



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen;
Medizinische Universität Wien und Universität Linz

III–199 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/53



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenüberung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im Oktober 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876
Fax (+43 1) 712 94 25
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Kurzfassung	7
Kenndaten	12
Prüfungsablauf und –gegenstand	12
Zusammenfassende Darstellung	13
Rechtliche Rahmenbedingungen	15
Überblick	15
Universitätsinterne Rechtsvorschriften	17
Zulässigkeit, Gründe und Ziele	21
Finanzielle Aspekte	26
Überblick	26
Zuschüsse der Universitäten an Beteiligungsunternehmen	34
Verrechnung von Leistungen	42
Risiken der Universitäten in Zusammenhang mit Beteiligungen	45
Transparenz und Darstellung von Beteiligungsunternehmen	50
Informationsfluss und Beteiligungscontrolling	52
Organisation	52
Informationsrechte der Universitäten	53
Mandatsbetreuung	55

Vertragsgestaltung _____	56
Eigentümerversreterinnen bzw. Eigentümerversreter _____	57
Geschäftsführung _____	59
Personen in der Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen österreichischer Universitäten _____	59
Verfahren zur Bestellung leitender Organe _____	61
Geschäftsführerverträge _____	69
Kriterien für die Festlegung des Entgelts _____	71
Erzielbare Entgelte _____	72
Variable Gehaltsbestandteile _____	76
Kontrollrechte der Universitäten hinsichtlich ihrer Beteiligungsunternehmen _____	81
Aufsichtsräte _____	81
Universitätsrat _____	85
Interne Revision _____	87
Aufsicht durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft _____	89
Resümee _____	89
Schlussempfehlungen _____	92

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zusammenfassende Darstellung _____	14
Tabelle 2:	Beteiligungen an Unternehmen im Zeitraum 2012 bis 2016 je Universität – Überblick _____	16
Tabelle 3:	Wesentliche Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit Beteiligungen, 2015 _____	27
Tabelle 4:	Wirtschaftliche Kennzahlen direkter Beteiligungen der MedUni Wien zum 31. Dezember 2015 _____	29
Tabelle 5:	Wirtschaftliche Kennzahlen direkter Beteiligungen der Universität Linz zum 31. Dezember 2015 _____	31
Tabelle 6:	Gesellschafterzuschüsse und Finanzierungsbeiträge der MedUni Wien, 2012 bis 2015 _____	35
Tabelle 7:	Gesellschafterzuschüsse und Finanzierungsbeiträge der Universität Linz, 2012 bis 2015 _____	38
Tabelle 8:	Haftungen der Universität Linz für die IKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH, 2012 bis 2015 _____	48
Tabelle 9:	Frauen und Männer in der Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen je Universität (Stichtag 31. Dezember 2016) _____	60
Tabelle 10:	Mögliche Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane – MedUni Wien 2015 _____	72
Tabelle 11:	Mögliche Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane – Universität Linz 2015 _____	73
Tabelle 12:	Mögliche Prämienhöhe – MedUni Wien 2015 _____	78
Tabelle 13:	Mögliche Prämienhöhe – Universität Linz 2015 _____	78

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986
BMWFW	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
inkl.	inklusive
JKU	Johannes Kepler Universität Linz
MedUni Wien	Medizinische Universität Wien
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
Univ. RechnungsabschlussVO	Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten, BGBl. II Nr. 292/2003
usw.	und so weiter

Bericht des Rechnungshofes

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen;
Medizinische Universität Wien und Universität Linz



vgl.

vergleiche

z.B.

zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen;
Medizinische Universität Wien und Universität Linz



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz

Kurzfassung

Der RH überprüfte von September 2016 bis März 2017 die Gebarung der Medizinischen Universität Wien (**MedUni Wien**) und der Universität Linz hinsichtlich ihrer Beteiligungen sowie die Wahrnehmung der Aufsicht durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. **(TZ 1)**

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Begründung von Beteiligungen, der Gründe der Universitäten, Beteiligungen einzugehen, sowie die Beurteilung der Ausübung der Gesellschafterfunktion. Weiteres Ziel war die Beurteilung der Bestellung leitender Organe der Beteiligungen, des Beteiligungscontrollings, der Organisation des Beteiligungsmanagements und der finanziellen Risiken für die Universitäten bei der Begründung von Beteiligungen. Weiters waren die Leistungsbeziehungen und Zahlungsströme zwischen Universitäten und Beteiligungen darzustellen und zu beurteilen. **(TZ 1)**

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2016. Die Anzahl der Beteiligungsunternehmen sowie die Personen in deren Geschäftsführungen – verteilt auf Frauen und Männer – stellte der RH für alle Universitäten dar. **(TZ 1)**

Die Angelegenheiten der Universitäten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017 ressortieren die Angelegenheiten der Universitäten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Adressat der Empfehlung ist jedoch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (beide kurz: **Ministerium**). **(TZ 1)**

Die seit dem Jahr 2004 vollrechtsfähigen Universitäten durften sich an Unternehmen beteiligen. Im überprüften Zeitraum hielten die österreichischen Universitäten Geschäftsanteile an insgesamt 105 Unternehmen (Beteiligungsunternehmen). Die Beteiligungsunternehmen der überprüften Universitäten wurden überwiegend in den Bereichen Forschung und Lehre sowie als sogenannte Servicegesellschaften tätig. (TZ 3, TZ 5)

Beteiligungen hatten sich an den Aufgaben der Universität zu orientieren. Dies war grundsätzlich bei sämtlichen Beteiligungen der überprüften Universitäten der Fall, wenngleich die Kernaufgaben der Medical University of Vienna International GmbH¹ am Rande des Aufgabenbereichs der MedUni Wien gelegen waren. Allerdings war unter dem Gesichtspunkt des Bundesfinanzierungsverbots für Privatuniversitäten und des unkoordinierten Einsatzes öffentlicher Mittel eine Beteiligung öffentlicher Universitäten an Privatuniversitäten, wie dies an der MedUni Wien hinsichtlich der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH der Fall war, kritisch zu sehen. Für die Beteiligung an Servicegesellschaften sollten nicht nur die steuerlichen Vorteile, sondern auch zusätzlich anfallende Aufwendungen – wie bspw. Geschäftsführerbezüge, Kosten für Steuerberatung und Abschlussprüfungen – in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Eine gesamthafte und mit den längerfristigen Zielen der Universität abgestimmte Beteiligungsstrategie war an beiden überprüften Universitäten nur in Ansätzen ausformuliert.

In den Leistungsvereinbarungen für die Periode 2016 bis 2018 kamen beide überprüften Universitäten mit dem Ministerium überein, die wesentlichen Zielsetzungen des Public Corporate Governance Kodex bis Ende 2018 in den universitätsinternen Regelungen zu verankern. Die Erstellung eines Beteiligungshandbuchs als konsolidierte Sammlung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen beteiligungsspezifischen Regelungen – allenfalls unter Koordination der Universitätenkonferenz – wäre zweckmäßig. (TZ 4, TZ 5)

Mit 31. Dezember 2015 hielt die MedUni Wien direkte Beteiligungen an acht Unternehmen mit einem Buchwert von 2,88 Mio. EUR und Umsatzerlösen in Höhe von 22,30 Mio. EUR. Demgegenüber gab es zum selben Stichtag an der Universität Linz 15 direkte Beteiligungen mit einem Buchwert von 3,50 Mio. EUR und Umsatzerlösen von 65,71 Mio. EUR. Im Gegensatz zur Universität Linz verfügte die MedUni Wien über keine schriftlichen Regelungen für die Gründung oder den Erwerb von Beteiligungen. An beiden Universitäten stellten deren Beteiligungen in finanzieller Hinsicht einen Verlust dar. Neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität wären auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer bzw. beim Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen. (TZ 6)

¹ Betrieb von Spitälern bzw. diesbezügliche Beratung

Von 2012 bis 2015 leistete die MedUni Wien nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse im Ausmaß von insgesamt 64,54 Mio. EUR vorwiegend zur Abdeckung von Verlusten der Beteiligungsunternehmen. Der bei Weitem größte Teil davon betraf die Universitätszahnklinik Wien GmbH (88,9 %) und beinhaltete auch über das Globalbudget der Universität abgewickelte Zuschüsse des Bundes. Die Universität Linz leistete hingegen aufgrund der forschungsbetonten Beteiligungsstruktur im selben Zeitraum Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 4,34 Mio. EUR ausschließlich als wissenschaftlicher Partner von COMET-Kompetenzzentren, AplusB Zentren und F&E-Kooperationen mit dem Land Oberösterreich. Allerdings wurden von 2008 bis 2011 Gesellschafterzuschüsse an die JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH in Höhe von 10,15 Mio. EUR geleistet und ab dem Jahr 2018 bestand nach den Planungsrechnungen der Universität erneuter Zuschussbedarf an dieses Beteiligungsunternehmen. (TZ 7)

Die Verrechnung von Serviceleistungen der MedUni Wien an ihre Beteiligungsunternehmen wies Mängel auf: Die Abgeltung für bereitgestelltes Personal wurde in einem Fall seit 2011 nicht mehr auf Angemessenheit überprüft, in einem anderen Fall gab es für diese Leistung keine Vereinbarung und hinsichtlich der Medical University of Vienna International GmbH fehlte überhaupt eine schriftliche Vereinbarung betreffend alle erbrachten Serviceleistungen. (TZ 8)

Beide Universitäten trugen durch ihre Beteiligungen auch ein Markt- und Unternehmerrisiko. An der MedUni Wien traten das Kredit- und das Veranlagungsrisiko (risikoreiche Veranlagungen waren nicht ausgeschlossen), an der Universität Linz das Haftungsrisiko für ihre JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH hinzu – sie wies per 31. Dezember 2015 Haftungen von in Summe 134,09 Mio. EUR in ihrer Bilanz aus. Dem standen Eventualforderungen in Höhe von 84,46 Mio. EUR gegenüber. Der Meldepflicht im Rahmen des Risikocontrollings des Bundes kamen beide Universitäten nach. (TZ 9)

Die MedUni Wien stellte jene Leistungen, die aus den Beteiligungsunternehmen für Forschung und Lehre erwachsen, nicht transparent dar. Die Universität Linz erstellte hingegen einen jährlichen Beteiligungsbericht. Im Gegensatz zur Universität Linz unterzog die MedUni Wien sämtliche Beteiligungsunternehmen einer freiwilligen Abschlussprüfung. (TZ 10)

An beiden Universitäten war das Beteiligungscontrolling, das insbesondere auch ein quartalsmäßiges Berichtswesen umfasste, auf Rektoratsebene der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Finanzen zugeordnet. Die Organisation des Beteiligungscontrollings und die Informationsweitergabe an die Entscheidungsträger der Universitäten waren zweckmäßig und angemessen. Allerdings wäre an der MedUni Wien zu prüfen, ob das von mehreren Stellen wahrgenommene Beteiligungsmanagement an ei-

ner Stelle zusammengeführt werden kann, so wie dies an der Universität Linz der Fall war. Beide Universitäten lebten ein zweckmäßiges System der Mandatsbetreuung. (TZ 11, TZ 12, TZ 13)

Ende 2016 umfassten die Geschäftsführungen sämtlicher Beteiligungsunternehmen der österreichischen Universitäten 117 Personen, davon waren 22, also knapp 19 %, Frauen. (TZ 17)

Auch wenn der Public Corporate Governance Kodex an Universitäten (noch) nicht galt, sah es der RH als kritisch an, dass an beiden überprüften Universitäten in einzelnen Fällen Mitglieder des Aufsichtsrats einer Gesellschaft auch (bevollmächtigte) Gesellschaftervertreter in der Anteilseignerversammlung waren. An der MedUni Wien wurde mehrfach, an der Universität Linz in einem Fall den Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes nicht entsprochen. (TZ 16, TZ 19, TZ 21)

Bei der Ermittlung der von den geschäftsführenden Leitungsorganen von Beteiligungsunternehmen maximal erzielbaren Vergütungen ergab sich für das Jahr 2015 an der MedUni Wien ein Spitzenwert von rd. 586.500 EUR und an der Universität Linz von rd. 181.300 EUR bei Hochrechnung auf ein Beschäftigungsausmaß von 100 % und Zuerkennung der maximal möglichen Prämien. Dies lag beträchtlich über den im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten festgelegten Bezügen von leitenden Bediensteten bzw. Professorinnen und Professoren. Alleine die erzielbaren Prämien konnten an der MedUni Wien bis zu rd. 293.000 EUR und an der Universität Linz bis zu rd. 41.000 EUR ausmachen. Tatsächlich ausbezahlt wurden für das Jahr 2015 an der MedUni Wien bspw. Prämien von bis zu rd. 106.000 EUR und an der Universität Linz bis zu rd. 30.000 EUR pro Person. (TZ 24, TZ 27)

Der Leiter der Finanzabteilung der MedUni Wien war bei zwei Beteiligungsunternehmen Geschäftsführer. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollte eine personelle Entflechtung erfolgen. (TZ 20)

Während bei der Mehrzahl der Beteiligungsunternehmen der Universität Linz ein Aufsichtsrat eingerichtet war, bestand ein solcher bei der MedUni Wien nur bei zwei von acht Beteiligungsunternehmen. Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder stellte der RH an beiden Universitäten eine sparsame Vorgangsweise fest. Es fehlten allerdings (formelle) allgemeine Regelungen über das Anforderungsprofil für Mitglieder von Aufsichtsräten; die Gründe für die Auswahl bestimmter Personen waren im Einzelfall nicht dokumentiert. (TZ 29, TZ 31, TZ 32)

Beide Universitätsräte thematisierten Angelegenheiten der Beteiligungen regelmäßig, wenngleich an der Universität Linz mit zuletzt nachlassender Frequenz. Während der Universitätsrat der Universität Linz Antworten zu beteiligungsrelevanten Themen konsequent einforderte, griff der Universitätsrat der MedUni Wien wiederholt diese Themen auf, ohne dass in den Protokollen deren Nachverfolgung dokumentiert war. (TZ 33)

Die Internen Revisionen der beiden Universitäten überprüften die meisten der Mehrheitsbeteiligungen, jene der MedUni Wien auch eine Minderheitsbeteiligung. Dabei wurden an der Universität Linz sämtliche und an der MedUni Wien die deutlich überwiegende Anzahl der Empfehlungen zeitnahe umgesetzt. Nach dem Jahr 2012 fanden an der Universität Linz jedoch keine derartigen Überprüfungen mehr statt. (TZ 34)

Die Ausübung der Rechtsaufsicht des Ministeriums war unter Berücksichtigung seiner rechtlichen Möglichkeiten angemessen. (TZ 35)

Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität wären auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. beim Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen.
- Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und dabei sollten sich die Universitäten am universitären Umfeld orientieren.
- Ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungsunternehmen angepasstes Risikomanagement wäre einzuführen. Dabei wären Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und soweit möglich Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln. (TZ 37)

Kenndaten

Beteiligungen von Universitäten an Unternehmen; Medizinische Universität Wien und Universität Linz		
Rechtsgrundlage	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120	
	Medizinische Universität Wien	Universität Linz
Jahresergebnisse (Stichtag 31. Dezember 2015)	in Mio. EUR	
Bilanzsumme	338,20	148,51
Anlagevermögen	113,73	36,43
<i>davon</i>		
<i>Beteiligungen</i>	2,88	3,50
Eventualforderungen (aus Beteiligungen)	0,00	84,46
Eventualverbindlichkeiten (aus Beteiligungen)	0,00	134,09
Umsatzerlöse der Universitäten	496,36	161,53
Umsatzerlöse der Beteiligungsunternehmen	22,30	65,71
	Anzahl	
Beteiligungen	8	15
Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (Stichtag 31. Dezember 2016) (inkl. indirekte Beteiligungen)	16	19
<i>davon</i>		
<i>weiblich</i>	4	0
<i>männlich</i>	12	19

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Universitäten und der Beteiligungsunternehmen; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von September 2016 bis März 2017 die Gebarung der Medizinischen Universität Wien (**MedUni Wien**) und der Universität Linz hinsichtlich ihrer Beteiligungen sowie die Wahrnehmung der Aufsicht durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Ziele der Überprüfung waren die Beurteilung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Begründung von Beteiligungen, der Gründe der Universitäten, Beteiligungen einzugehen, sowie die Beurteilung der Ausübung der Gesellschafterfunktion. Weiteres Ziel war die Beurteilung der Bestellung der leitenden Organe der Beteiligungen, des Beteiligungscontrollings, der Organisation des Beteiligungsmanagements und der finanziellen Risiken für die Universitäten bei der Begründung von Beteiligungen. Weiters waren die Leistungsbeziehungen und Zahlungsströme zwischen Universitäten und Beteiligungen darzustellen und zu beurteilen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2016.

Die Anzahl der Beteiligungsunternehmen sowie die Personen in deren Geschäftsführungen – verteilt auf Frauen und Männer – stellte der RH für alle Universitäten dar.

(2) Die Angelegenheiten der Universitäten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG–Novelle 2017² ressortieren die Angelegenheiten der Universitäten zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der RH überprüfte daher das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Adressat der Empfehlung ist jedoch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (beide kurz: **Ministerium**).

(3) Zu dem im Februar 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Med-Uni Wien und die Universität Linz im März 2018 sowie das Ministerium im April 2018 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die beiden Universitäten im Oktober 2018.

Zusammenfassende Darstellung

2 Der RH hielt zusammenfassend für die MedUni Wien und die Universität Linz fest:

² BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Tabelle 1: Zusammenfassende Darstellung

Prüfbereich	MedUni Wien	Universität Linz	TZ
Rechtsform der Beteiligungsunternehmen	GmbH	GmbH	TZ 3
strategische Ziele	<ul style="list-style-type: none"> – Ergänzung der Kernaufgaben in Lehre und Forschung – Ausgliederung von Dienstleistungen – Stärkung der internationalen Positionierung 	<ul style="list-style-type: none"> – Stärkung der Forschungskompetenz in ausgewählten Forschungsfeldern – Transfer von universitärem Wissen – Erhöhung der Transparenz und Flexibilität in Vertriebs-, Service- und Infrastrukturthemen 	TZ 5
Ergebnis der Beteiligungsunternehmen 2015	-11,63 Mio. EUR	-0,77 Mio. EUR	TZ 6
Richtlinie für die Gründung oder den Erwerb von Beteiligungen	nein	ja	TZ 6
Verrechnung von Serviceleistungen	keine Richtlinie, unterschiedliche Vorgangsweise	Richtlinie vorhanden	TZ 8
Risikomanagement	<ul style="list-style-type: none"> – kam Meldepflicht im Rahmen des Risikocontrollings des Bundes nach – keine durchgehende Erfassung und Bewertung von Risiken aller Beteiligungsunternehmen – keine Veranlagungsrichtlinie für Beteiligungsunternehmen – keine Haftungen für Beteiligungen 	<ul style="list-style-type: none"> – kam Meldepflicht im Rahmen des Risikocontrollings des Bundes nach – Veranlagungsrichtlinie für Beteiligungsunternehmen vorhanden – im Verhältnis zu ihrem Globalbudget umfangreiche Haftungen für die JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH 	TZ 9
Beteiligungsbericht	nein	ja, jährlich	TZ 10
Beteiligungscontrolling	<ul style="list-style-type: none"> – mehrere Stellen – zugeordnet Vizerektor für Finanzen 	<ul style="list-style-type: none"> – eigene Abteilung – zugeordnet Vizerektorin für Finanzen 	TZ 11, TZ 12
Geschäftsführerverträge	keine internen Regelungen, die Inhalt und Ausgestaltung von Verträgen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Beteiligungsunternehmen, die ihre Funktion aufgrund eines Vertrags mit der Gesellschaft ausübten, näher bestimmten	keine internen Regelungen, die Inhalt und Ausgestaltung von Verträgen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Beteiligungsunternehmen, die ihre Funktion aufgrund eines Vertrags mit der Gesellschaft ausübten, näher bestimmten	TZ 22
höchste erzielbare Vergütung geschäftsführender Leitungsorgane	rd. 586.500 EUR	rd. 181.300 EUR	TZ 24
Aufsichtsrat	in zwei von acht Beteiligungsunternehmen	in 13 von 15 Beteiligungsunternehmen	TZ 29
Interne Revision	<ul style="list-style-type: none"> – sechs Prüfberichte, davon einer betreffend eine Minderheitsbeteiligung – deutliche Mehrzahl der Empfehlungen zeitnah umgesetzt 	<ul style="list-style-type: none"> – drei Prüfberichte – sämtliche Empfehlungen zeitnah umgesetzt 	TZ 34

Quelle: RH

Rechtliche Rahmenbedingungen

Überblick

3.1

(1) Mit dem Universitätsgesetz 2002 wurden die Universitäten ab dem Jahr 2004 vollrechtsfähig. Damit stand ihnen neben der Mitgliedschaft bzw. Beteiligung an Vereinen und juristischen Personen nunmehr auch eine Beteiligung an Gesellschaften offen.³ Voraussetzung dafür war, dass die Beteiligung der Aufgabenerfüllung der Universität diene (siehe **TZ 5**). Gesellschaften, an denen die Universität mehr als die Hälfte der Geschäftsanteile hielt sowie Gesellschaften, die von der Universität gegründet wurden, unterlagen der Aufsicht des Ministeriums (siehe **TZ 35**) und der Kontrolle durch den RH.^{4, 5} Daneben bestanden universitätsrechtliche Bestimmungen hinsichtlich des Ausweises der Beteiligungen im Rechnungsabschluss der Universität.⁶

(2) Die österreichischen Universitäten hielten im überprüften Zeitraum Geschäftsanteile (138 Beteiligungen⁷) an insgesamt 105 Unternehmen⁸ (Beteiligungsunternehmen). An 45 dieser Unternehmen hielt eine einzelne Universität Geschäftsanteile von mindestens 50 %, an weiteren 15 Beteiligungsunternehmen war eine Beteiligung von mindestens 50 % durch mehrere Universitäten zusammen gegeben.

Zwischen 2012 und 2016 wurden 13 von diesen 105 Beteiligungsunternehmen aufgelöst, bei weiteren acht solcher Unternehmen gaben die betreffenden Universitäten ihre Geschäftsanteile an Private ab bzw. wurde das Beteiligungsunternehmen mit anderen Beteiligungsunternehmen verschmolzen.

³ vgl. ErläutRV1134 BlgNR XXI. GP, 71 zu § 10 Universitätsgesetz 2002

⁴ vgl. §§ 9, 15 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002

⁵ Die Aufsicht des Bundes sowie die Zuständigkeit des RH hinsichtlich Unternehmen der Universitäten wurden mit BGBl. I Nr. 81/2009 in das Universitätsgesetz 2002 aufgenommen (Inkrafttreten: 1. Oktober 2009).

⁶ vgl. Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl. II Nr. 292/2003, wonach Angaben über Beteiligungen in die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie in die weiteren Angaben und Erläuterungen aufzunehmen sind

⁷ Beteiligung mehrerer Universitäten an ein und demselben Unternehmen möglich

⁸ inkl. indirekter Beteiligungen

Tabelle 2: Beteiligungen an Unternehmen im Zeitraum 2012 bis 2016 je Universität – Überblick

	Beteiligungen je Universität	davon aufgelöste Beteiligungen	davon verschmolzene bzw. abgetretene Beteiligungen
Akademie der bildenden Künste	–		
Universität für angewandte Kunst Wien	1	1	
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	–		
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	–		
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	–		
Universität Mozarteum Salzburg	1	1	
Medizinische Universität Graz	7		1
Medizinische Universität Innsbruck	2		
Medizinische Universität Wien	11	1	
Montanuniversität Leoben	7		
Technische Universität Graz	20	3	2
Technische Universität Wien	19	2	1
Universität für Bodenkultur Wien	8		
Universität Graz	6		
Universität Innsbruck	11		
Universität Klagenfurt	2	1	
Universität Linz	16	1	2
Universität Salzburg	5		
Universität Wien	7		
Veterinärmedizinische Universität Wien	9	3	2
Wirtschaftsuniversität Wien	1		
Donau-Universität Krems	5	1	
Summe	138	14¹	8

¹ An einem aufgelösten Beteiligungsunternehmen waren zwei Universitäten beteiligt.

Quellen: Meldungen Universitäten; RH

(3) Die überprüften Universitäten waren nur an Gesellschaften in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) beteiligt.⁹

⁹ Der RH überprüfte bei der gegenständlichen Gebarungsüberprüfung nicht jene Tätigkeiten der Universitäten, die in Form der Mitgliedschaft in Vereinen oder als Begründer bzw. Verwalter von Fonds oder Stiftungen ausgeübt wurden.

3.2 Die Universitäten nutzten die Möglichkeit, Beteiligungen an Gesellschaften einzugehen, in unterschiedlichem Ausmaß. Die sechs Kunstuniversitäten hielten bspw. ab 2016 keine Beteiligungen, während die 16 wissenschaftlichen Universitäten im überprüften Zeitraum zwischen einer und 20 Beteiligungen in ihrem Portfolio hatten. Der RH führte dies auf die unterschiedlichen Wirkungsbereiche der Universitäten zurück.

Universitätsinterne Rechtsvorschriften

4.1 (1) Die Bundesregierung beschloss im Oktober 2012 den Public Corporate Governance Kodex (**Kodex**), der Standards zur Leitung und Überwachung staatlicher und staatsnaher Unternehmen des Bundes festlegte.¹⁰ Ziel dieses Regelwerks war es, die Unternehmensführung und –überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu gestalten und die Rolle des Bundes als Anteilseigner der Unternehmen klarer zu fassen. Die Regelungen des Kodex bezogen sich auf Beteiligungen – unabhängig von deren Organisationsform –, an denen der Bund oder Unternehmen des Bundes mit mindestens 50 % an dessen Stamm-, Grund- und Eigenkapital beteiligt waren oder eine entsprechende Beherrschung gegeben war, sowie auf deren entsprechend beherrschte Tochterunternehmen. Weiters war eine ausreichende wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligung (zehn Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter oder 300.000 EUR jährlicher Umsatz) notwendig.

Der Kodex beinhaltete u.a. Standards hinsichtlich der

- Ausübung der Rechte der Anteilseigner,
- Informationspflichten und zustimmungspflichtigen Geschäfte,
- Ausgestaltung der Geschäftsleitung,
- Bestellung der Geschäftsleitung und Ausgestaltung der Verträge,
- Behandlung von Interessenkonflikten sowie der
- Berichterstattung über die Einhaltung der Standards des Kodex.

(Zu den Regelungen des Kodex betreffend die Aufsichtsorgane siehe [TZ 31.](#))

¹⁰ Der Kodex wurde einer Revision unterzogen und Mitte 2017 als Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 im Ministerrat beschlossen.

(2) Der Kodex stellte rechtlich eine Selbstbindung des Bundes dar und war von den Organen des Bundes zu beachten. Eine unmittelbare Anwendbarkeit auf Universitäten und deren Tochterunternehmen war daher nicht gegeben. In den Leistungsvereinbarungen für die Periode 2016 bis 2018 kamen beide überprüfte Universitäten mit dem Ministerium jedoch überein, die wesentlichen Zielsetzungen des Kodex bis Ende 2018 in den universitätsinternen Regelungen zu verankern.

(3) Die MedUni Wien alleine hielt Mehrheitsbeteiligungen an drei Unternehmen, welche die Umsatz- bzw. Mitarbeitergrenzen des Kodex überschritten, sowie drei Beteiligungen mehrheitlich gemeinsam mit anderen Universitäten an entsprechend großen Unternehmen.¹¹

Die Universität Linz hielt drei Beteiligungen an Unternehmen, die einen für die Beachtung des Kodex ausreichenden Umsatz bzw. entsprechende Mitarbeiterzahlen aufwiesen und an denen die Universität mindestens 50 % der Anteile hatte.¹² Eine weitere Beteiligung hielt die Universität Linz mehrheitlich gemeinsam mit anderen Universitäten.¹³

(4) An der MedUni Wien bestanden keine speziellen formellen Regelungen hinsichtlich der Begründung und Verwaltung von Beteiligungen.

An der Universität Linz bestanden im Rahmen der systematisch gegliederten internen Regelungen (Standard Operating Procedures) Richtlinien hinsichtlich der

- Erbringung von Leistungen der Universität für Mehrheitsbeteiligungen und des
- Erwerbs und Verkaufs von Beteiligungen sowie der Gründung von Tochterunternehmen.

(5) Die internen Regelungen hinsichtlich der Beteiligungspolitik, des Beteiligungsmanagements und – controllings sowie der Mandatsbetreuung waren an beiden überprüften Universitäten nur teilweise bzw. nicht gesamthaft konsolidiert vorhanden. So stellte der RH im Zuge der Gebarungüberprüfung – neben der offenen Verpflichtung zur Implementierung der Regelungen des Kodex – die Notwendigkeit weiterer interner Regelungen fest:

¹¹ Rechnungsjahr 2015

¹² Rechnungsjahr 2015

¹³ Diese Beteiligung wurde im März 2017 abgetreten.

MedUni Wien und Universität Linz:

- Erstellung einer konsolidierten Beteiligungsstrategie (siehe [TZ 5](#)),
- formelle Regelungen für das Beteiligungsmanagement (Beteiligungshandbuch) (siehe [TZ 13](#)),
- einheitliche Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane (siehe [TZ 14](#)),
- Festlegung der Inhalte von Verträgen für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer (siehe [TZ 22](#)) sowie
- formelle Regelungen für die Besetzung von Aufsichtsräten (siehe [TZ 31](#)).

MedUni Wien:

- Prozesse und Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit der Begründung bzw. dem Erwerb von Beteiligungen (siehe [TZ 6](#)),
- Eckpunkte für die Verrechnung von Serviceleistungen an die Beteiligungsunternehmen (siehe [TZ 8](#)) bzw.
- zulässige Veranlagungsformen für Beteiligungen (siehe [TZ 9](#)).

Universität Linz:

- einheitliche Muster für Gesellschaftsverträge (siehe [TZ 14](#)).

4.2

Aus Sicht des RH stand mit dem Kodex ein Regelwerk für den Bundesbereich zur Verfügung, das der Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Unternehmensführung und –überwachung diene und als Grundlage für das universitäre Handeln im Bereich des Beteiligungsmanagements herangezogen werden könnte. In Gesellschaften, an denen Universitäten gemeinsam zu mehr als 50 % beteiligt waren, sollten aus Sicht des RH die Standards des Kodex berücksichtigt werden, weil derartige Beteiligungsunternehmen anderen Unternehmen des Bundes gleichzuhalten waren.

Der RH empfahl daher der MedUni Wien und der Universität Linz, die Implementierung der Regelungen des Kodex – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen voranzutreiben und auf die Anwendung der Standards hinsichtlich jener Beteiligungen hinzuwirken, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten wird.

Der RH erachtete es als zweckmäßig, alle universitätsinternen Regelungen im Hinblick auf den Erwerb, die Gründung, die Verwaltung, den Verkauf und die Beendigung von Beteiligungen in einem Dokument zusammenzufassen. Ein derartiges Beteiligungshandbuch könnte – mit universitätsspezifischen Abweichungen – auch von mehreren Universitäten gemeinsam erstellt bzw. genutzt werden.

Er empfahl daher beiden überprüften Universitäten, eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen anzustreben und zur Erarbeitung eines Beteiligungshandbuchs weitere Universitäten, allenfalls im Rahmen einer Arbeitsgruppe, einzuladen bzw. eine Koordination bspw. durch die Österreichische Universitätenkonferenz anzuregen.

4.3

(1) Die MedUni Wien bestätigte in ihrer Stellungnahme, dass der Kodex ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen sei. Er halte die Grundsätze guter Unternehmensführung fest und sehe Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftstätigkeit vor. Rechtlich würden die Regelungen des Kodex eine Selbstbindung des Bundes darstellen. Da die Autonomie der Universitäten verfassungsgesetzlich normiert ist, komme der Kodex für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung. Es sei daher nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheide. Die Anwendungen der zentralen Zielsetzungen des Kodex sowie die Kodex-Berichterstattung seien jedoch zwischen dem Ministerium und den Universitäten im Rahmen der Leistungsvereinbarung festgelegt worden. Im Zuge der Umsetzung der Grundsätze des Kodex in den universitären Compliance-Regelungen und bei den Corporate Governance Berichten, die nach den Leistungsvereinbarungen ab 2019 zu erfolgen hätten, werde die MedUni Wien auch ihre Mehrheitsbeteiligungen entsprechend berücksichtigen und bei Beteiligungen, bei denen die MedUni Wien gemeinsam mit anderen Universitäten die Mehrheit hält, in den Sitzungen der Gesellschaftsorgane auf eine diesbezügliche Vorgangsweise hinwirken.

Hinsichtlich der Konsolidierung der universitätsinternen Regelungen betreffend Beteiligungen in einem eigenen Beteiligungshandbuch nehme die MedUni Wien die Empfehlung auf und werde eine universitätsübergreifende Erarbeitung im Rahmen der Österreichischen Universitätenkonferenz vorschlagen und zur Abstimmung bringen.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Linz werde der Kodex gemeinsam mit der Österreichischen Universitätenkonferenz für die Universitäten adaptiert, was anschließend eine Grundlage für Regelungen an der Universität Linz für ihre Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen bieten werde.

Die Universität Linz verfolge im Hinblick auf Beteiligungspolitik, Beteiligungsmanagement und –controlling sowie Rollen und Organfunktionen und Auswahlkriterien für die Mandatsbetreuung klare Regelungen, die im Beteiligungshandbuch verschriftlicht würden. Sie sei dabei, ein Beteiligungshandbuch mit universitätsinternen Regelungen zu verfassen. Dieses Thema werde die Universität Linz auch in das Forum Budget der Österreichischen Universitätenkonferenz einbringen.

(3) Das Ministerium wies in seiner Stellungnahme auf die in den Leistungsvereinbarungen 2016 bis 2018 eingegangene Verpflichtung der überprüften Universitäten hin, die bestehenden organisationsinternen Compliance–Regelungen mit den Bestimmungen des Kodex abzugleichen und die zentralen Zielsetzungen des Kodex bis zum Ende der Leistungsvereinbarungsperiode in der Universität entsprechend zu verankern. Die MedUni Wien und die Universität Linz sollten demnach spätestens ab 2019 in der Lage sein, den im Kodex vorgesehenen „Corporate–Governance–Bericht“ zu übermitteln.

4.4

Der RH nahm von der grundsätzlich positiven Haltung der MedUni Wien und der Universität Linz zur Implementierung des Kodex anerkennend Kenntnis. Nach Ansicht des RH wäre es in diesem Zusammenhang zudem zweckmäßig, die Anwendung des Kodex grundsätzlich an die Prüfständigkeit des RH zu knüpfen.

Zulässigkeit, Gründe und Ziele

5.1

(1) Die im Universitätsgesetz 2002 enthaltenen Voraussetzungen für die Gründung von bzw. Beteiligung an Gesellschaften waren mit der Orientierung an den Aufgaben¹⁴ der Universität weit gefasst.

Als gesetzliche Aufgaben der Universität waren neben den Kernpunkten Forschung und Lehre (Entwicklung und Erschließung der Künste) u.a. die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung von Forschungsergebnissen sowie die Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre festgelegt. Für medizinische Universitäten war die Möglichkeit einer Beteiligung an einer Gesellschaft zur Führung des Betriebs einer Krankenanstalt in ihrem Bereich gesetzlich explizit vorgesehen.¹⁵ Daneben waren jedenfalls zusätzlich die Kriterien der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.

¹⁴ vgl. § 3 Universitätsgesetz 2002; darüber hinaus ist auch der konkrete Wirkungsbereich der jeweiligen Universität zu berücksichtigen

¹⁵ vgl. § 29 Universitätsgesetz 2002, der Sonderbestimmungen für die Organisation Medizinischer Universitäten bzw. Fakultäten enthält, wonach Medizinische Universitäten ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten erfüllen; an dieser war eine Beteiligung der Universität gemäß § 29 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 möglich

(2) Die MedUni Wien setzte sich das Ziel, durch ihre Beteiligungen die Kernaufgaben der Universität in Lehre und Forschung zu ergänzen, Dienstleistungen auszugliedern und die internationale Positionierung der Universität zu stärken. Dabei sollten Kompetenzen gebündelt und strategische Partnerschaften eingegangen werden.

Die MedUni Wien hielt in Summe acht direkte Beteiligungen. Vier davon dienten der Kooperation oder dem Transfer der wissenschaftlichen Forschung,¹⁶ einem Beteiligungsunternehmen oblag die Verwaltung der Sammlung des Instituts der Geschichte der Medizin. Ein Beteiligungsunternehmen (Medical University of Vienna International GmbH) hatte den weltweiten Betrieb von Spitälern bzw. die entsprechende Beratung zum Gegenstand. Daneben hielt die MedUni Wien ein Beteiligungsunternehmen als Träger der Universitätszahnklinik (siehe **TZ 6**). Der Hauptzweck dieser Universitätszahnklinik Wien GmbH war der krankenanstaltliche Betrieb des selbstständigen Ambulatoriums sowie Forschungs- und Lehraufgaben im zahnmedizinischen Bereich.¹⁷

Weiters hielt die MedUni Wien bis 2016 50 % der Anteile¹⁸ an der Trägergesellschaft der Karl Landsteiner Privatuniversität (Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH) mit dem Ziel, beispielhaft ein neues innovatives Bachelor–Master–System im Bereich der Medizin am Markt – mit internationaler Perspektive – zu positionieren sowie gemeinsame Forschungsfelder mit der Technischen Universität Wien zu identifizieren und zu entwickeln. Im Jahr 2016 übertrug die MedUni Wien 25 % der Gesellschaftsanteile an die Technische Universität Wien. Gesetzlich war eine Förderung von Privatuniversitäten durch den Bund ausgeschlossen,¹⁹ jedoch waren weite Bereiche des Sektors der Privatuniversitäten durch öffentliche Mittel, insbesondere jene der Länder finanziert, was insbesondere die Koordination des Hochschulraums erschwerte.²⁰

¹⁶ Eine der Gesellschaften sollte der Patentvermarktung dienen, entfaltete aber zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine nennenswerten Aktivitäten.

¹⁷ Das Ambulatorium war schon vor dem Regime des Universitätsgesetzes 2002 eine eigenständige Krankenanstalt. Mit Anfang 2004 ging die Trägerschaft vom Bund auf die MedUni Wien über, die diese an eine im Eigentum der Universität stehende Gesellschaft auslagerte.

¹⁸ Stammeinlage 200.000 EUR

¹⁹ vgl. § 5 Privatuniversitätengesetz, BGBl. I Nr. 74/2011

²⁰ siehe Bericht des RH „Österreichischer Hochschulraum“, Reihe Bund 2017/54, TZ 3, TZ 4 und TZ 10

(3) Die Universität Linz hatte insgesamt 15 Beteiligungen, die strategischen Zielsetzungen dabei waren

- die Stärkung der Forschungskompetenz in ausgewählten Forschungsfeldern,
- der Transfer von universitärem Wissen sowie
- mehr Transparenz und Flexibilität in Vertriebs-, Service- und Infrastrukturthemen.

Der wesentliche Teil der Unternehmen, an denen die Universität Linz beteiligt war, diente Forschungsaufgaben, der Forschungsk Kooperation oder dem Forschungstransfer. Daneben hielt die Universität Linz eine Beteiligung zwecks Konzeption, Entwicklung, Produktion und Vertriebs multimedialer Studienmaterialien sowie eine Beteiligung zur Planung, Errichtung, Anmietung, zum Betrieb und zur Vermietung von Gebäuden, Räumen und Parkplätzen (siehe [TZ 6](#)).

(4) Zwar enthielten diverse Dokumente, wie bspw. Entwicklungspläne oder Leistungsvereinbarungen, Bezüge zur Beteiligungspolitik an beiden Universitäten, eine gesamthafte und mit den längerfristigen Zielen der Universität abgestimmte Beteiligungsstrategie – wie sie bspw. die Technische Universität Graz mit ihrem Dokument „Beteiligungsstrategie 2012plus“ hatte – war jedoch nur in Ansätzen ausformuliert.

So wurden im aktuellen Entwicklungsplan der MedUni Wien u.a. die Vorhaben und Zielsetzungen der Beteiligungen dargestellt. In der Leistungsvereinbarung 2016 – 2018 zwischen der MedUni Wien und dem Ministerium wurde ebenfalls auf die Beteiligungen, insbesondere auf jene an den Max F. Perutz Laboratories, der CBMed GmbH, der Medical University of Vienna International GmbH und der Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH Bezug genommen.

Im Entwicklungsplan 2013 – 2018 der Universität Linz waren die Beteiligungen, wie jene an der Austrian Center of Competence in Mechatronics GmbH – verschmolzen mit der Linz Center of Mechatronics GmbH –, an der Polymer Competence Center Leoben GmbH, der Kompetenzzentrum Holz GmbH und an der JKU–Multimediale Studienmaterialien GmbH dargestellt. Die Leistungsvereinbarung 2016 – 2018 zwischen der Universität Linz und dem Ministerium ging auf die Beteiligungen am Austrian Center of Competence in Mechatronics GmbH, an der K1–MET GmbH, der Austrian Center of Medical Innovation and Technology GmbH, der Polymer Competence Center Leoben GmbH, der Kompetenzzentrum Holz GmbH und an der Pro2Future GmbH (gegründet am 27. März 2017) ein.

5.2

Der RH hielt fest, dass die festgelegten Zwecke der Beteiligungsunternehmen der überprüften Universitäten grundsätzlich im Interesse der gesetzlichen Aufgaben der Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 gelegen waren, weil sie sich an den Aufgaben der jeweiligen Universität orientierten.

Unter den Gesichtspunkten des Bundesfinanzierungsverbots für Privatuniversitäten und der Finanzierung von Privatuniversitäten von Länderseite sah der RH die Beteiligung an Privatuniversitäten durch öffentliche Universitäten – ungeachtet der Möglichkeit der Universitäten, Finanzmittel aus anderen als staatlichen Quellen zu lukrieren – generell problematisch. Dazu verwies der RH auf seine Überprüfung „Österreichischer Hochschulraum“²¹, wonach wesentliche Teile des Privatuniversitätensektors mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden, was insbesondere vor dem Hintergrund bedeutsam war, als dem Ministerium bei Privatuniversitäten keine Steuerungsmöglichkeit zukam bzw. keine zentrale Koordination zwischen den einzelnen öffentlichen Geldgebern gegeben war.

Der RH vermisste an beiden Universitäten eine konsolidierte Beteiligungsstrategie.

Er empfahl daher beiden Universitäten, die Richtung für die strategischen Vorgaben für ihre jeweiligen Unternehmensbeteiligungen – im Sinn einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik – zu erarbeiten und festzulegen.

Wie der RH in seinem Bericht „Finanzsituation der Technischen Universität Wien“ (Reihe Bund 2015/6, TZ 52) festgestellt hatte, waren insbesondere bei Beteiligungen an Service-Gesellschaften die Vorgaben der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten. So wären allfälligen steuerlichen Vorteilen zusätzlich anfallende Gründungsaufwendungen (Firmenbucheintragung usw.) bzw. laufende Mehraufwendungen (Geschäftsführerbezüge, Abschlussprüfung, Steuerberater, Drucksorten, Homepage usw.) gegenüberzustellen.

Der RH empfahl daher beiden Universitäten, insbesondere bei Beteiligungen an Service-Gesellschaften, die Vor- und Nachteile gesamthaft laufend zu evaluieren und dabei streng betriebswirtschaftliche Maßstäbe anzulegen.

Hinsichtlich der Beteiligung der MedUni Wien an der Medical University of Vienna International GmbH hielt der RH fest, dass deren Kernaufgaben²² am Rande des Aufgabenbereichs der MedUni Wien lagen, und erachtete das Anliegen des Universitätsrats, strategische Überlegungen zu dieser Gesellschaft anzustellen, für zweckmäßig. Insbesondere wären diese Fragen im Fall der Ausweitung der Geschäftstätigkeit

²¹ Reihe Bund 2017/54, TZ 10

²² Betrieb von Spitälern bzw. diesbezügliche Beratung

tigkeit der Gesellschaft relevant (siehe [TZ 33](#)). Zur Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH verwies der RH auf seine Ausführungen zu [TZ 7](#).

5.3

(1) Laut Stellungnahme der MedUni Wien nehme die Medical University of Vienna International GmbH eine wichtige Rolle im Zuge des Wissenstransfers und der Internationalisierungsstrategie der MedUni Wien wahr; ihre Aufgaben würden daher mittelbar den gesetzlich festgelegten Aufgaben der MedUni Wien dienen. Wie bei anderen internationalen (Medizinischen) Universitäten werde dadurch auch das Markenprofil im internationalen Umfeld nachhaltig geschärft. Aus diesem Grund sei die Gesellschaft auch jeweils Inhalt der Leistungsvereinbarung zwischen dem Ministerium und der MedUni Wien: So finde sich in der Leistungsvereinbarung 2016 – 2018 unter dem Kapitel Internationalisierung/Internationalität das Vorhaben, dass die Medical University of Vienna International GmbH als Tochter der MedUni Wien am internationalen Health Care Markt aktiv sei und ihre Ziele der Export von medizinischem Know-how und medizinischer Qualität sowie wertvolle Auslandserfahrung für die Ärztinnen und Ärzte der MedUni Wien seien.

Weiters sei dort festgehalten, dass die Beteiligung an internationalen Großprojekten ihr und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur den Ausbau von wissenschaftlichem und wirtschaftlichem Know-how, sondern auch die Lukrierung neuer finanzieller Ressourcen ermögliche, weil die Aufmerksamkeit, welche die Medical University of Vienna International GmbH insbesondere im süd- und ostasiatischen Markt genieße, zwischenzeitlich hoch sei.

Die Beteiligungen würden die Kernaufgaben der MedUni Wien synergistisch ergänzen bzw. der Erfüllung der Aufgaben der Universität dienen. Die strategischen Vorgaben würden in den jeweiligen Gesellschafterversammlungen festgelegt.

Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit würden insbesondere auch bei Service-Gesellschaften beachtet. Zur kontinuierlichen Evaluierung der Unternehmensentwicklung bei der mit der Universität Wien gehaltenen Max F. Perutz Laboratories Support GmbH sei ein gemeinsamer Finanzausschuss eingerichtet. Im Jahr 2016 sei nach Umwandlung von einer Forschungs- in eine Service-Gesellschaft eine rollierende Fünf-Jahresplanung eingeführt worden.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Linz werde sie die strategischen Grundsätze einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik im – in Ausarbeitung befindlichen – Beteiligungshandbuch berücksichtigen. Die beteiligungsspezifischen strategischen Vorgaben würden jährlich abgestimmt.

Die finanzielle Entwicklung aller Gesellschaften werde regelmäßig evaluiert. Die Evaluierungen im Hinblick auf die Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen,

forschungs- sowie lehrrelevanten und gesellschaftspolitisch verfolgten Ziele habe zu Entscheidungen über Anteilsabtretungen und Liquidationen geführt.

5.4

Der RH entgegnete der MedUni Wien, dass seine Aussage, die Kernaufgaben der Medical University of Vienna International GmbH lägen am Rand des Aufgabenbereichs der Universität, keine Wertung darüber beinhaltet, welche Auswirkungen die Tätigkeit der Gesellschaft auf die MedUni Wien hat. Vielmehr war der RH der Ansicht, dass der wesentliche Zweck der Gesellschaft – der Betrieb von Spitälern bzw. die diesbezügliche Beratung – nicht im Kernbereich der festgelegten Aufgaben der Universität lag. Die Reduktion auf die rein mittelbare Unterstützung der gesetzlichen Zielsetzungen brächte im Ergebnis die Zulässigkeit jeder Beteiligung an auf wirtschaftlichen Gewinn gerichteten Gesellschaften mit sich. Der RH merkte unter Hinweis auf **TZ 33** zudem an, dass dem Universitätsrat der MedUni Wien bei der Befassung mit der Gesellschaft im Jahr 2013 deren Zielrichtung nicht eindeutig erschien. Der RH erachtete es daher weiterhin für zweckmäßig, strategische Überlegungen hinsichtlich der Beteiligung an dieser Gesellschaft – insbesondere im Fall einer Ausweitung der Geschäftstätigkeit – anzustellen.

Ungeachtet der Festlegung strategischer Vorgaben im Rahmen der Gesellschafterversammlungen hielt der RH dennoch eine übergeordnete Beteiligungsstrategie im Sinn einer zukunftsorientierten Beteiligungs politik der MedUni Wien für unverzichtbar.

Finanzielle Aspekte

Überblick

6.1

(1) Der RH erhob im Zuge der Gebarungsüberprüfung wesentliche finanzielle Verpflichtungen und potenzielle Risiken, die sich aus der Gesellschafterstellung der Universitäten ergaben, insbesondere durch

- die Kapitalausstattung bei der Begründung der Beteiligung in Form von Grund- bzw. Stammkapital sowie Kapitalerhöhungen bei bestehenden Beteiligungen,
- Zuschüsse für den laufenden Betrieb bzw. Investitionen (Gesellschafterzuschüsse, Verlustabdeckung),
- Gewährung von Gesellschafterdarlehen,
- Haftungen der Universität für Beteiligungen und

- verpflichtende Finanzierungsbeiträge der Universitäten in Form von Sach- und Personalleistungen (In-kind-Leistungen) bzw. Barleistungen als wissenschaftliche Partner im Forschungsbereich.

Das eingesetzte Kapital wurde aus dem jeweiligen Globalbudget bedeckt, das für eine dreijährige Leistungsvereinbarungsperiode im Voraus festgelegt wurde und über dessen Einsatz die Universität im Rahmen ihrer Aufgaben und der Leistungsvereinbarung frei verfügen konnte. Aus den Beteiligungen flossen im Gegenzug an die Universitäten insbesondere

- Gewinnausschüttungen,
 - Kostenersätze für Serviceleistungen der Universitäten für ihre Beteiligungsunternehmen sowie
 - Entgelte für die Übertragung von Vermögen an ihre Beteiligungsunternehmen
- zurück.

Die folgende Tabelle stellt – in Zusammenhang mit Beteiligungen – wesentliche finanzielle Verpflichtungen den Erträgen der beiden Universitäten im Jahr 2015 gegenüber:

Tabelle 3: Wesentliche Aufwendungen und Erträge in Zusammenhang mit Beteiligungen, 2015

	MedUni Wien	Universität Linz	TZ
	in 1.000 EUR		
Aufwendungen für Beteiligungen			
Zuführung Stammkapital bzw. Kapitalerhöhungen	35,00	3,50	TZ 6
Gesellschafterzuschüsse	15.421,12 ¹	–	TZ 7
Finanzierungsbeiträge als wissenschaftliche Partner	16,40	960,60	TZ 7
Summe Aufwendungen	15.472,52	964,10	
Erträge aus Beteiligungen			
Gewinnausschüttungen	–	100,00	TZ 6
Erträge aus Kostenersätzen für Serviceleistungen einschließlich Personalbereitstellung	3.645,02	374,42	TZ 8
Entgelte für die Übertragung von Vermögen an Beteiligungsunternehmen	195,10	20,00	TZ 9
Summe Erträge	3.840,12	494,42	
Beteiligungsergebnis (Erträge abzüglich Aufwendungen)	-11.632,40	-469,68	

¹ Die Gesellschafterzuschüsse der MedUni Wien umfassten überwiegend (14,78 Mio. EUR) die Abdeckung des Klinischen Mehraufwands und über das Globalbudget der MedUni Wien abgewickelte Bundeszuschüsse an die Universitätszahnklinik GmbH.

Quellen: MedUni Wien, Universität Linz; RH

(2) Zum Stichtag 31. Dezember 2015 hielt die MedUni Wien direkte Anteile an acht Unternehmen (siehe Tabelle 4) und führte fünf davon als Alleingesellschafterin. Darüber hinaus bestand mit zwei Gesellschaften ein indirektes Beteiligungsverhältnis im Ausmaß von 24,9 % (XIBER Science GmbH) und 25,0 % (Vienna Biocenter Core Facilities GmbH). Der Buchwert der Beteiligungen betrug im Jahr 2015 rd. 2,88 Mio. EUR, was 2,5 % des gesamten Anlagevermögens der MedUni Wien entsprach. Die Beteiligungen erzielten in Summe Umsatzerlöse in Höhe von rd. 22,30 Mio. EUR. Einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der MedUni Wien hatte – auch aufgrund der jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Universität – die Beteiligung an der Universitätszahnklinik GmbH (siehe [TZ 7](#)), auf die alleine 86,3 % des bilanziellen Beteiligungsvermögens und rund die Hälfte der Umsatzerlöse der Beteiligungsunternehmen entfielen.

Tabelle 4 gibt einen Überblick über den Unternehmenszweck der Beteiligungsunternehmen und ihre wirtschaftliche Lage anhand von Kennzahlen der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung, wie bspw. Buchwert, Umsatzerlöse oder Jahresüberschuss bzw. –fehlbetrag. Zwei von acht Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien wiesen im Jahr 2015 einen Jahresfehlbetrag aus, während sechs Beteiligungsunternehmen einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hatten.

**Tabelle 4: Wirtschaftliche Kennzahlen direkter Beteiligungen der MedUni Wien
zum 31. Dezember 2015**

Name Beteiligung/ Beteiligungs- unternehmen	Gesellschafts- zweck	Anteil	Gemeinnützig- keit bzw. gemein- wohlorientiert	Anteil am Stammkapital	Buchwert	Umsatzerlöse	Jahresüber- schuss/Jahres- fehlbetrag (-)
Universitätszahnklinik Wien GmbH	Führung und Betrieb der Universitätszahnklinik, Lehre und Forschung	100,0	ja	35,00	2.489,65 ³	11.465,96	60,82
FDZ–Forensisches DNA– Zentrallabor GmbH	Betrieb eines Labors	100,0		35,00	35,00	1.300,50	133,80
Josephinum – Medizini- sche Sammlungen GmbH	Betrieb der historischen Sammlungen des Josephinums	100,0	ja	35,00	35,00	31,60	6,80
Medical University of Vienna Internatio- nal GmbH	weltweite Errichtung und Beratung in Zusammenhang mit Krankenanstalten	100,0		35,00	35,00	2.119,65	3,87
MUW–Forschungs- service– und –beteili- gungs GmbH ¹	Gründung von und Beteiligung an Spin–Off–Gesellschaften der MedUni Wien	100,0		35,00	35,00	0,00	-4,74
Karl Landsteiner Privat- universität	Betrieb einer Universität für Gesundheitswissenschaften	50,0	ja	200,00	200,00	2.995,26	397,75
Max F. Perutz Laborato- ries Support GmbH ²	Forschungsinfrastruktur und Serviceleistungen für die Forschung	40,0		14,00	14,00	2.140,75	-250,50
CBMed GmbH	medizinische Biomarker- forschung und Entwicklung	20,0	ja	40,00	40,00	2.245,91	154,74
Summe					2.883,65	22.299,63	

¹ Die Gesellschaft hielt zum Stichtag die Beteiligung an der XIBER Science GmbH im Ausmaß von 24,9 %.

² Die Gesellschaft hielt zum Stichtag die Beteiligung an der Vienna Biocenter Core Facilities GmbH im Ausmaß von 25 %.

³ Davon entfielen 2,45 Mio. EUR auf den Teilbetrieb Zahnklinik.

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Beteiligungsunternehmen; RH

Demgegenüber hielt die Universität Linz 15 direkte Beteiligungen (siehe Tabelle 5), von denen sie drei als Alleingesellschafterin, eine als Mehrheitseigentümerin und elf als Minderheitsgesellschafterin innehatte. Der bilanzielle Buchwert der Beteiligungen betrug im Jahr 2015 3,50 Mio. EUR, was 9,6 % des gesamten Anlagevermögens der Universität Linz entsprach. Die Beteiligungen erzielten in Summe Umsatzerlöse in Höhe von 65,71 Mio. EUR. Einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Linz hatte – nicht zuletzt aufgrund zukünftiger finanzieller Verpflichtungen und eingegangener Haftungen der Universität – die Beteiligung an der JKU–Betriebs- und Vermietungs–GmbH (siehe **TZ 7, TZ 9**), auf die alleine 88,4 % des bilanziellen Beteiligungsvermögens und 12,7 % der Umsatzerlöse der Beteiligungsunternehmen entfielen.

Ferner gibt Tabelle 5 einen Überblick über den Unternehmenszweck der Beteiligungsunternehmen und ihre wirtschaftliche Lage anhand von Kennzahlen der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung wie bspw. Buchwert, Umsatzerlöse oder Jahresüberschuss/–fehlbetrag. Drei von 15 Beteiligungsunternehmen der Universität Linz wiesen im Jahr 2015 einen Jahresfehlbetrag aus, während elf Beteiligungsunternehmen einen Jahresüberschuss erwirtschaftet hatten.

**Tabelle 5: Wirtschaftliche Kennzahlen direkter Beteiligungen der Universität Linz
zum 31. Dezember 2015**

Name Beteiligung/ Beteiligungsunternehmen	Unternehmensgegenstand	Anteil	Gemeinnützigkeit bzw. gemeinwohlorientiert	Anteil am Stammkapital	Buchwert	Umsatzerlöse ¹	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (-)
		in %		in 1.000 EUR			
JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH	Anmietung, Betrieb und Vermietung von Gebäuden und Parkplätzen	100,0		35,00	3.091,00	8.358,14	-357,52
JKU–Multimediale Studienmaterialien GmbH	Konzeption, Entwicklung und Vertrieb von multimedialen Lehr– und Studienmaterialien	100,0		35,00	35,00	1.200,41	190,81
JKU Chem Serv Chemische Analysen und Services GmbH	Forschungs– und Entwicklungsarbeiten für Kunden und Kundinnen aus der chemischen Industrie	100,0		35,00	35,00	215,43	1,47
RISC Software GmbH	Entwicklung praxisingerechter Softwarelösungen	80,0		20,32	20,32	3.671,31	139,47
Software Competence Center Hagenberg GmbH	Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Software–Technologie	33,3	ja	80,00	44,00	4.861,87	-114,05
Linz Center of Mechatronics GmbH	Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Mechatronik und deren Umsetzung	25,0	ja	25,00	25,00	16.330,8	683,43
Center for Advanced Bioanalysis GmbH	Lösungen für die hochsensitive Untersuchung von biologischen Proben	20,0	ja	70,00	70,00	919,44	0,00
Research Center for Non Destructive Testing GmbH	Materialcharakterisierung und zerstörungsfreie Werkstoffprüfung	20,0	ja	70,00	70,00	2.486,66	197,25
Kompetenzzentrum Holz GmbH	Forschungs– und Innovationssysteme im Bereich Holzverbundwerkstoffe und Holzchemie	13,0	ja	26,00	26,00	8.267,61	-319,44
Transfercenter für Kunststofftechnik GmbH	Materialentwicklung, Werkstoffcharakterisierung, Simulation und Prozesstechnik von Kunststoffen	13,0	ja	52,00	52,00	1.768,11	41,63
Austrian Center for Medical Innovation and Technology GmbH	K–Zentrum in der Medizintechnik	13,0	ja	4,14	4,14	3.728,41	56,14
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH	Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie	11,0		3,85	3,85	3.549,47	255,95
tech2b Inkubator GmbH	Unterstützung und Förderung innovativer technologieorientierter Neugründungen	10,0	ja	3,50	0,00	1.945,80	222,00
K1–MET GmbH	K–Zentrum für metallurgische Forschung	10,0	ja	3,50	3,50	4.906,32	246,29
Polymer Competence Center Leoben GmbH	Forschungsgesellschaft auf dem Gebiet der Kunststofftechnik und Polymerwissenschaften	9,0	ja	18,00	18,00	3.498,80	345,33
Summe					3.497,81	65.708,58	

Anmerkung: für die Beteiligungsunternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr galt der jeweilige Bilanzstichtag: Austrian Center for Medical Innovation and Technology GmbH (31. März), K1–MET GmbH (30. Juni), tech2b Inkubator GmbH (30. September)

¹ einschließlich Zuschüsse der öffentlichen Hand

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Beteiligungsunternehmen; RH

(3) Die Hälfte der Beteiligungsgesellschaften der MedUni Wien und rd. 67 % der Beteiligungsunternehmen der Universität Linz wurden nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit im Sinne der Bundesabgabenordnung²³ bzw. einer vertraglich festgelegten Gemeinwohlorientierung geführt. Allfällige Unternehmensgewinne wurden nicht ausgeschüttet, sondern waren im Sinne des jeweiligen Beteiligungsunternehmens zu verwenden. Ausschüttungen erfolgten an die MedUni Wien nur unregelmäßig, z.B. aus der Medical University of Vienna International GmbH (500.000 EUR im Jahr 2012), während die Universität Linz ab 2013 regelmäßige Gewinnausschüttungen in Höhe von 100.000 EUR bis 200.000 EUR von der JKU–Multimediale Studienmaterialien GmbH erhielt.

(4) Die MedUni Wien beteiligte sich von 2012 bis 2015 an drei Gesellschaften mit einem Kapitaleinsatz von insgesamt 275.000 EUR.²⁴ Für die Gründung oder den Erwerb von Beteiligungen hatte die MedUni Wien keine schriftlichen Regelungen, bspw. hinsichtlich eines Prozessablaufs, der Verantwortlichkeiten oder einer verpflichtenden rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Due Diligence (im Sinne einer Feststellung von Chancen und Risiken) festgelegt.

Die Universität Linz brachte Kapital in der Höhe von 3.500 EUR in ein neues Gesellschaftsverhältnis ein.²⁵ Sie hatte mit der internen Richtlinie über den „Erwerb und Verkauf von Beteiligungen, Gründung von Tochterunternehmen“ einen Rahmen für Beteiligungsverhältnisse definiert, der bspw. Grundsatzentscheidungen für den Erwerb von Beteiligungen sowie Verantwortlichkeiten für den Prozessablauf und die Abwicklung enthielt.

(5) Die beiden Universitäten brachten nicht nur Kapital (Stammkapital) in ihre Beteiligungsunternehmen ein, sondern übertrugen an diese – entweder gegen einen Anteil am Eigenkapital oder gegen Entgelt – auch Universitätsvermögen. Die MedUni Wien brachte mit 1. Juli 2004 den Teilbetrieb Zahnklinik mit einem Buchwert von 2,45 Mio. EUR mittels Sacheinlagevertrag in die Universitätszahnklinik GmbH ein. Im Jahr 2011 übertrug die MedUni Wien darüber hinaus die universitäre Teilorganisationseinheit²⁶ „DNA–Zentrallabor“ an die Beteiligung FDZ–Forensisches DNA–Zentrallabor GmbH gegen eine umsatzabhängige jährliche Vergütung (siehe [TZ 9](#)). Bei beiden Beteiligungsunternehmen bestand Alleineigentum der MedUni Wien.

²³ vgl. § 34 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961

²⁴ Karl Landsteiner Privatuniversität (2012), CBMed GmbH (2014), Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH (2015)

²⁵ Universität Linz: K1–MET GmbH (2015)

²⁶ Der Wert der Teilorganisationseinheit wurde gemäß Prüfbericht der Internen Revision von der Finanz- und Anlagenbuchhaltung mit rd. 3 Mio. EUR beziffert.

Anlässlich der Gründung der JKU Chem Serv Chemische Analysen und Services GmbH übertrug die Universität Linz (Alleingesellschafterin) das bis zur Ausgliederung von der Universität selbst betreute Geschäftsfeld Forschung und Entwicklung im Bereich der chemischen Industrie gegen Zahlung eines jährlichen Pauschalbetrags (siehe [TZ 9](#)) an das Beteiligungsunternehmen.

6.2

Der Buchwert der acht Beteiligungen der MedUni Wien stellte rd. 3 % und jener der 15 Gesellschaften der Universität Linz sogar rd. 10 % des Anlagevermögens der Universität dar. Jeweils ein Beteiligungsunternehmen – die Universitätszahnklinik Wien GmbH der MedUni Wien und die JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH der Universität Linz – hatte aufgrund finanzieller Verpflichtungen oder bestehender Haftungen einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens– und Ertragslage der betreffenden Universität.

Der RH hielt fest, dass Beteiligungsgesellschaften in finanzieller Hinsicht bei Gegenüberstellung von Aufwendungen und Erträgen für die beiden Universitäten einen Verlust darstellten. Er wies darauf hin, dass Beteiligungen in erster Linie der Erfüllung der Aufgaben der Universität dienten und darüber hinaus eine Gewinnausschüttung in vielen Fällen durch Gemeinnützigkeit oder Gemeinwohlorientierung gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen war. Er betonte aber gleichzeitig, dass dem finanziellen Aspekt beim Einsatz begrenzter Ressourcen große Bedeutung beizumessen war.

Er betonte daher gegenüber beiden überprüften Universitäten unter Hinweis auf seine Empfehlungen in [TZ 5](#), dass neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen wären.

Der RH erachtete das Bestehen einer Richtlinie für den Erwerb und Verkauf von Beteiligungen sowie die Gründung von Tochterunternehmen der Universität Linz für positiv.

Er empfahl der MedUni Wien, Prozesse und Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit der Begründung bzw. dem Erwerb von Beteiligungen transparent darzustellen und diese bspw. in Form einer Richtlinie verbindlich festzulegen.

6.3

(1) Die MedUni Wien wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der bei Weitem größte Teil der Gesellschafterzuschüsse die Universitätszahnklinik Wien GmbH betreffe. Da die MedUni Wien keine Möglichkeit habe, den Aufwand, der sich aus dem Forschungs– und Lehrbetrieb der Universitätszahnklinik ergibt, an Patientinnen und Patienten weiterzuerrechnen, wäre dieser für eine gesamthafte Beurtei-

lung des seitens der MedUni Wien zu leistenden Klinischen Mehraufwands aus dem Beteiligungsergebnis herauszurechnen. Die MedUni Wien berücksichtige in ihren Entscheidungen zur Gründung von Beteiligungen die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Diesen Maßstab ziehe sie unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungen auch bei der Beurteilung der Recht- und Zweckmäßigkeit bestehender Beteiligungen heran. Die MedUni Wien sagte zu, Prozesse und Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit der Begründung bzw. dem Erwerb von Beteiligungen zur Konsolidierung der Regelungen in einem eigenen Beteiligungshandbuch festzulegen.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Linz berücksichtige sie die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei allen Gründungen. Deshalb sei bspw. beim Tochterunternehmen JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH kein eigenes Verwaltungspersonal aufgebaut worden, sondern es würden bereits vorhandene Personalressourcen eingesetzt. Aufgrund der mangelnden Wirtschaftlichkeit habe sich das Rektorat im Jahr 2016 zur Liquidation der JKU Chem Serv Chemische Analysen und Services GmbH entschlossen. Bei der Evaluierung der JKU-Multimediale Studienmaterialien GmbH stünden die Kriterien Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund.

Zuschüsse der Universitäten an Beteiligungsunternehmen

7.1

(1) Die MedUni Wien leistete nicht rückzahlbare Gesellschafterzuschüsse im Ausmaß von insgesamt 64,54 Mio. EUR vorwiegend zur Verlustabdeckung ihrer Beteiligungsunternehmen. Drei Gesellschaften – die Universitätszahnklinik Wien GmbH, die Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH und die Max F. Perutz Laboratories Support GmbH – waren in ihrem Fortbestand wesentlich von regelmäßigen Zuschüssen abhängig. An die CBMed GmbH leistete die MedUni Wien Finanzierungsbeiträge als wissenschaftlicher Partner im Ausmaß von rd. 16.000 EUR. Eine Aufstellung der Gesellschafterzuschüsse und Finanzierungsbeiträge der MedUni Wien von 2012 bis 2015 zeigt die Tabelle 6:

Tabelle 6: Gesellschafterzuschüsse und Finanzierungsbeiträge der MedUni Wien, 2012 bis 2015

Name Beteiligung/Beteiligungsunternehmen ¹	2012	2013	2014	2015	Summe
	in 1.000 EUR				
Universitätszahnklinik Wien GmbH	8.966,00	19.496,20	14.097,15	14.784,12	57.343,47
<i>davon für</i>					
<i>Aufwand Forschung und Lehre²</i>	4.100,00	6.759,00	7.037,15	7.724,12	25.620,27
<i>Kostenüberschreitungen</i>	–	5.677,00	–	–	5.677,00
<i>Mieten³</i>	4.866,00	7.060,00	7.060,00	7.060,00	26.046,00
Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH	–	–	–	280,00	280,00
MUW – Forschungsservice- und –beteiligungs GmbH	170,00	–	–	–	170,00
Max F. Perutz Laboratories Support GmbH	2.028,34	2.295,00	2.048,34	357,00	6.728,67
CBMed GmbH ⁴	–	–	–	16,40	16,40
Summe	11.164,34	21.791,20	16.145,48	15.437,52	64.538,54

Rundungsdifferenzen möglich

¹ An die Beteiligungsunternehmen Medical University of Vienna International GmbH, FDZ–Forensisches DNA–Zentrallabor GmbH und Karl Landsteiner Privatuniversität leistete die MedUni Wien von 2012 bis 2015 keine Gesellschafterzuschüsse.

² einschließlich Klinischer Mehraufwand

³ Beiträge des Bundes für Mietverpflichtungen der Universitätszahnklinik gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft GmbH wurden über das Globalbudget der Universität abgewickelt.

⁴ Finanzierungsbeitrag für COMET–Kompetenzzentrum

Quellen: MedUni Wien, Rechnungsabschlüsse der Beteiligungsunternehmen

Im Einzelnen stellte der RH zu den Gesellschafterzuschüssen der MedUni Wien Folgendes fest:

- Der Fortbestand der Universitätszahnklinik Wien GmbH war wesentlich von Zuschüssen der MedUni Wien abhängig. Der Leistungsumfang des Beteiligungsunternehmens umfasste die Führung und den Betrieb der Zahnklinik (Patientenbehandlung), die Ausbildung von Studierenden im Rahmen des Diplomstudiums der Zahnmedizin (Lehre) und die Bereitstellung von Ressourcen für zahnmedizinische Forschung (Forschung). Die MedUni Wien ging davon aus, dass die Zuschüsse der Universität lediglich den Aufwand der Gesellschaft für den Bereich Forschung und Lehre einschließlich des Klinischen Mehraufwands²⁷ abdecken sollten. Die Einschränkung ergab sich aus der Festlegung der Aufgaben der Universitäten im Universitätsgesetz 2002 und der Finanzierung aus Bundesmitteln. Allerdings führte die Universitätszahnklinik Wien GmbH im überprüften Zeitraum keine Kosten- und Leistungsrechnung für die einzelnen Teilbereiche durch, weshalb der Zuschussbedarf für die Teilbereiche Forschung und Lehre nicht genau zu ermitteln war. Für Universitäten – nicht jedoch für deren Beteiligungsunternehmen – galt seit März 2017 eine bundesweite Kosten- und Leistungsrechnungs-Verordnung. Über die jährlichen Zuschüsse hinaus leistete die MedUni Wien im Jahr 2013 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 5,68 Mio. EUR für Verpflichtungen des Beteiligungsunternehmens aus Kostenüberschreitungen für den Ausbau und die Sanierung der Universitätszahnklinik Wien.
- Im Februar 2015 lagerte die MedUni Wien ihre Teilorganisationseinheit „Medizinische Sammlungen“ in die Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH aus. Die Exponate des Museumsbetriebs wurden der Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH von der MedUni Wien als Leihgabe zur Verfügung gestellt. In der Periode Februar 2015 bis Dezember 2015 leistete die MedUni Wien Gesellschafterzuschüsse in Höhe von 0,28 Mio. EUR, für das Jahr 2016 waren bereits Zuschüsse in Höhe von 0,53 Mio. EUR²⁸ budgetiert. Aus Sicht der MedUni Wien war ein Fortbestand des Beteiligungsunternehmens ohne Zuschüsse der Universität zukünftig nicht gegeben. Alternativen zur Ausgliederung der Medizinischen Sammlungen in eine Kapitalgesellschaft, bspw. in Form einer Integration in bestehende Museumsbetriebe, wurden vor Eingehen der Beteiligung nicht geprüft.

²⁷ Die Abgeltung des Klinischen Mehraufwands erfolgte an den Medizinischen Universitäten auf Basis einer politischen Vereinbarung und ist Bestandteil des Globalbudgets mit Zweckwidmung. Nach Angaben der MedUni Wien entsprachen die Zuschüsse für Forschung und Lehre dem Klinischen Mehraufwand. Zur Validierung der Höhe des Zuschussbetrags hat die MedUni Wien im Jahr 2016 die Geschäftsführung der Universitätszahnklinik mit der Erstellung einer Kosten- und Leistungsrechnung beauftragt.

²⁸ Dieser Betrag entsprach annähernd den Aufwendungen für die vor der Ausgliederung bestehende Teilorganisationseinheit „Medizinische Sammlungen“.

- Zur Abdeckung des Personalaufwands der MUW–Forschungsservice und –beteiligungs GmbH leistete die MedUni Wien einen einmaligen Gesellschafterzuschuss in Höhe von 170.000 EUR. Die MUW–Forschungsservice und –beteiligungs GmbH war im überprüften Zeitraum nicht mehr operativ tätig und fungierte als Mantelgesellschaft für eine zukünftige unternehmerische Tätigkeit. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen dafür allerdings noch keine Pläne vor.
- Die Max F. Perutz Laboratories Support GmbH verrechnete für die Erbringung von forschungsnahen Dienstleistungen nur einen Teil ihrer Selbstkosten an Kundinnen und Kunden (Forscherinnen und Forscher) weiter. Den Differenzbetrag auf Vollkosten trugen die beiden Gesellschafterinnen – die MedUni Wien und die Universität Wien – bis 2015 nach Maßgabe ihrer Gesellschafteranteile²⁹, ab 2016 hingegen im Ausmaß der tatsächlichen Nutzung (2016: 75 % Universität Wien, 25 % MedUni Wien). Nachdem die Max F. Perutz Laboratories Support GmbH im Jahr 2015 den Forschungsbereich aufgegeben hatte und dadurch Forschungsförderungen weggefallen waren, war das Beteiligungsunternehmen zur Sicherung seiner Liquidität wesentlich auf Zuschussleistungen bzw. Darlehen (siehe **TZ 9**) der Gesellschafterinnen angewiesen.³⁰

(2) Die Universität Linz wies eine forschungsbetonte Beteiligungsstruktur auf – zwölf der 15 Beteiligungen waren im Forschungsbereich angesiedelt – und leistete im überprüften Zeitraum im Gegensatz zur MedUni Wien fast ausschließlich Finanzierungsbeiträge als wissenschaftlicher Partner von COMET–Kompetenzzentren, AplusB Zentren und F&E–Kooperationen mit dem Land Oberösterreich. Allerdings leistete die Universität Linz in der Vergangenheit (2008 bis 2011) Gesellschafterzuschüsse an die JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH. Ab dem Jahr 2018 bestand nach den Planungsrechnungen der Universität Linz erneuter Zuschussbedarf an dieses Beteiligungsunternehmen.

Eine Aufstellung der Finanzierungsbeiträge der Universität Linz an Beteiligungsunternehmen zwischen 2012 und 2015 zeigt Tabelle 7:

²⁹ Die Universität Wien hielt 60 % der Anteile, die MedUni Wien 40 %.

³⁰ Die Höhe des Zuschussbedarfs sank von 2,05 Mio. EUR im Jahr 2014 auf 0,36 Mio. EUR im Jahr 2015 (siehe Tabelle 6).

Tabelle 7: Gesellschafterzuschüsse und Finanzierungsbeiträge der Universität Linz, 2012 bis 2015

Name Beteiligung/Beteiligungsunternehmen ¹	2012	2013	2014	2015	Summe
	in 1.000 EUR				
Austrian Center of Mechatronics GmbH ²	787,50	–	–	–	787,50
Linz Center of Mechatronics GmbH ²	–	442,89	774,61	569,89	1.787,40
Software Competence Center Hagenberg GmbH	189,49	202,50	181,25	95,52	668,76
Kompetenzzentrum Holz GmbH	70,78	70,78	70,78	73,18	285,51
CEST Kompetenzzentrum für elektrochemische Oberflächentechnologie GmbH	10,14	22,00	25,14	18,81	76,06
K1–Met GmbH	–	–	–	18,62	18,62
Austrian Center for Medical Innovation and Technology GmbH ³	8,62	2,10	–	–	10,71
Research Center for Non Destructive Testing GmbH	10,43	9,92	12,12	19,10	51,55
RISC Software GmbH ⁴	18,58	47,65	65,36	48,78	180,38
Transfercenter für Kunststofftechnik GmbH	4,56	4,46	3,36	–	12,39
tech2b Inkubator GmbH	71,00	171,52	100,00	116,72	459,14
Summe	1.171,11	973,79	1.232,53	960,60	4.338,03

Rundungsdifferenzen möglich

¹ An die Beteiligungsunternehmen JKU–Multimediale Studienmaterialien GmbH, JKU Chem Serv Chemische Analysen und Services GmbH, JKU–Betriebs– und Vermietungs GmbH, Polymer Competence Center Leoben GmbH und Center for Advanced Bioanalysis GmbH leistete die Universität Linz von 2012 bis 2015 keine Finanzierungsbeiträge bzw. Gesellschafterzuschüsse.

² Die Austrian Center of Mechatronics GmbH wurde mit 31. Dezember 2012 mit der Linz Center of Mechatronics GmbH (aufnehmende Gesellschaft) verschmolzen.

³ Die Anteile wurden im Jahr 2016 an die Karl Landsteiner Privatuniversität abgetreten.

⁴ Die Gesellschaft erbrachte im Gegenzug In–kind–Leistungen an die Universität Linz in Höhe von 148.318 EUR.

Quellen: Universität Linz; RH

Im Einzelnen stellte der RH zu den finanziellen Verpflichtungen der Universität Linz Folgendes fest:

- Die Leistungen der wissenschaftlichen Partner betragen im Programm COMET mindestens 5 % der gesamten förderbaren Kosten und konnten entweder zur Gänze in Form von Sach– oder Personalleistungen (sogenannte In–kind–Leistungen) oder als Barleistung erbracht werden.

- Die Universität Linz erbrachte den Finanzierungsbeitrag für die Linz Center of Mechatronics GmbH bzw. bis Ende 2012 für die Austrian Center of Mechatronics GmbH – in Summe 2,57 Mio. EUR – zur Gänze als Barleistung. Darüber hinaus vereinbarte sie die Übernahme eines allfälligen Fehlbetrags auf den Finanzierungsbeitrag³¹ aller wissenschaftlichen Partner des Unternehmens, dessen Höhe zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht feststand. Bei den anderen Forschungsbeteiligungen wurde der Finanzierungsbeitrag hingegen im Regelfall ausschließlich – bzw. im Fall der Software Competence Center Hagenberg GmbH teilweise – als In-kind-Leistung erbracht.
- Obwohl die Universität Linz zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch einen Anteil von 9 % an der Polymer Competence Center Leoben GmbH hielt (siehe Tabelle 5), hatte sie – mangels neuer Forschungsk Kooperationen – bereits im Jahr 2010 die Leistung von Finanzierungsbeiträgen eingestellt.³²
- Für die Errichtung des Science Park sowie dazugehöriger Gebäudeausstattung leistete die Universität Linz der JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH von 2008 bis 2011 Gesellschafterzuschüsse in Höhe von insgesamt 10,15 Mio. EUR.³³ Um die notwendige Eigenmittelquote von 8 % gemäß § 22 Unternehmensreorganisationsgesetz zu erreichen und den Fortbestand des Beteiligungsunternehmens zu sichern, ergibt sich zudem ab 2018 ein weiterer Zuschussbedarf an dieses Beteiligungsunternehmen, den die Universität Linz ab 2016 bis 2024 mit insgesamt rd. 4,7 Mio. EUR bzw. 0,52 Mio. EUR jährlich ansetzte. Für die zukünftigen Gesellschafterzuschüsse seitens der Universität Linz wurde bereits ab dem Jahr 2016 bilanziell vorgesorgt.³⁴ Nach Planungsrechnungen der Universität Linz war ein Jahresüberschuss des Beteiligungsunternehmens erst im Jahr 2032 zu erwarten. Weitere Zuschüsse waren daher nicht ausgeschlossen.

³¹ Der Finanzierungsbeitrag der wissenschaftlichen Partner (5 %) betrug in Summe 3,15 Mio. EUR und wird erst im Jahr 2017 abgerechnet.

³² Die Universität Linz trat ihren Anteil an dem Beteiligungsunternehmen am 15. März 2017 an die Upper Austrian Research GmbH ab.

³³ Die Zuschüsse stammten in einer Höhe von 3,2 Mio. EUR aus der Ausstattungsförderung des Bundes und in einer Höhe von 6,95 Mio. EUR aus Reserven der Universität Linz.

³⁴ mittels Einstellung einer Verbindlichkeit an die JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH, ein Zahlungsfluss war ab dem Jahr 2018 geplant

7.2

Der RH merkte in Zusammenhang mit Gesellschafterzuschüssen der MedUni Wien kritisch an, dass der Zuschussbedarf für die Universitätszahnklinik Wien GmbH mangels Kosten- und Leistungsrechnung des Beteiligungsunternehmens nicht genau ermittelt werden konnte.

Er empfahl daher der MedUni Wien, das Rechnungswesen des Beteiligungsunternehmens im Sinne einer Kosten- und Leistungsrechnung weiterzuentwickeln und gegebenenfalls die Gesellschafterzuschüsse anzupassen.

Der RH hielt fest, dass bei der Ausgliederung der Medizinischen Sammlungen der MedUni Wien keine Alternativen zur Ausgliederung in eine Kapitalgesellschaft geprüft worden waren.

Er empfahl daher der MedUni Wien, vor einer Ausgliederung von universitären Organisationseinheiten die Möglichkeit von Einsparungsmöglichkeiten durch Synergien zu prüfen und im Falle der Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH bspw. eine Eingliederung der Medizinischen Sammlungen in bestehende Museumsbetriebe zu überlegen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die MedUni Wien eine Beteiligung an einer Gesellschaft hielt, die zur Zeit der Gebarungsprüfung nicht (mehr) aktiv zur Aufgabenerfüllung der Universität beitrug.³⁵

Er empfahl daher der MedUni Wien, die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Beteiligungen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls die Beteiligung aufzulösen.

In Zusammenhang mit den COMET-Finanzierungsbeiträgen der Universität Linz kritisierte der RH, dass die Universität eine Ausfallhaftung für den Finanzierungsbeitrag der wissenschaftlichen Partner der Linz Center of Mechatronics GmbH übernommen hatte. Er wies darauf hin, dass Fehlbeträge der Partner aus dem Globalbudget der Universität Linz – zum Nachteil der dortigen Forschung und Lehre – bestritten werden müssten.

Er empfahl der Universität Linz, in Zukunft keine derartigen Vereinbarungen zu treffen.

Ferner merkte der RH kritisch an, dass die Universität Linz die Möglichkeit, einen Wissenstransfer in Form von Personalleistungen zu erbringen, im Falle der Linz Center of Mechatronics GmbH nicht genutzt hatte.

³⁵ MUW-Forschungsservice- und -beteiligungs GmbH

Der RH empfahl daher der Universität Linz, die vertraglich eingeräumten Finanzierungsmöglichkeiten zu nutzen und Finanzierungsbeiträge in Zukunft im höchstmöglichen Ausmaß als In-kind-Leistung zu erbringen.

Weiters verwies der RH auf mögliche zukünftige Zuschussverpflichtungen der Universität Linz gegenüber der JKU-Betriebs- und Vermietungs GmbH, bis dieses Beteiligungsunternehmen ein positives Betriebsergebnis erreicht.

7.3

(1) Laut Stellungnahme der MedUni Wien habe sie bereits ein Jahr vor Inkrafttreten der bundesweit einheitlichen Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten³⁶ erkannt, dass ihre Annahme, die geleisteten Gesellschafterzuschüsse deckten lediglich den Aufwand für Forschung und Lehre sowie den sich aus dem Forschungs- und Lehrbetrieb ergebenden Klinischen Mehraufwand, zu validieren sei. In der Zielvereinbarung 2016 habe sie die Geschäftsführung der Universitätszahnklinik Wien GmbH damit betraut, eine Kosten- und Leistungsrechnung (auf Kostenträger-Ebene) umzusetzen.

Zur Ausgliederung der Medizinischen Sammlungen in eine Kapitalgesellschaft teilte die MedUni Wien in ihrer Stellungnahme mit, dass Einsparungsmöglichkeiten durch Synergien vor jeder Ausgliederungsentscheidung universitärer Organisationseinheiten geprüft würden. Im Vorfeld zur Ausgliederung der Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH habe es zahlreiche Gespräche der Vizerektorin mit Museen und anderen Einrichtungen bezüglich einer Integrationslösung im Sinne der in allen Fassungen des Entwicklungsplans der MedUni Wien vorgesehenen „Wiener Medizinischen Meile“ gegeben. Eine solche Integrationslösung habe die isolierte Eingliederung des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums in Wien („Narrenturm“) in das Naturhistorische Museum mit 1. Jänner 2012 konterkariert.

Hinsichtlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Beteiligungen bekenne sich die MedUni Wien zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung langfristiger Entwicklungen.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Linz handle es sich bei den Finanzierungsbeiträgen der Universität um projektbezogene Cash- und In-kind-Förderbeiträge. Betreffend die Linz Center of Mechatronics GmbH sei der Finanzierungsbeitrag aller wissenschaftlichen Partner in der Zwischenzeit abgerechnet. Den COMET-Fehlbetrag auf die 5%-Förderquote der wissenschaftlichen Partner für den Kooperationszeitraum 2013 bis 2017 in Höhe von 157.464 EUR habe die Universität bereits beglichen. In den neuen Verträgen seien derartige Vereinbarungen nicht mehr vor-

³⁶ Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über einheitliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung an Universitäten (KLRV Universitäten), BGBl. II Nr. 69/2017

gesehen. Das Rektorat der Universität Linz sei zudem bestrebt, dass Finanzierungsbeiträge für COMET–Gesellschaften im höchstmöglichen Ausmaß als In–kind–Leistungen erbracht würden. Bei der Umsetzung dieses Vorhabens sei das Rektorat jedoch auch von der Bereitschaft und den Möglichkeiten der in den Projekten tätigen Forscherinnen und Forscher abhängig.

7.4

Der RH begrüßte es, dass die MedUni Wien mit der Auftragserteilung an die Geschäftsführung die Einführung einer Kosten– und Leistungsrechnung einleitete. Er wies allerdings darauf hin, dass die Umsetzung der Kosten– und Leistungsrechnung und eine eventuell damit verbundene Anpassung der Gesellschafterzuschüsse zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erfolgt war.

Der RH merkte hinsichtlich einer Integration der Medizinischen Sammlungen in bestehende Museumsbetriebe an, dass es nach Angaben der MedUni Wien im Rahmen der Gebarungsüberprüfung im Vorfeld zu keinen operativen Handlungen, Gesprächen oder Verhandlungen zu anderen Formen der Ausgliederung, insbesondere einer Integration in ein bestehendes Museum, gekommen war. Der RH nahm durch die Ausführungen der MedUni Wien in ihrer Stellungnahme davon Kenntnis, dass im Vorfeld zur Ausgliederung zahlreiche Gespräche bezüglich einer Integrationslösung geführt worden waren. Er verblieb jedoch bei seiner Empfehlung, vor jeder Ausgliederung von universitären Organisationseinheiten die Möglichkeit von Einsparungsmöglichkeiten durch Synergien zu prüfen.

Verrechnung von Leistungen

8.1

(1) Die MedUni Wien erbrachte an ihre Beteiligungen Dienstleistungen³⁷, die gegen vollen Kostenersatz verrechnet wurden. Die konkrete Ausgestaltung der Leistung und der Abrechnungsmodalitäten wurden in sogenannten Serviceverträgen geregelt, die mit einer Ausnahme³⁸ schriftlich vorlagen. Eine schriftliche Festlegung von Eckpunkten der Dienstleistungen, z. B. die Abgrenzung entgeltlicher und unentgeltlicher Leistungen, eine Definition möglicher Serviceleistungen oder Leistungsempfänger, lag jedoch nicht vor.

³⁷ z. B. Leistungen des Facility Managements, der Finanzabteilung (z. B. Abwicklung des Rechnungswesens inkl. laufender Buchhaltung, Erstellung des Rechnungsabschlusses), Bereitstellung von IT–Systemen, Personalbereitstellung einschließlich Stellung der Geschäftsführung

³⁸ Für Serviceleistungen an die Medical University of Vienna International GmbH gab es im überprüften Zeitraum keine schriftliche Vereinbarung.

Im Einzelnen stellte der RH zu den Serviceleistungen der MedUni Wien Folgendes fest:

- Für die Abgeltung von Serviceleistungen vereinbarte die MedUni Wien mit der FDZ–Forensisches DNA–Zentrallabor GmbH einerseits Pauschalzahlungen und andererseits eine Abgeltung der anteiligen Bruttolohnkosten von bereitgestellten Bediensteten der Universität. Die Abgeltung für bereitgestelltes Personal wurde seit 2011 nicht mehr auf Angemessenheit überprüft, die pauschale Abgeltung für das Facility Management wurde hingegen während der Gebarungsüberprüfung überprüft und neu bemessen.
- Für die Verrechnung von Serviceleistungen sowie Personalbereitstellung (sieben Vollzeitäquivalente) der Universität an die Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch keine Vereinbarung in Kraft. Allerdings lag dem RH ein Vereinbarungsentwurf vor, der rückwirkend mit 1. Jänner 2016 in Kraft treten sollte.
- Serviceleistungen der MedUni Wien an die Medical University of Vienna International GmbH sollten gemäß einer mündlichen Vereinbarung mit der Gesellschaft für einen Zeitraum von fünf Jahren durch die Gewinnausschüttung dieses Beteiligungsunternehmens im Jahr 2012 in Höhe von 500.000 EUR abgedeckt werden. Eine schriftliche Vereinbarung sowie Aufstellungen über die Art und das Ausmaß der abgegoltenen Leistungen lagen nicht vor. Die Gewinnausschüttung war allerdings aufwandsneutral, während die Verrechnung von Serviceleistungen der MedUni Wien für das Beteiligungsunternehmen einen steuerwirksamen Aufwand dargestellt hätte. Im Fall einer – über die Mindestkörperschaftssteuer hinausgehenden – Verpflichtung zur Körperschaftssteuer hätte das Beteiligungsunternehmen durch die getroffene Vereinbarung einen finanziellen Nachteil erlitten, weil andernfalls die Verrechnung als Aufwand die steuerliche Bemessungsgrundlage reduziert hätte. Im Jahresabschluss der MedUni Wien wurde der Betrag zur Gänze als Beteiligungsertrag (Finanzertrag) erfasst.

(2) Die Universität Linz hatte für die Verrechnung von Serviceleistungen an Beteiligungsunternehmen, an denen sie über eine Mehrheit verfügte, eine Richtlinie³⁹ erlassen, die wesentliche Eckpunkte, wie bspw. das Leistungsangebot der Universität, festlegte. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erbrachte die Universität Linz Serviceleistungen an die JKU–Multimediale Studienmaterialien GmbH und die JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH und hielt entsprechende Vereinbarungen über die Leistungsverrechnung schriftlich fest.

³⁹ Gemäß „JKU–Services für Mehrheitsbeteiligungen“ vom 1. September 2014 bot die Universität Linz den Beteiligungen Leistungen des Beteiligungs– und Informationsmanagements, Personalentwicklung sowie in Einzelfällen Beratung in Zusammenhang mit Rechnungswesen und Rechtsangelegenheiten sowie Pressearbeit an.

8.2 Der RH hielt im Sinne der Transparenz kritisch fest, dass die MedUni Wien zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mit allen Beteiligungen eine Verrechnung ihrer Serviceleistungen und Personalbereitstellung vorgenommen hatte.

Er empfahl der MedUni Wien, Verrechnungen mit Beteiligungsunternehmen zeitnah zur Leistungserbringung vorzunehmen. In diesem Zusammenhang regte er außerdem an, wesentliche Eckpunkte für die Verrechnung von Serviceleistungen mit Beteiligungsgesellschaften festzulegen (z.B. Leistungskatalog, Höhe des Kostenersatzes, Leistungsempfänger usw.) und in einer Richtlinie zu standardisieren.

Er merkte kritisch an, dass durch die Abgeltung von Serviceleistungen für die Medical University of Vienna International GmbH über eine aufwandsneutrale Gewinnausschüttung eine für das Beteiligungsunternehmen potenziell nachteilige Regelung getroffen und Erlöse der MedUni Wien nicht richtig ausgewiesen worden waren.

Aus diesem Grund empfahl er der MedUni Wien im Sinne der Optimierung der Werthaltigkeit der Beteiligung, solche Vereinbarungen in Zukunft nicht mehr zu treffen.

Der RH hielt in diesem Zusammenhang außerdem fest, dass in einem Fall keine schriftliche Vereinbarung über die Verrechnung von Serviceleistungen vorlag.

Er empfahl der MedUni Wien, solche Vereinbarungen mit Beteiligungsunternehmen künftig stets schriftlich vorzunehmen.

Der RH anerkannte gegenüber der Universität Linz, dass eine Richtlinie für die Verrechnung von Leistungen für den Fall von Mehrheitsbeteiligungen bestand.

Der RH verwies auf die Zweckmäßigkeit eines wirksamen und angemessenen Beteiligungscontrollings (siehe **TZ 12**).

Er empfahl deshalb der MedUni Wien, bestehende Servicevereinbarungen in regelmäßigen Zeitabständen auf Angemessenheit zu überprüfen und bei Änderungen von Leistungsart oder –umfang wäre die Höhe der Vergütungen anzupassen.

8.3 Die MedUni Wien sagte in ihrer Stellungnahme zu, für alle Beteiligungsunternehmen eine zeitnahe Verrechnung der Serviceleistungen vorzunehmen. Die Verrechnung von Serviceleistungen werde für die Beteiligungen der MedUni Wien bereits gegenwärtig weitgehend einheitlich umgesetzt, die Verrechnung der Personalbereitstellung erfolge anhand von Bruttolohnkosten. Die vom RH vorgeschlagenen

Eckpunkte für die Verrechnung würden ergänzt und in einer standardisierten Richtlinie zusammengefasst werden.

Im Hinblick auf die Verrechnung von Serviceleistungen werde die Universität in Zukunft keine für Beteiligungsunternehmen potenziell nachteiligen Vereinbarungen treffen. Die MedUni Wien sagte darüber hinaus zu, Servicevereinbarungen zukünftig stets schriftlich festzuhalten. Überprüfungen der Servicevereinbarungen auf Angemessenheit würden bereits jetzt punktuell stattfinden, in Zukunft jedoch standardisiert durchgeführt werden.

Risiken der Universitäten in Zusammenhang mit Beteiligungen

9.1 (1) Gemäß Universitätsgesetz 2002⁴⁰ unterlagen Universitäten dem Beteiligungs- und Finanzcontrolling des Bundes⁴¹, das ab 2011 auch Informationspflichten der Universitäten zum Risikocontrolling vorsah. Im Rahmen des Risikocontrollings waren wesentliche⁴² Risiken der Universität im Falle der Verwendung von Finanzinstrumenten (darunter fielen auch Anteile an Tochterunternehmen) zu erheben und zu erläutern.⁴³ Melde- und Informationspflichten der Universitäten an das Ministerium erstreckten sich auf Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der Universität in Zusammenhang mit ihren Beteiligungen, die unter Angabe von risikorelevanten Kennzahlen und gegebenenfalls einer Beschreibung des Internen Kontrollsystems oder Risikomanagementsystems zu präzisieren waren.

Unter die genannten Risiken fielen insbesondere

- Nachschussverpflichtungen,
- Verlustabdeckungen oder
- Haftungen der Universitäten für Beteiligungen.

(2) Die MedUni Wien gab dem Ministerium im Rahmen des Risikocontrollings an die Universitätszahnklinik Wien GmbH geleistete Gesellschafterzuschüsse, die Universität Linz für die JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH eingegangene Haftungen bekannt.

⁴⁰ vgl. § 15 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002

⁴¹ vgl. § 15b Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 67/2010

⁴² Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Universität.

⁴³ vgl. Beteiligungs- und Finanzcontrolling-Verordnung, BGBl. II Nr. 511/2012

(3) Der RH identifizierte insbesondere folgende Risiken der beiden Universitäten im Zusammenhang mit Beteiligungen, die aufgrund von Zuschuss- oder Verlustabdeckungsverpflichtungen, Darlehensgewährung, eingegangenen Haftungen oder Übertragung von Vermögen bestanden:

Marktrisiko

Die MedUni Wien übertrug im Jahr 2011 die universitäre Teilorganisationseinheit „DNA-Zentrallabor“ an die FDZ-Forensisches DNA-Zentrallabor GmbH. Für die Übertragung erhielt die Universität für einen Zeitraum von 20 Jahren einen Anteil in Höhe von 15 % des jährlichen Umsatzes der Beteiligung.⁴⁴ Für den Fall einer rückläufigen Entwicklung der Umsätze wurden keine Vorkehrungen getroffen, wodurch die Universität das Marktrisiko der Gesellschaft mittrug und eine Abgeltung des vollen Wertes der Teilorganisationseinheit nicht gesichert war. In diesem Zusammenhang verwies der RH auf einen Prüfbericht der Internen Revision der MedUni Wien aus dem Jahr 2015, der u.a. die einseitige Kundenstruktur der Gesellschaft – das Zentrallabor erwirtschaftete rd. 80 % des Umsatzes mit einem Hauptkunden – als strategisches Risiko identifizierte und eine Sammlung und Bewertung der strategischen Risiken empfahl. Die Sammlung und Bewertung von Risiken der FDZ-Forensisches DNA-Zentrallabor GmbH wurde von der MedUni Wien bereits umgesetzt. Die Universität Linz übertrug einen definierten Kundenstamm des Instituts Chemische Technologie Organischer Stoffe gegen Zahlung einer jährlichen, umsatzunabhängigen Rate an die JKU Chem Serv Chemische Analysen und Services GmbH. Nachdem aus der Sicht des Risikomanagements der Universität kein Entwicklungspotenzial der Beteiligung gegeben war, wurde sie nach Zahlung des letzten Teilbetrags im Jahr 2016 liquidiert.

Kreditrisiko

Für Umbauarbeiten des DNA-Labors in der Sensengasse gewährte die MedUni Wien der FDZ-Forensisches DNA-Zentrallabor GmbH zwei fix verzinsten Gesellschafterdarlehen über 1 Mio. EUR (2012) bzw. 0,5 Mio. EUR (2013). Darüber hinaus vergaben die MedUni Wien und die Universität Wien der Max F. Perutz Laboratories Support GmbH ein gemeinsames Darlehen zur Sicherung der Liquidität mit einem maximalen Darlehensrahmen in Höhe von 2,5 Mio. EUR. Im Dezember 2016 verzichteten die Gesellschafterinnen auf eine Rückzahlung des Darlehens und der offene Betrag – insgesamt 1,5 Mio. EUR, davon 0,6 Mio. EUR Anteil der MedUni Wien – wurde zur Hebung der Eigenmittelquote dieses Beteiligungsunternehmens in eine ungebundene Kapitalrücklage umgewandelt.

⁴⁴ Der Wert der Teilorganisationseinheit wurde gemäß Prüfbericht der Internen Revision von der Finanz- und Anlagenbuchhaltung mit rd. 3 Mio. EUR beziffert.

In keinem Fall waren Vergleichsangebote von Kreditinstituten schriftlich dokumentiert, wodurch der RH die Zweckmäßigkeit eines Gesellschafterdarlehens im Vergleich zu alternativen Möglichkeiten der Finanzierung der Beteiligungsunternehmen nicht beurteilen konnte.

Die Universität Linz hatte im überprüften Zeitraum keine Gesellschafterdarlehen an Beteiligungsunternehmen vergeben.

Unternehmerrisiko

Die MUW–Forschungsservice und –beteiligungs GmbH – eine 100%ige Tochtergesellschaft der MedUni Wien – hielt eine Beteiligung von 24,9 % an der XIBER Science GmbH, die im Jahr 2009 als Forschungs–Spin–Off mit dem Ziel gegründet worden war, ein Arzneimittel für die Intensivmedizin zu entwickeln. Da die vorklinische Prüfung des erforschten Wirkstoffes nicht erfolgreich war, wurde die Tätigkeit der XIBER Science GmbH eingestellt und der Beteiligungsansatz der MUW–Forschungsservice und –beteiligungs GmbH in Höhe von 33.580 EUR im Jahr 2015 aufgrund des negativen Eigenkapitals der Gesellschaft (rd. -644.000 EUR) zur Gänze in der Bilanz der MUW–Forschungsservice und –beteiligungs GmbH wertberichtigt.

Wie der RH bereits zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt hatte,⁴⁵ musste der Beteiligungsansatz der Universität Linz an der tech2b Inkubator GmbH in Höhe von 10.000 EUR aufgrund des negativen Eigenkapitals der Gesellschaft im Jahr 2013 in der Bilanz der Universität Linz zur Gänze wertberichtigt werden. In Reaktion auf die damaligen Feststellungen des RH wurden auf Veranlassung der Eigentümervertreter – die Universität Linz war im Aufsichtsrat der tech2b Inkubator GmbH als Minderheitseigentümerin vertreten – die allgemeinen Anforderungen an die Compliance geändert und ein Vier–Augen–Prinzip auf Ebene der Geschäftsführung der tech2b Inkubator GmbH eingeführt.⁴⁶

Veranlagungsrisiko

Die MedUni Wien hatte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung keine Vorkehrungen getroffen, die für die Veranlagung von Mitteln durch Beteiligungsgesellschaften risikoreiche Finanzgeschäfte (z.B. derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft, Veranlagungen mit Fremdwährungsrisiko) ausschlossen. Eine interne Veranlagungsrichtlinie der Finanzabteilung der MedUni Wien – die allerdings nur den Veranlagungsablauf, nicht jedoch zulässige Veranlagungsformen regelte – war auf Mehrheitsbeteiligungen nicht verpflichtend anwendbar.

⁴⁵ vgl. RH–Bericht „tech2b Inkubator GmbH“ (Reihe Bund 2014/15)

⁴⁶ vgl. RH–Bericht „tech2b Inkubator GmbH, Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2017/13)

Die Universität Linz hatte hingegen eine Veranlagungsrichtlinie erstellt, die auf die Universität und wesentliche Beteiligungen (d.h. die JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH) anzuwenden war und risikoreiche Finanzgeschäfte ausschloss.

Haftungsrisiko

Zwischen 2012 und 2015 bestanden keine Haftungen der MedUni Wien für Beteiligungsunternehmen.

Die JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH – eine 100%ige Beteiligung der Universität Linz – gab in Zusammenhang mit der Errichtung des Science Parks der Universität Linz gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft GmbH (Eigentümerin) einen Kündigungsverzicht von 25 Jahren (Bauteil 1 und 2) sowie 30 Jahren (Bauteil 3) ab. Für die Dauer der Mietverpflichtungen bzw. bis zur vollständigen Rückführung der zur Finanzierung aufgenommenen Darlehen gab die Universität Linz mehrere Haftungs– und Patronatserklärungen zur finanziellen Sicherung des Beteiligungsunternehmens ab und wies die Haftungen – in Summe 134,09 Mio. EUR (Stichtag 31. Dezember 2015) – als Eventualverbindlichkeiten in ihrer Bilanz aus. Demgegenüber standen Eventualforderungen aus Zuschüssen des Bundes für die Laufzeit der Mietverträge in Höhe von 84,46 Mio. EUR (Stichtag 31. Dezember 2015).⁴⁷

Einen Überblick über die Entwicklung der Haftungen für die Beteiligung gibt Tabelle 8:

Tabelle 8: Haftungen der Universität Linz für die JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH, 2012 bis 2015

	2012	2013	2014	2015
	in Mio. EUR			
Summe Haftungen der Universität	135,28	138,28	138,41	134,09
Summe Eventualforderungen an den Bund	118,51	100,35	101,36	84,46
Globalbudget der Universität Linz	91,96	98,56	105,85	103,71
	in %			
Anteil der Eventualverbindlichkeiten am Globalbudget	147,11	140,30	130,76	129,30

Quellen: Rechnungsabschlüsse der Universität Linz; RH

⁴⁷ Aus Sicht der Universität Linz ergaben sich aus der Haftung keine signifikanten Risiken für die Universität, weil den Haftungen zum einen Eventualforderungen an den Bund über Mietzuschüsse an die Universität Linz entgegenstanden und zum anderen die Universität Linz selbst Hauptmieterin der Gesellschaft war.

9.2

Der RH hob hervor, dass die MedUni Wien und die Universität Linz ihrer Meldepflicht im Rahmen des Risikocontrollings des Bundes nachgekommen waren und dem Ministerium wesentliche Risiken für ihre Vermögens- und Ertragslage bekannt gegeben hatten.

Der RH hielt fest, dass die MedUni Wien keine durchgehende Erfassung und Bewertung von Risiken aller Beteiligungsunternehmen vorgenommen hatte.

Er empfahl der MedUni Wien, ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepasstes Risikomanagement einzuführen und in diesem Rahmen Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und soweit möglich Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln.

Der RH kritisierte, dass bei Veranlagungen durch die Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien risikoreiche Finanzgeschäfte nicht ausgeschlossen waren.

Er empfahl der MedUni Wien, zulässige Veranlagungsformen, bspw. in einer Veranlagungsrichtlinie, zu regeln und ihren Beteiligungsunternehmen im Falle von Mehrheitsbeteiligungen verpflichtend zu übertragen.

Er hob hervor, dass die Universität Linz für wesentliche Beteiligungen eine solche Richtlinie hatte.

Der RH hielt fest, dass die Universität Linz im Verhältnis zu ihrem Globalbudget umfangreiche Haftungen für die JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH eingegangen war. Er erachtete es als zweckmäßig, dass die Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 seit dem 1. Jänner 2016 vor dem Eingehen von Haftungen ab einer Betragsgrenze von 10 Mio. EUR die Zustimmung des Ministeriums einzuholen haben.

9.3

Laut Stellungnahme der MedUni Wien habe die Universität im Herbst 2017 ein Projekt zur Entwicklung von Strategien zur Risikominimierung unter Berücksichtigung der Risiken für die Universität aus den Beteiligungen gestartet. Außerdem wolle die Universität im Zuge eines Relaunches der universitätsinternen Veranlagungsrichtlinien neben dem Veranlagungsablauf auch die zulässigen Veranlagungsformen regeln und deren Geltungsbereich auf die Mehrheitsbeteiligungen erstrecken.

Transparenz und Darstellung von Beteiligungsunternehmen

10.1 (1) In den Rechnungsabschlüssen der beiden Universitäten waren die in der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (**Univ. RechnungsabschlussVO**) vorgesehenen Angaben für Beteiligungen⁴⁸ angeführt.

(2) Das Universitätsgesetz 2002 und die Univ. RechnungsabschlussVO sahen im überprüften Zeitraum keine Verpflichtung der Universitäten zur Erstellung eines Konzernabschlusses vor. Für die Universitäten war die Erstellung eines Konzernabschlusses nur dann zweckmäßig, wenn dieser gegenüber den Einzelabschlüssen einen wesentlichen Mehrwert und Aussagekraft bot, was im Regelfall auch von der Beteiligungsgröße abhing. Für Beteiligungen des Bundes war im überprüften Zeitraum eine Konsolidierung ebenfalls nicht vorgesehen, stattdessen waren den Abschlussrechnungen des Bundes Angaben zu den Beteiligungsunternehmen, bspw. zusammenfassende Finanzinformationen oder Höhe der Finanzschulden, beizulegen.⁴⁹

(3) Die MedUni Wien stellte die in Beteiligungsunternehmen erbrachten Forschungsleistungen und die erbrachte Lehre nur integriert in Kennzahlen der Universität in der Wissensbilanz dar. Welcher Teil der Leistungserbringung in den Beteiligungsunternehmen stattfand, war nicht transparent. Ein umfassender jährlicher Beteiligungsbericht – wie vom Vizerektor für Finanzen im Jahr 2013 in einem Konzept zur Neugestaltung der Governance-Strukturen dem Universitätsrat präsentiert – lag nicht vor (siehe **TZ 11**).

Die Universität Linz erstellte hingegen einen jährlichen gesonderten Beteiligungsbericht und stellte dabei neben Kennzahlen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auch die aus öffentlichen Projektförderungen stammenden Umsatzerlöse der Forschungsgesellschaften gesondert dar.

Die Technische Universität Graz, die Universität für Bodenkultur Wien und der Universität Innsbruck hatten bereits von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Set an „optionalen Kennzahlen“ zu Beteiligungen in die Wissensbilanz zu integrieren.

⁴⁸ Name, Sitz und Rechtsform, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres

⁴⁹ vgl. § 14 Rechnungslegungsverordnung 2013, BGBl. II Nr. 148/2013

(4) Kleine Kapitalgesellschaften⁵⁰ konnten ihren Jahresabschluss und Lagebericht freiwillig einer Jahresabschlussprüfung unterziehen, während für mittelgroße und große Gesellschaften diese Prüfung gemäß § 221 Unternehmensgesetzbuch verpflichtend war. Die MedUni Wien führte für alle kleinen Kapitalgesellschaften im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs freiwillige Abschlussprüfungen durch. Die Universität Linz sah hingegen für die JKU–Multimediale Studienmaterialien GmbH und die (2016 liquidierte) JKU Chem Serv Chemische Analysen und Services GmbH aufgrund der engen Verflechtung mit der Universität keine freiwillige Prüfung der Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer vor.

(5) Beteiligungsunternehmen, an denen die Universitäten die Anteilsmehrheit hielten, unterlagen darüber hinaus der Prüfungsbefugnis der Internen Revision der Universitäten.

10.2

Der RH hielt fest, dass eine Konsolidierung von Beteiligungen der Universitäten derzeit gesetzlich nicht vorgesehen war.

Er empfahl dem Ministerium, den Konsolidierungsbedarf unter Einbeziehung aller Universitäten zu erheben und bei entsprechendem Mehrwert und Informationsgewinn auf eine Konsolidierung hinzuwirken.

Der RH hielt fest, dass die MedUni Wien die in den Beteiligungsunternehmen erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre in ihrer Wissensbilanz nicht transparent darstellte.

Er empfahl der MedUni Wien, den Beitrag der Beteiligungsunternehmen für die universitäre Leistungserbringung in der Wissensbilanz gesondert ersichtlich zu machen.

Der RH anerkannte, dass die Universität Linz einen jährlichen Beteiligungsbericht erstellte.

Der RH empfahl den überprüften Universitäten, die Aufnahme von „optionalen Kennzahlen“ zu Beteiligungen in die Wissensbilanz zu prüfen.

Der RH hob positiv hervor, dass die MedUni Wien die Rechnungsabschlüsse aller Beteiligungsunternehmen einer freiwilligen Abschlussprüfung gemäß § 221 Unternehmensgesetzbuch unterzogen hatte.

⁵⁰ Kleine Kapitalgesellschaften waren solche, die mindestens zwei der drei nachfolgenden Kriterien nicht überschritten: 5 Mio. EUR Bilanzsumme, 10 Mio. EUR Umsatzerlöse, im Jahresdurchschnitt 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

10.3 (1) Laut Stellungnahme der MedUni Wien wolle sie den Beitrag der Beteiligungsunternehmen für die universitäre Leistungserbringung künftig in den narrativen Teil der Wissensbilanz integrieren.

(2) Die Universität Linz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie intern die Möglichkeit, „optionale Kennzahlen“ zu Beteiligungen in die Wissensbilanz aufzunehmen, geprüft habe. Aufgrund des erhöhten Aufwands bei der Erhebung dieser „optionalen Kennzahlen“ im Vergleich zum erwarteten globalbudgetwirksamen Benefit für die Universität Linz sei die Entscheidung erfolgt, bis auf weiteres keine „optionalen Kennzahlen“ zu Beteiligungen aufzunehmen. Zudem habe die Universität Linz in der Vergangenheit gegenüber dem Ministerium angeregt, insbesondere die Beteiligung an COMET-Zentren im Rahmen der Leistungsvereinbarung globalbudgetwirksam zu berücksichtigen. Im Falle von globalbudgetwirksamen Indikatoren könne sich die Universität Linz das Reporting von vereinbarten Kennzahlen – zu COMET-Zentren mit Beteiligungen der Universität Linz – an den Bund vorstellen.

(3) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass eine bereits zum Rechnungsabschluss 2015 durchgeführte genaue Analyse samt einer Firmenbuchabfrage ergeben habe, dass fast alle der insgesamt 100 Beteiligungen, welche die Universitäten zu diesem Zeitpunkt gehalten hatten, kleineren Umfangs seien. Nur bei vier Universitäten – der Universität Linz, der Medizinischen Universität Graz, der Technischen Universität Wien und der Montanuniversität Leoben – lägen nach Ansicht des Ministeriums maßgebliche Beteiligungen vor. Aufgrund der geringen Anzahl an Universitäten mit wirtschaftlich bedeutenden Beteiligungen erachte das Ministerium derzeit eine Vollkonsolidierung gemäß Unternehmensgesetzbuch als nicht zweckmäßig. Mittels der regelmäßig vorgelegten Informationen aus dem Rechnungsabschluss bzw. dem Beteiligungscontrolling werde es aber die weitere Entwicklung genau beobachten. Zudem seien in der Leistungsvereinbarung 2016 – 2018 mit einem Bericht über Beteiligungen einschließlich deren Rechnungsabschlüsse zusätzliche Berichtspflichten der Universitäten zu Beteiligungen vorgesehen.

Informationsfluss und Beteiligungscontrolling

Organisation

11.1 (1) Die Finanzinformationen über Beteiligungsunternehmen erfolgten bei der MedUni Wien regelmäßig über den Vizerektor für Finanzen an das Rektorat und an den Universitätsrat (siehe **TZ 12**). Weiters waren bspw. die Finanzabteilung, die Rechtsabteilung sowie das Büro des Rektors mit dem Thema Beteiligungen befasst. Mit Mai 2017 sollte die Implementierung einer Vertragsdatenbank planmäßig abge-

geschlossen werden, in der u.a. die Verträge der Beteiligungsunternehmen, die Protokolle der Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen sowie die Zielvereinbarungen elektronisch abgelegt werden. Weiters übernahm der Rektor als Vertreter der MedUni Wien das akademische (wissenschaftliche) Controlling. Schließlich war zusätzlich bei einer Gesellschaft der Vizerektor für Forschung eingebunden.

(2) Die Abteilung Finanz- und Beteiligungsmanagement bzw. die Vizerektorin für Finanzen an der Universität Linz berichteten ebenfalls regelmäßig über Beteiligungsunternehmen an das Rektorat und an den Universitätsrat (siehe **TZ 12**). Das finanzielle Risikomanagement bei Beteiligungsunternehmen an der Universität Linz nahm die Abteilung Finanz- und Beteiligungsmanagement wahr. Das akademische Controlling übernahm der wissenschaftliche Vertreter in den Organen. Die Auswertung hinsichtlich gemeinsamer Forschungspublikationen bzw. Patentanmeldungen erfolgte anlassbezogen durch die für die Forschungsunterstützung zuständige Abteilung.

11.2

Während die Universität Linz über eine eigene Abteilung Finanz- und Beteiligungsmanagement verfügte, nahmen diese Funktionen an der MedUni Wien mehrere Stellen wahr.

Der RH empfahl der MedUni Wien, unter Anwendung einer Kosten- und Nutzenanalyse zu prüfen, ob das Beteiligungsmanagement an einer geeigneten Stelle zusammengeführt werden kann.

Er sah in der Bündelung des Aufgabenbereichs und damit auch in der Mandatsbetreuung an einer Stelle Vorteile hinsichtlich der Gesamtschau sowie der Effizienzsteigerung gegenüber einer Aufteilung auf mehrere Stellen.

11.3

Die MedUni Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, die Zusammenführung des Beteiligungsmanagements unter Berücksichtigung der Größe und der Anzahl der Beteiligungen prüfen zu wollen.

Informationsrechte der Universitäten

12.1

(1) An der MedUni Wien waren die Informations- und Kontrollrechte der Universität in den Gesellschafterverträgen bzw. Errichtungserklärungen zu den Beteiligungsunternehmen festgehalten. Dem Rektorat bzw. den zuständigen Mitgliedern des Rektorats oblag die Verpflichtung, die Eigentümerinteressen durch Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Besetzung oder Abberufung von Kontrollorganen wahrzunehmen.

Die Verantwortung für das quartalsmäßige Berichtswesen lag bei der Vizerektorin bzw. beim Vizerektor für Finanzen bzw. der „Finanzabteilung“, die der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Finanzen laut Geschäftsordnung zugeordnet war, und der „Stabstelle Controlling“.

Die Hauptaufgaben der Finanzabteilung in Zusammenhang mit den Beteiligungsunternehmen waren die laufende Betreuung der Geschäftsführungen in betriebswirtschaftlichen, steuerlichen und finanziellen Fragen, die laufende Verfolgung der Liquidität der Mehrheitsbeteiligungen und Berichterstattung an die Vizerektorin bzw. den Vizerektor für Finanzen, die laufende Verfolgung weiterer Berichtsdaten zwecks Frühwarnungen und Risikobetrachtungen, die Betreuung der Generalversammlungen bzw. Ausschusssitzungen, die Entscheidungsaufbereitung für genehmigungspflichtige Geschäfte und die Begleitung der Zwischenabschlüsse sowie der Jahresabschlüsse und der Jahresabschlussprüfungen der Mehrheitsbeteiligungen.

Dem Rektorat und dem Universitätsrat wurden zu den Beteiligungen quartalsmäßig eine verkürzte Plan-/Ist-Gewinn- und Verlustrechnung, eine verkürzte Ist-Bilanz, der stichtagsbezogene Personaleinsatz und ab dem dritten Quartal jeden Jahres jeweils eine qualitative Ergebnsvorschau mit Kommentar zur Verfügung gestellt.

Ein im Oktober 2013 vom damals zuständigen Vizerektor vorgestelltes Papier zur Gestaltung von Governance-Strukturen und zum Beteiligungscontrolling nahm der Universitätsrat im Dezember 2013 einstimmig zur Kenntnis. Darin war nach Vorliegen der Jahresabschlüsse auch ein umfassender Beteiligungsbericht an den Universitätsrat vorgesehen. Dies war aber zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht umgesetzt (siehe [TZ 10](#)).

(2) Auch an der Universität Linz war das Beteiligungscontrolling auf Rektoratsebene der Vizerektorin für Finanzen zugeordnet. Die operative Verantwortung für das Beteiligungscontrolling lag in der Abteilung Finanz- und Beteiligungsmanagement, die unmittelbar der Vizerektorin für Finanzen unterstellt war. Hauptaufgaben des Finanz- und Beteiligungsmanagements waren die Betreuung von Beteiligungsunternehmen in Gesellschafter- und Aufsichtsratsangelegenheiten, die Mitwirkung bei Erwerb und Verkauf von Beteiligungsunternehmen, das Risikomanagement sowie das Erstellen von Finanz-Reports.

12.2

Der RH erachtete das an beiden Universitäten eingerichtete Beteiligungscontrolling und die Informationsweitergabe an die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger für wirksam und angemessen.

Der MedUni Wien empfahl er allerdings, die Erstellung des bereits im Oktober 2013 vom damaligen Vizerektor für Finanzen vorgeschlagenen, umfassenden jährlichen Beteiligungsberichts im Sinne einer Verbesserung der Transparenz zu prüfen und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen.

- 12.3** Laut Stellungnahme der MedUni Wien werde sie die Notwendigkeit eines jährlichen Beteiligungsberichts unter Berücksichtigung der Größe und der Anzahl der Beteiligungen prüfen.

Mandatsbetreuung

- 13.1** (1) Unter Mandatsbetreuung verstand man die Unterstützung des Gesellschafters und der von ihm in die Gremien entsandten Mandatäre in fachlicher und rechtlicher Hinsicht.⁵¹ Eine wichtige Aufgabe stellte die Unterstützung und Beratung der von den Universitäten in die Organe der Beteiligungsunternehmen entsandten Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter dar.

(2) An der MedUni Wien erfolgte die Mandatsbetreuung durch verschiedene Stellen (bspw. den Vizerektor für Finanzen, die Rechtsabteilung oder die Finanzabteilung). Mit Anfang Mai 2017 sollte zusätzlich die Implementierung einer Vertragsdatenbank planmäßig abgeschlossen werden.

Im Dezember 2013 präsentierte der Vizerektor für Finanzen dem Universitätsrat eine detaillierte Unterlage bezüglich der Gestaltung von Governance-Strukturen und einer Governance-Organisation sowie von Beteiligungsbetreuung und -controlling an der MedUni Wien, die vom Universitätsrat zur Kenntnis genommen wurde.

Außerdem hielt die MedUni Wien in einer Unterlage die „gelebte Praxis“ hinsichtlich der Governance-Struktur und des Beteiligungscontrollings an der MedUni Wien für den RH während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle im Jahr 2016 schriftlich fest, die aber von der im Dezember 2013 dem Universitätsrat präsentierten Unterlage hinsichtlich ihres Umfangs abwich. Gesamthafte, beschlossene Richtlinien, in denen das Beteiligungsmanagement umfassend festgelegt war, gab es nicht.

(3) An der Universität Linz erfolgte die Mandatsbetreuung im Zuge des Beteiligungsmanagements, insbesondere durch die Unterstützung und Beratung (Briefing und Debriefing) der in die Unternehmensorgane entsandten Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter. In die Aufgaben der Abteilung Finanz- und Beteili-

⁵¹ Rechnungshof und Landesrechnungshöfe (Hrsg.), Handbuch Beteiligungsmanagement, November 2005: Unterlage für alle öffentlichen Kontrolleinrichtungen, mit dem Ziel, eine grobe, einheitliche Handlungsempfehlung zur Prüfung des Beteiligungsmanagements des Bundes bzw. der Länder zu geben

gungsmanagement fielen bspw. auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen für Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen, Profitcenterkalkulationen (finanzielle Input–Output–Relation) von strategisch relevanten Gesellschaften und Begleitung von Revisionsprüfungen. Ein Beteiligungshandbuch, in dem bspw. auch die Mandatsbetreuung schriftlich festgehalten war, gab es nicht.

13.2

Der RH erachtete die Erstellung von Richtlinien für das Beteiligungsmanagement zur Wahrung einer einheitlichen Vorgangsweise für erforderlich.

Der RH hielt fest, dass an der MedUni Wien die Unterlage „gelebte Praxis“ von jener bezüglich der Gestaltung von Governance–Strukturen und einer Governance–Organisation sowie der Beteiligungsbetreuung und des Beteiligungscontrollings hinsichtlich ihres Umfangs abwich. Gesamthafte, beschlossene Richtlinien für das Beteiligungsmanagement gab es nicht.

[Der RH empfahl der MedUni Wien, Richtlinien für das Beteiligungsmanagement bspw. in einem Beteiligungshandbuch festzulegen und zu beschließen.](#)

Der RH hielt die Mandatsbetreuung an der Universität Linz grundsätzlich für zweckmäßig.

[Er empfahl jedoch der Universität Linz, diese Praxis bspw. in einem Beteiligungshandbuch schriftlich festzuhalten.](#)

13.3

(1) Die MedUni Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie entsprechende Richtlinien für das Beteiligungsmanagement in das zu erstellende Beteiligungshandbuch aufnehmen werde.

(2) Laut der Stellungnahme der Universität Linz sei ein Beteiligungshandbuch in Ausarbeitung; dort würden die Regelungen zur Mandatsbetreuung mit aufgenommen.

Vertragsgestaltung

14.1

An der MedUni Wien gab es Mustergesellschaftsverträge, jedoch keine Mustergeschäftsordnungen für Aufsichtsorgane. An der Universität Linz lagen keine einheitlichen Muster für Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane vor. Die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane wurden an die jeweiligen Bedürfnisse der Gesellschaft (Rechtsform, Größe, Aufgabenbereich, Branche etc.) angepasst. Jedoch wiesen die Gesellschaftsverträge und Geschäftsordnungen der Beteiligungen wiederkehrende Merkmale auf.

14.2 Der RH hielt hinsichtlich der MedUni Wien und der Universität Linz fest, dass keine einheitlichen Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane sowie bei der Universität Linz keine einheitlichen Muster für Gesellschaftsverträge bestanden.

Daher empfahl er der MedUni Wien, einheitliche Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane, sowie der Universität Linz, einheitliche Muster für Gesellschaftsverträge sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane zu entwickeln und anzuwenden bzw. bei Minderheitsbeteiligungen anzuregen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in **TZ 29**.

14.3 (1) Laut Stellungnahme der MedUni Wien werde sie die Empfehlung bei Neuerrichtung von Aufsichtsräten berücksichtigen und bei Minderheitsbeteiligungen anregen, wobei auf die Spezifika von Gesellschaften, insbesondere bei der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH, bei der der Aufsichtsrat zugleich Universitätsrat ist, Bedacht zu nehmen sein werde.

(2) Die Universität Linz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es an der Universität Linz standardisierte, wiederkehrende Merkmale in den Gesellschaftsverträgen sowie Geschäftsordnungen der Aufsichtsorgane gebe. Diese fänden sich auch im Entwurf des Beteiligungshandbuchs.

Eigentümerverspreterinnen bzw. Eigentümerverspreter

15 (1) Inwieweit Organe der Universitäten Einfluss auf die Beteiligungsunternehmen nehmen konnten, hing u.a. von den Eigentumsverhältnissen und den damit verbundenen Möglichkeiten der Ausübung von Rechten durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer ab.

(2) An der MedUni Wien fiel die Wahrnehmung der Gesellschaftervertretung für die ausgegliederten Einrichtungen (Tochtergesellschaften und Beteiligungen) gemäß der Geschäftsordnung des Rektorats in den Aufgabenbereich des Rektors. Das Beteiligungscontrolling oblag dem Vizerektor für Finanzen.

An der Universität Linz war das Beteiligungsmanagement der Vizerektorin für Finanzen zugeordnet. Grundsätzliche Fragen der Universitätspolitik (Beteiligungen) waren von allen Mitgliedern des Rektorats gemeinsam wahrzunehmen und bedurften der Beschlussfassung des Rektorats.

(3) Für die von der MedUni Wien verwalteten Beteiligungsunternehmen wurden die Eigentümerrechte entweder vom Rektor oder von einer vom Rektor beauftragten Person (bspw. dem Vizerektor für Finanzen) wahrgenommen. Entweder war der Rektor selbst Eigentümerversorger oder die Entsendung der Eigentümerversorgerinnen bzw. Eigentümerversorger in die Generalversammlungen erfolgte über eine Vollmacht auf Antrag der Rektors. Damit vertraten sie in den Generalversammlungen dieser Gesellschaften die MedUni Wien rechtsverbindlich, übten das Stimmrecht aus und bedienten sich aller Rechte, die der MedUni Wien als Gesellschafterin zustanden.

Für die von der Universität Linz verwalteten Beteiligungsunternehmen wurden die Eigentümerrechte entweder vom Rektor, von der Vizerektorin für Finanzen oder von einem Mitarbeiter, der vom Rektorat beauftragt wurde (bspw. vom Leiter des Finanz- und Beteiligungsmanagements), wahrgenommen. Die Entsendung der Eigentümerversorgerinnen bzw. Eigentümerversorger in die Generalversammlungen erfolgte ebenfalls über eine Vollmacht auf Antrag des Rektorats. Damit vertraten sie in den Generalversammlungen dieser Gesellschaften die Universität Linz rechtsverbindlich, übten das Stimmrecht aus und bedienten sich aller Rechte, die der Universität Linz als Gesellschafterin zustanden.

16.1

(1) Gemäß dem Kodex (siehe [TZ 4](#)) sollte ein Mitglied des Überwachungsorgans nicht Mitglied der Anteilseignerversammlung sein. Diese Regelung diene der Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Anteilseignerversammlung hatte nämlich bspw. das Überwachungsorgan im Zuge der Genehmigung des Jahresabschlusses des Unternehmens zu entlasten und die Vergütung für die Mitglieder des Überwachungsorgans festzulegen.

(2) An der MedUni Wien war der bis 2015 amtierende Rektor bei einer Gesellschaft sowohl Gesellschaftervertreter als auch Aufsichtsratsvorsitzender. An der Universität Linz waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität sowohl Mitglieder im Aufsichtsrat als auch mit Beschluss des Rektorats bevollmächtigte Gesellschaftervertreterinnen bzw. -vertreter in der Generalversammlung (Anteilseignerversammlung).

16.2

Der RH hielt kritisch fest, dass es an beiden Universitäten Fälle gab, bei denen Mitglieder im Aufsichtsrat auch (bevollmächtigte) Gesellschaftervertreterinnen bzw. -vertreter in der Anteilseignerversammlung waren.

Der RH empfahl beiden Universitäten, im Fall der Implementierung des Kodex an den Universitäten darauf zu achten, dass Aufsichtsräte nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreterinnen bzw. -vertreter bei einer Gesellschaft sind.

16.3 (1) Die MedUni Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die angesprochenen Fälle, bei denen Gesellschaftervertreterinnen bzw. –vertreter in der Anteilseignerversammlung auch Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft waren, nur temporäre Übergangslösungen in zwei Gesellschaften mit Minderheitsbeteiligung gewesen seien. Die MedUni Wien werde bei künftigen Gründungen von Aufsichtsräten auf eine Trennung der Funktionen achten.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Linz werde in den Rektoratssitzungen, bei denen die Gesellschaftervertreterinnen und –vertreter bevollmächtigt werden, die Haltung der Universität Linz zu den Themen laut Tagesordnung für die jeweils bevorstehende Generalversammlung besprochen und akkordiert. Somit sei sichergestellt, dass die Interessen des Rektorats durch die bevollmächtigten Personen vertreten würden. Eine durchgängige Trennung von Aufsichtsratsmandataren und Gesellschaftervertreterinnen und –vertretern sei mit dem praktizierten, effizienten Einsatz von Personalressourcen der Universität Linz kaum in Einklang zu bringen.

16.4 Der RH stellte gegenüber der Universität Linz klar, dass er diese Funktionstrennung für den Fall der Implementierung des Kodex an den Universitäten empfahl.

Geschäftsführung

Personen in der Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen österreichischer Universitäten

17 Ende 2016 wurden 53 Unternehmen, an denen Universitäten beteiligt waren, von Geschäftsführungen mit einer Person, 29 Unternehmen mit zwei Personen und zwei Unternehmen mit drei Personen geführt. Die Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen umfassten insgesamt 117 Personen. 22 davon waren Frauen, 95 Männer; der Frauenanteil betrug daher knapp 19 %. Aufgegliedert nach Universitäten zeigte sich nachstehendes Bild:

Tabelle 9: Frauen und Männer in der Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen je Universität (Stichtag 31. Dezember 2016)

	Personen in der Geschäftsführung (31. Dezember 2016)	davon			
		männlich (Anzahl)	in %	weiblich (Anzahl)	in %
Akademie der bildenden Künste	–	–		–	
Universität für angewandte Kunst Wien	–	–		–	
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	–	–		–	
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	–	–		–	
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	–	–		–	
Universität Mozarteum Salzburg	–	–		–	
Medizinische Universität Graz	10	8	80	2	20
Medizinische Universität Innsbruck	2	2	100	–	
Medizinische Universität Wien	16	12	75	4	25
Montanuniversität Leoben	11	7	64	4	36
Technische Universität Graz	20	18	90	2	10
Technische Universität Wien	26	22	85	4	15
Universität für Bodenkultur Wien	11	10	91	1	9
Universität Graz	8	8	100	–	
Universität Innsbruck	12	10	83	2	17
Universität Klagenfurt	1	–		1	100
Universität Linz	19	19	100	–	
Universität Salzburg	5	4	80	1	20
Universität Wien	10	6	60	4	40
Veterinärmedizinische Universität Wien	7	5	71	2	29
Wirtschaftsuniversität Wien	2	2	100	–	
Donau-Universität Krems	6	4	67	2	33
Personen gesamt (bereinigt um die Mehrfachzählung von Geschäftsführungsfunktionen)	117	95	81	22	19

Quellen: Firmenbuch; RH

Einige Universitäten wiesen keine Frauen in den Geschäftsführungen auf (Medizinische Universität Innsbruck, Universität Graz, Universität Linz, Wirtschaftsuniversität Wien). Das Beteiligungsunternehmen der Universität Klagenfurt wurde von einer Frau geführt. Die Universität Wien sowie die Montanuniversität Leoben erreichten rd. 40 %, die übrigen Universitäten hatten eine Frauenquote zwischen rd. 10 % und rd. 30 %.

Verfahren zur Bestellung leitender Organe

18 Das Stellenbesetzungsgesetz⁵² legte für die Bestellung der Mitglieder von Leitungsorganen von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit (bspw. die Geschäftsführung einer GmbH), die der Kontrolle des RH unterworfen waren,⁵³ bestimmte Verfahrensregelungen fest. Diesbezüglich beinhaltete das Gesetz

- eine Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung der Stelle der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers,
- Vorgaben zu Zeitpunkt und Medien der Veröffentlichung,
- den Mindestinhalt der Ausschreibung,
- die Verpflichtung zur Besetzung der Stelle aufgrund der Eignung sowie
- die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Namens der bestellten Person sowie der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger.

Die Regelungen waren auch bei Wiederbestellungen anzuwenden. Die Ausübung einer Geschäftsführungsfunktion in einer Tochtergesellschaft durch eine Organvertreterin bzw. einen Organvertreter der ersten Ebene der Muttergesellschaft⁵⁴ sah der RH jedoch als mögliche Ausnahme von der Ausschreibungspflicht an.⁵⁵ Zuständig für die Bestellung der Geschäftsführung der Gesellschaften der überprüften Universitäten und damit verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften war die jeweilige Generalversammlung.

MedUni Wien

19.1 (1) An den zu 100 % im Eigentum der MedUni Wien stehenden Beteiligungsunternehmen (siehe **TZ 6**) fanden im überprüften Zeitraum folgende Geschäftsführerbestellungen statt:

⁵² BGBl. I Nr. 26/1998

⁵³ vgl. §§ 9, 15 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002

⁵⁴ An Universitäten war das Rektorat (Rektorin bzw. Rektor und Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren) als Organvertreterinnen und –vertreter anzusehen. Die Bestellung war im Universitätsgesetz 2002 geregelt: Die Rektorin bzw. der Rektor war auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung auf Vorschlag des Senats, die Vizerektorinnen und Vizerektoren waren auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors vom Universitätsrat zu wählen.

⁵⁵ vgl. z.B. RH-Bericht „Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane in öffentlichen Unternehmen (Managerverträge)“ (Reihe Bund 2011/7, TZ 6)

- Die Josephinum – Medizinische Sammlungen GmbH wurde 2015 zum Zweck der Verwaltung der Sammlung Medizin errichtet. Die Verwaltung lag bis dahin in der Zuständigkeit einer nicht wissenschaftlichen Organisationseinheit der MedUni Wien; die damalige Vizerektorin der MedUni Wien wurde ohne Durchführung einer Ausschreibung zur Leiterin der Organisationseinheit und zur Geschäftsführerin bestellt. Nach dem Auslaufen ihrer Funktion im Rektorat behielt sie die Funktion der Geschäftsführerin der GmbH bei. Der unbefristete Vertrag mit der MedUni Wien wurde entsprechend angepasst.
- Die FDZ–Forensisches DNA–Zentrallabor GmbH wurde 2011 errichtet und ihr mit dem Labor eine Teilorganisationseinheit des Departments Gerichtsmedizin übertragen. Ende 2015 wurde die Errichtungserklärung der Gesellschaft dahingehend geändert, dass eine zweite Geschäftsführung eingerichtet wurde. Die Generalversammlung der GmbH bestellte ohne Durchführung einer Ausschreibung den Leiter der Finanzabteilung der MedUni Wien unbefristet als zweiten Geschäftsführer der Gesellschaft.
- Die Universitätszahnklinik Wien GmbH war Träger der Krankenanstalt Universitätszahnklinik Wien, die funktionell gleichzeitig eine Organisationseinheit der MedUni Wien⁵⁶ bildete. Als Geschäftsführer für die medizinischen Belange bestellte im Jahr 2012 die Generalversammlung den nach universitätsrechtlichen Vorschriften⁵⁷ bestellten Leiter der entsprechenden Organisationseinheit der MedUni Wien. Mit Jänner 2014 setzte die Generalversammlung nach Ausschreibung einen kaufmännischen Geschäftsführer ein, die entsprechende Veröffentlichung erfolgte nicht in allen gesetzlich vorgesehenen Medien, der diesbezügliche Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; die im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung über die Besetzung unterblieb.
- Mit den beiden Geschäftsführern der Medical University of Vienna International GmbH wurden befristete Verträge abgeschlossen, im Jahr 2012 und 2013 erfolgten Verlängerungen ohne Durchführung einer Ausschreibung.
- Im Jahr 2012 wurde der Leiter der Finanzabteilung der MedUni Wien ohne Durchführung einer Ausschreibung zum Geschäftsführer der MUW–Forschungsservice und –beteiligungs GmbH bestellt.

⁵⁶ vgl. § 31 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002

⁵⁷ vgl. § 32 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002; demnach war die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit im klinischen Bereich auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit aus dem Kreis der Personen mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität (bzw. zum Bund) zu bestellen.

- Mit Wirkung Anfang 2014 besetzte die Generalversammlung der zu diesem Zeitpunkt zu 50 % im Eigentum der MedUni Wien stehenden Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH⁵⁸ nach öffentlicher Ausschreibung die beiden Geschäftsführerpositionen. Die Geschäftsführerverträge wurden befristet auf sechs Jahre (die Dauer der Gültigkeit der Akkreditierung als Privatuniversität) abgeschlossen. Die im Stellenbesetzungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung über die Besetzung unterblieb.

(2) Das Universitätsgesetz 2002 sah spezielle Regelungen über die Bestellung von Leiterinnen und Leitern wissenschaftlicher Organisationseinheiten der Universitäten vor.^{59, 60} Eine Verknüpfung von bestimmten universitätsinternen Funktionen mit der Funktion eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin war in den Organisationsvorschriften der MedUni Wien nicht enthalten, auch bestanden keine internen Regelungen für die Besetzung von Geschäftsführungsfunktionen von Beteiligungsgesellschaften, die eine den Intentionen des Gesetzgebers gemäße Vorgangsweise gewährleisteten.

19.2

Der RH wies darauf hin, dass die Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes bei der Neu- und Wiederbestellung der Leitungsorgane von Beteiligungsunternehmen, die der Kontrolle des RH unterlagen, grundsätzlich anzuwenden waren.

Der RH hielt im Hinblick auf die MedUni Wien fest:

- Für den Fall, dass bei der Stellenbesetzung eine Leitungsfunktion einer universitären Organisationseinheit, die mit Forschung und Lehraufgaben betraut ist, betroffen war, wären die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 hinsichtlich der Bestellung von universitären Leitungsfunktionen vorrangig anzuwenden.

⁵⁸ Zum Zeitpunkt der Bestellung hielt die MedUni Wien 50 % der Anteile an der Gesellschaft, 2016 wurde der Anteil auf 25 % reduziert.

⁵⁹ vgl. § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002; zur Leiterin bzw. zum Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst war auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren eine Person mit einem aufrechten Dienstverhältnis zur Universität (bzw. zum Bund) zu bestellen. Im klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten bzw. Fakultäten galten spezielle Bestimmungen.

⁶⁰ Generell waren alle an der Universität zu besetzenden Stellen auszuschreiben, vgl. § 107 Universitätsgesetz 2002.

- Wenn keine spezielleren gesetzlichen Regelungen bestehen, wäre das Stellenbesetzungsgesetz bei der Neu- und Wiederbesetzung der Leitungsorgane anzuwenden. Um der Intention des Stellenbesetzungsgesetzes zu entsprechen, wären bei einer Besetzung einer universitären Leitungsfunktion, die mit der Geschäftsführung einer Gesellschaft verbunden ist, die entsprechenden Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes anzuwenden, sofern keine spezielleren gesetzlichen Normen bestehen.

Der RH vermisste die organisationsinterne Verknüpfung der Leitungsfunktionen mit den jeweiligen Geschäftsführungsfunktionen. Er hielt kritisch fest, dass

- die jeweils ohne Ausschreibung erfolgte Bestellung eines Geschäftsführers der FDZ–Forensisches DNA–Zentrallabor GmbH und der MUW–Forschungsservice und –beteiligungs GmbH nicht dem Stellenbesetzungsgesetz entsprach,
- die Verträge der Geschäftsführer der Medical University of Vienna International GmbH entgegen den Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes ohne Ausschreibung verlängert wurden,
- die Veröffentlichung der Ausschreibung des kaufmännischen Geschäftsführers der Universitätszahnklinik Wien GmbH nicht in allen vorgesehenen Medien erfolgte und
- bei der Bestellung der Geschäftsführer der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH und des kaufmännischen Geschäftsführers der Universitätszahnklinik Wien GmbH keine dem Stellenbesetzungsgesetz entsprechende Veröffentlichung der Besetzung erfolgt war.

Hinsichtlich der Bestellung des Leiters der Abteilung Finanzen der MedUni Wien zum Geschäftsführer zweier Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien verwies der RH auf seine Ausführungen zur Unvereinbarkeit der beiden Funktionen (siehe [TZ 20](#)).

Kritisch betrachtete der RH auch die unbefristete Besetzung von Geschäftsführerpositionen, weil in diesen Fällen keine regelmäßige Wiederbestellung nach den Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes erfolgt. Dies war bei der Bestellung der kaufmännischen Geschäftsführung der Universitätszahnklinik Wien GmbH der Fall.

Zuletzt verwies der RH insbesondere hinsichtlich der Betrauung von Universitätspersonal mit Geschäftsführungsfunktionen einer GmbH auf die damit verbundenen Anforderungen und das erhöhte Haftungsrisiko für den Bediensteten.

Der RH empfahl der MedUni Wien, die Verbindung von universitären Leitungsfunktionen mit der Geschäftsführung von Mehrheitsgesellschaften in den Organisationsvorschriften ersichtlich zu machen. Weiters empfahl der RH der MedUni Wien, bei der Bestellung von Leitungsorganen der Mehrheitsbeteiligungen – soweit keine spezielleren gesetzlichen Regelungen anzuwenden waren – die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sicherzustellen.

19.3

Die MedUni Wien begrüßte in ihrer Stellungnahme, dass der RH die Bestellung von Organvertreterinnen und –vertretern der ersten Ebene der „Muttergesellschaft“ sowie die Besetzung einer Leitungsfunktion einer universitären Organisationseinheit, die mit Forschung und Lehre betraut ist, im Hinblick auf die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 hinsichtlich der Bestellung von universitären Leitungsfunktionen als Ausnahme von der Ausschreibungspflicht nach dem Stellenbesetzungsgesetz ansehe. Sie werde im Rahmen der nächsten Änderung des Organisationsplans eine Verknüpfung der betreffenden universitären Leitungsfunktionen mit den Geschäftsführungsfunktionen der zugehörigen Mehrheitsgesellschaften herbeiführen.

Die MedUni Wien vertrete gestützt auf Rechtsmeinungen die Ansicht, dass diese Grundsätze auch für administrative Austöchterungen im Universitätsbereich gälten, bei denen ein Leistungsbereich, der ursprünglich im Verband der Universität von einer unselbstständigen organisatorischen Einheit erbracht wurde, in eine eigene Tochtergesellschaft ausgelagert und von der bisherigen Leiterin bzw. dem bisherigen Leiter nunmehr als Geschäftsführerin bzw. als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft weitergeführt werde. Aufgrund einer teleologischen Reduktion des Stellenbesetzungsgesetzes unterliege daher diese Funktion nicht einer diesbezüglichen Ausschreibungspflicht, wenn es sich um die Leitung von Organisationseinheiten gemäß Universitätsgesetz 2002 oder entsprechend dem Organisationsplan der Universität definierte Subeinheiten handelt.

Aus Sicht der MedUni Wien sei die organisatorische Verknüpfung auch hinsichtlich Subeinheiten, wie beim FDZ–Forensisches DNA–Zentrallabor GmbH am Zentrum für Gerichtsmedizin, gegeben und es seien diese rechtlich analog zu den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten zu behandeln. Die MedUni Wien werde bei künftigen (Weiter–)Bestellungen von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von Mehrheitsbeteiligungen unter Berücksichtigung der Sonderregelungen des Universitätsgesetzes 2002 die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sicherstellen.

19.4

Der RH erwiderte der MedUni Wien, dass im Stellenbesetzungsgesetz selbst keine Ausnahmetatbestände enthalten sind. Demzufolge ging der RH davon aus, dass allfällige Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes jedenfalls restriktiv zu

handhaben sind; insofern konnte er die weite Gesetzesauslegung der MedUni Wien nicht teilen.

Weiters hielt der RH fest, dass sich seine Beurteilung ausschließlich auf die im überprüften Zeitraum bestellten Geschäftsführerpositionen und die damit vorgefundenen Konstellationen bezog. Insbesondere im Fall der Bestellung von Personen, die nach universitätsrechtlichen Regelungen bestellte Leitungsfunktionen innehaben, führt die zweckmäßige organisationsinterne Ersichtlichmachung der Verknüpfung der Funktionen nicht automatisch zu einer Ausnahme von der Ausschreibungspflicht. Die Bestellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Muttergesellschaft zum geschäftsführenden Leitungsorgan einer Tochtergesellschaft begründet jedenfalls keine grundsätzliche Ausnahme vom Geltungsbereich des Stellenbesetzungsgesetzes. Vielmehr verlangt eine derartige Ausnahme entsprechende, speziellere gesetzliche Bestimmungen, wie bei der Überschneidung der Universitätsorganisation mit der Organisation der Krankenanstalt in Verbindung mit den universitätsrechtlichen Bestellungs Vorschriften. In Zweifelsfällen sollte aus Sicht des RH jedenfalls dem Stellenbesetzungsgesetz entsprechend vorgegangen werden.

20.1 Der Leiter der Finanzabteilung war auch Geschäftsführer bei zwei Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien. In die Zuständigkeit der Abteilung Finanzen fiel auch das Controlling der Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien. Die MedUni Wien begründete dies damit, dass Synergien durch den Leiter der Finanzabteilung als kaufmännischer Geschäftsführer zum einen durch die direkte organisatorische Verankerung in der MedUni Wien (Kenntnis der Prozesse, kurze Kommunikationswege), zum anderen durch die Aufgabenzuordnung (engmaschiges Ergebniscontrolling, Liquiditätsmanagement, Einblick in aktuelle Geschäftsentwicklung, usw.) entstehen würden.

20.2 Der RH wies darauf hin, dass dem Leiter der Finanzabteilung der MedUni Wien auch die Aufgaben im Sinne des Beteiligungscontrollings oblagen. Dadurch, dass der Leiter der Finanzabteilung der MedUni Wien auch bei zwei Beteiligungsunternehmen Geschäftsführer war, hatte er somit seine damit verbundenen Aufgaben im Sinne des Beteiligungscontrollings selbst zu steuern und zu überwachen.

Der RH sah darin einen Interessenkonflikt und empfahl eine personelle Entflechtung. Sollten Doppelfunktionen generell zu Interessenkonflikten führen, wäre es nach Ansicht des RH zweckmäßig, diese personell zu trennen.

20.3 Die MedUni Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass durch die Bestellung des Leiters der Finanzabteilung zum kaufmännischen Geschäftsführer unter vollumfänglicher Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und

Zweckmäßigkeit sowohl das Vier–Augen–Prinzip umgesetzt als auch die Interessen der MedUni Wien unmittelbar in der operativen Geschäftsführung wahrgenommen würden. Ein Interessenkonflikt sei aus Sicht der MedUni Wien auch deshalb nicht gegeben, weil die Konsolidierung und Aufbereitung der Quartalsberichte der Beteiligungen nicht allein der Finanzabteilung obliegen.

Ergänzend halte die MedUni Wien fest, dass bei den kleinen Beteiligungen, bei denen der administrative Überbau (Finanzen, Informationstechnologie, Recht, Facility Management, Personal) der MedUni Wien durch entsprechende Vereinbarungen genutzt wird, besondere Synergien durch den Einsatz des Leiters der Finanzabteilung als kaufmännischer Geschäftsführer entstünden, z.B. durch die direkte organisatorische Verankerung in der MedUni Wien (Kenntnisse der Prozesse, kurze Kommunikations– und Entscheidungswege) sowie durch die Aufgabenzuordnung (engmaschiges Ergebniscontrolling, frühzeitige Entscheidungseinbindung, Minimierung finanzieller Risiken, Liquiditätsmanagement, Einblick in aktuelle Geschäftsentwicklung).

20.4

Der RH hielt fest, dass er die Ausübung der Funktion eines Geschäftsführers durch eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Universität nicht generell als unzulässig erachtete. Er wies jedoch darauf hin, dass derartige Doppelfunktionen generell zu möglichen Interessenkonflikten führen könnten. Daher wäre zur Feststellung von potenziellen Interessenkonflikten der Aufgabenbereich der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in Bezug auf die entsprechenden Gesellschaften maßgebend.

Im konkreten Fall oblag das Beteiligungscontrolling und die Aufbereitung der Berichte der Gesellschaften für das Rektorat dem Aufgabenbereich des Mitarbeiters der Universität; bei diesen Tätigkeiten wurden auch Grundlagen geschaffen, die für die Beurteilung der Geschäftsführung herangezogen wurden, weshalb die Ausübung der beiden Funktionen durch eine Person aus Sicht des RH jedenfalls das Risiko von Interessenkonflikten beinhaltet. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Universität Linz

21.1

Von den mehrheitlich im Eigentum der Universität Linz stehenden Beteiligungsunternehmen (siehe **TZ 6**) fanden im überprüften Zeitraum lediglich bei der JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH Geschäftsführerbestellungen statt.

In der JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH waren zwei Geschäftsführer bestellt: ein Mitglied des Rektorats der Universität Linz und ein Angehöriger des allgemeinen Universitätspersonals (der Leiter des Bereichs Operation Management der Organisationseinheit Zentrale Dienste). Die Verbindung der universitätsinternen Posi-

tion mit der Geschäftsführung war in den Organisationsvorschriften der Universität nicht abgebildet, hinsichtlich der Bestellung der Geschäftsführer bestanden keine universitätsinternen Vorschriften. Im überprüften Zeitraum erfolgten Bestellungen der Geschäftsführer im Oktober 2012 und im Oktober 2015.

Die Leitung des Bereichs Operation Management wurde aufgrund einer Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität Linz unbefristet besetzt.

21.2

Der RH wies darauf hin, dass die Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes bei der Neu- und Wiederbestellung der Leitungsorgane von Beteiligungsunternehmen, die der Kontrolle des RH unterlagen, grundsätzlich anzuwenden waren.

Zu den Bestellvorgängen der JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH hielt der RH fest:

- Aus Sicht des RH war bei der Geschäftsführung durch Organwalterinnen und Organwalter der ersten Ebene der Muttergesellschaft, d.h. bei Mitgliedern des Rektorats, eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht möglich;
- eine Verbindung der Geschäftsführungsfunktion mit der Leitung einer universitätsinternen Organisationseinheit – wie sie im konkreten Fall vorlag – wäre im Sinne der Transparenz in den Organisationsvorschriften ersichtlich zu machen. Um der Intention des Stellenbesetzungsgesetzes zu entsprechen, wären schon bei der Besetzung der universitätsinternen Position, die mit einer ausschreibungspflichtigen Geschäftsführung verbunden ist, die entsprechenden Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes anzuwenden. Der RH hielt diesbezüglich kritisch fest, dass den Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes in diesem Fall nicht entsprochen wurde.

Er wies darauf hin, dass eine Verknüpfung von bestimmten universitätsinternen Funktionen mit der Funktion einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers in den Organisationsvorschriften der Universität Linz nicht enthalten war; auch bestanden keine internen Regelungen für die Besetzung von Geschäftsführungsfunktionen von Beteiligungsunternehmen, die eine den Intentionen des Gesetzgebers gemäße Vorgangsweise gewährleisteten. Weiters wäre in diesen Fällen darauf zu achten, dass durch derartige Doppelfunktionen keine Interessenkonflikte entstehen (siehe [TZ 20](#)).

Kritisch betrachtete der RH auch die unbefristete Besetzung von Geschäftsführerpositionen, weil in diesen Fällen keine regelmäßige Wiederbestellung nach den Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes erfolgt.

Zuletzt verwies der RH insbesondere hinsichtlich der Betrauung von Universitätspersonal mit Geschäftsführungsfunktionen einer GmbH auf die damit verbundenen Anforderungen und das erhöhte Haftungspotenzial.

Der RH empfahl der Universität Linz, die Verbindung von universitären Leitungsfunktionen mit der Geschäftsführung von Mehrheitsgesellschaften in den Organisationsvorschriften ersichtlich zu machen. Weiters empfahl der RH der Universität Linz, bei der Bestellung von Leitungsorganen von Mehrheitsbeteiligungen die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sicherzustellen.

21.3

Laut Stellungnahme der Universität Linz werde sie entsprechende Regelungen erarbeiten, damit etwaige Ausschreibungen mit den Organisationsvorschriften der Universität in Einklang stünden, wobei diese Regelungen auch Vorkehrungen betreffend Interessenkonflikte bei Doppelfunktionen beinhalten würden.

Die Universität Linz habe bis auf wohlbegründete Ausnahmen die Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten. Sie behalte sich die Ausnahme weiterhin vor, dass die Geschäftsführung bei 100%igen Tochterunternehmen durch Organwallerinnen und Organwalter – daher durch Mitglieder des Rektorats – erfolgen könne. Betreffend die Verbindung von universitären Leitungsfunktionen mit der Geschäftsführung von Mehrheitsgesellschaften sei es die Intention des Rektorats im Fall der JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH gewesen, dass der für die universitäre Infrastruktur verantwortliche Bereichsleiter zugleich Mitglied der Geschäftsführung dieser Gesellschaft sei, um die Interessen der Alleingesellschafterin in der Geschäftsführung bestmöglich und effizient wahrnehmen zu können.

21.4

Hinsichtlich der seitens der Universität Linz vorgebrachten Ausnahmeregelung des Stellenbesetzungsgesetzes verwies der RH auf seine Gegenäußerung in **TZ 19**.

Geschäftsführerverträge

22.1

Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien und der Universität Linz übten ihre Funktion entweder im Rahmen eines Dienstvertrags mit der betreffenden Gesellschaft oder im Rahmen der Dienstpflicht als Dienstnehmer der Universität bzw. anderer Gesellschafter aus.⁶¹

Die Dienstverträge der Geschäftsführerinnen bzw. der Geschäftsführer, die diese Aufgabe im Rahmen des Dienstverhältnisses zur Universität ausübten, folgten den universitätsrechtlichen Regelungen sowie dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten; an den überprüften Universitäten bestanden keine

⁶¹ Ein Geschäftsführer eines Beteiligungsunternehmens der Universität Linz war Vizerektor der Universität.

verbindlichen Vertragsmuster für die Gestaltung der Geschäftsführerverträge der Mehrheitsbeteiligungen.

Auf der Grundlage des Stellenbesetzungsgesetzes des Bundes erließ die Bundesregierung eine Vertragsschablonenverordnung⁶², welche die inhaltliche Ausgestaltung der Verträge der Leitungsorgane von Unternehmen im Wirkungsbereich des Bundes festlegte. Auf die Bundes-Vertragsschablonenverordnung nahm auch der Kodex (siehe **TZ 4**) Bezug. Daneben ermächtigte das Stellenbesetzungsgesetz des Bundes die Landesgesetzgebung, entsprechende Vertragsinhalte für Leitungsorgane von Unternehmen im Wirkungsbereich des jeweiligen Landes zu erlassen.⁶³

Die Vertragsschablonenverordnung des Bundes bzw. eines Landes war auf Unternehmen anzuwenden, die der Kontrolle des RH unterlagen und an denen der Bund bzw. ein Land⁶⁴ beteiligt war. Daher war die Bundes-Vertragsschablonenverordnung nur aufgrund der Beteiligung der Universitäten an einem Unternehmen nicht unmittelbar anzuwenden.

Wegen der mittelbaren Beteiligung des Landes Steiermark an einem Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien war die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung auf die Verträge der Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer dieser Gesellschaft anwendbar. Da der Bund bzw. das Land Oberösterreich mittelbar mit der Universität Linz gemeinsam an Unternehmen beteiligt waren, waren hinsichtlich eines Beteiligungsunternehmens der Universität Linz die Bundes-Vertragsschablonenverordnung und hinsichtlich neun Beteiligungsunternehmen die Vertragsschablonenverordnung des Landes Oberösterreich anwendbar.

Die Verträge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer mit den Gesellschaften folgten in weiten Bereichen den Inhalten der Vertragsschablonenverordnungen, wichen jedoch auch regelmäßig davon ab. Beispielsweise war in Geschäftsführerverträgen von Beteiligungsunternehmen beider überprüfter Universitäten entgegen der Regelung eine Wertsicherung des Bezugs vorgesehen, ebenso gab es Abweichungen hinsichtlich der Geltungsdauer der Verträge.

22.2

Der RH hielt fest, dass an den überprüften Universitäten keine internen Regelungen bestanden, die Inhalt und Ausgestaltung von Verträgen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Beteiligungsunternehmen, die ihre Funktion aufgrund eines Vertrags mit der Gesellschaft ausübten, näher bestimmten. Regelungen nach der Vertragsschablonenverordnung des Bundes oder eines Landes waren nur an-

⁶² Bundes-Vertragsschablonenverordnung, BGBl. II Nr. 254/1998

⁶³ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden entsprechende Regelungen der Länder Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark.

⁶⁴ zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark

wendbar, wenn eine entsprechende Beteiligung einer Gebietskörperschaft gegeben war. Insbesondere fanden für Gesellschaften, die zur Gänze von einer Universität oder mehreren Universitäten gemeinsam gehalten wurden, die Verordnungen unmittelbar keine Anwendung. Der RH sah die Abweichung von den Vertragsschablonenverordnungen kritisch für jene Fälle, bei denen ihre Anwendung vorgesehen war.

Der RH empfahl daher den überprüften Universitäten, bei einer Implementierung der Regelungen des Kodex in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von ihnen beherrschten Beteiligungsunternehmen einzubeziehen.

22.3

(1) Laut Stellungnahme der MedUni Wien habe sie sich bei Erstellung der Geschäftsführerverträge ihrer Mehrheitsbeteiligungen an einem einheitlichen Vertragsmuster orientiert, das in Anlehnung an die Bundes-Vertragsschablonenverordnung unter Berücksichtigung universitätsrechtlicher Spezifika gestaltet sei. Im Zuge der Umsetzung der Grundsätze des Kodex werde sie die Inhalte des Vertragsmusters in das Beteiligungshandbuch aufnehmen.

(2) Wie die Universität Linz in ihrer Stellungnahme mitteilte, werde der für die Universitäten durch die Österreichische Universitätenkonferenz adaptierte Kodex die Grundlage für Regelungen betreffend die Inhalte von neuen Geschäftsführerverträgen sein.

Kriterien für die Festlegung des Entgelts

23

Wenngleich die Bundes-Vertragsschablonenverordnung für Beteiligungen der Universitäten in der Regel unmittelbar keine Anwendung fand (siehe [TZ 22](#)), konnte diese als Richtschnur für die Festlegung des Entgelts dienen. Gemäß dieser war zwischen den Organen des Unternehmens (bspw. dem geschäftsführenden Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat bzw. den Gesellschaftern) ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren; mit dem vereinbarten Entgelt waren sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten. Die Auszahlung des Gesamtjahresbezugs hatte in 14 gleichen Teilbeträgen zu erfolgen. Variable Bezugsbestandteile durften nur leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt werden und waren mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs zu begrenzen; die entsprechenden Kriterien waren durch die Organe der Unternehmen festzulegen und zu begründen.

Außerdem war auf die wirtschaftliche Lage und die Art des Unternehmens Bedacht zu nehmen. Insbesondere war zu berücksichtigen, ob das Unternehmen hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnahm, im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig war, welchen wirtschaftlichen Risiken das Un-

ternehmen ausgesetzt war und welches Maß an Verantwortung für das Unternehmen dem Leitungsorgan oblag. Weiters waren die jeweils branchenüblichen Vertragsusancen der Privatwirtschaft und vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu berücksichtigen.

Erzielbare Entgelte

24.1

(1) Der RH verglich für das Jahr 2015 die erzielbaren Vergütungen innerhalb der Beteiligungsunternehmen der Universitäten mit jenen von Leitungsorganen in der Universitätsverwaltung bzw. mit jenen von Universitätsprofessorinnen und –professoren. Da aus den vorliegenden Verträgen die Jahresbruttogehälter 2015 jedoch nur teilweise ersichtlich waren – die Vertragsabschlüsse lagen mitunter weit vor dem Jahr 2015 – forderte der RH zusätzlich die entsprechenden Jahreslohnkonten an. Die Sonderzahlungen waren inkludiert.

Für die Auswertung zog der RH die auf ein Beschäftigungsausmaß von 100 % hochgerechneten Entgelte zuzüglich der maximal im Vertrag vorgesehenen variablen Gehaltsbestandteile (leistungsabhängige Prämien bzw. Bonifikationen) der geschäftsführenden Leitungsorgane heran. Atypische Geschäftsführervergütungen, die z.B. nur Aufwandsentschädigungen⁶⁵ vorsahen, schloss der RH bei der Auswertung aus.

(2) Die vom RH errechneten erzielbaren Entgelte inkl. der maximal im Vertrag vorgesehenen variablen Gehaltsbestandteile der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien und der Universität Linz für das Jahr 2015 zeigen nachfolgende Tabellen:

Tabelle 10: Mögliche Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane – MedUni Wien 2015

MedUni Wien	Entgelt (inkl. der maximalen variablen Gehaltsbestandteile)
	in EUR
höchste erzielbare Vergütung	586.497
niedrigste erzielbare Vergütung	102.010
Mittelwert	215.832
Median ¹	173.561
Summe der erzielbaren Entgelte aller geschäftsführenden Leitungsorgane	2.589.980

¹ Der Median gibt jene Vergütung an, oberhalb und unterhalb derer jeweils die Hälfte der übrigen erzielbaren Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane lagen; er zeigt im Vergleich zum Mittelwert deutlicher, wie viel eine „typische“ Geschäftsführerin bzw. ein „typischer“ Geschäftsführer als maximale Vergütung erzielen konnte.

Quellen: Daten der MedUni Wien; RH

⁶⁵ für Geschäftsführungsfunktionen im Rahmen der universitären Tätigkeit

Tabelle 11: Mögliche Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane – Universität Linz 2015

Universität Linz	Entgelt (inkl. der maximalen variablen Gehaltsbestandteile)
	in EUR
höchste erzielbare Vergütung	181.313
niedrigste erzielbare Vergütung	78.630
Mittelwert	116.142
Median ¹	112.682
Summe der erzielbaren Entgelte aller geschäftsführenden Leitungsorgane	2.438.990

¹ Der Median gibt jene Vergütung an, oberhalb und unterhalb derer jeweils die Hälfte der übrigen erzielbaren Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane lagen; er zeigt im Vergleich zum Mittelwert deutlicher, wie viel eine „typische“ Geschäftsführerin bzw. ein „typischer“ Geschäftsführer als maximale Vergütung erzielen konnte.

Quellen: Universität Linz; RH

Der RH stellte Folgendes fest:

- Die höchste erzielbare Vergütung der geschäftsführenden Leitungsorgane an der MedUni Wien war bis zu zehn– bzw. siebenmal so hoch wie die Vergütung einer Person des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position⁶⁶ bzw. von Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren⁶⁷; selbst bei Annahme einer 100%igen Überzahlung bei den universitätsintern bezahlten Vergütungen war die höchste erzielbare Vergütung immer noch fünfmal bzw. 3,5–mal so hoch. Bezogen auf den Median lag dieser Wert etwa beim 1,5–fachen Wert bzw. in derselben Höhe wie der Vergleichswert.
- Die höchste erzielbare Vergütung der geschäftsführenden Leitungsorgane an der Universität Linz war bis zu rund drei– bzw. zweimal so hoch wie die Vergütung einer Person des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position⁶⁸ bzw. von Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren⁶⁹. Im Fall einer 100%igen Überzahlung bei den universitätsintern bezahlten Vergütungen war die höchste erzielbare Vergütung 1,5–mal so hoch bzw. lag sie etwa in derselben Höhe wie der Vergleichswert. Bezogen auf den Median lag dieser Wert etwa in derselben Höhe bzw. bei 70 % des Vergleichswertes.

24.2

Der RH hielt fest, dass die höchste erzielbare Vergütung der geschäftsführenden Leitungsorgane besonders an der MedUni Wien in beträchtlichem Ausmaß über

⁶⁶ Verwendungsgruppe V – Regelstufe 3 (2015: 58.709,00 EUR)

⁶⁷ Verwendungsgruppe A1, nach zwölfjähriger Tätigkeit (2015: 80.141,60 EUR)

⁶⁸ Verwendungsgruppe V – Regelstufe 3 (2015: 58.709,00 EUR)

⁶⁹ Verwendungsgruppe A1, nach zwölfjähriger Tätigkeit (2015: 80.141,60 EUR)

jener des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position bzw. jener von Universitätsprofessorinnen bzw. Universitätsprofessoren lag.

Der RH empfahl beiden Universitäten, insbesondere der MedUni Wien, bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und sich dabei am universitären Umfeld zu orientieren.

In diesem Zusammenhang verwies er auf seine Feststellungen in **TZ 9**, wonach ein Marktrisiko auch bei den Universitäten liegen kann.

24.3

(1) Die MedUni Wien verwies in ihrer Stellungnahme auf die Ausführungen des RH in **TZ 23**. Eine bloße Orientierung am universitären Umfeld greife daher laut MedUni Wien als genereller Maßstab zu kurz, es sei vielmehr eine differenzierte Vorgangsweise erforderlich. Es müsse daher unterschieden werden, ob es sich bei der Gesellschaft der Universität um eine administrative Austöchterung handle, bei der Funktionsbereiche aus der Universität an die Gesellschaft übertragen werden, oder – wie bei der Medical University of Vienna International GmbH – um ein eigenständiges, nicht gemeinnütziges Unternehmen, das Umsätze im internationalen Wettbewerb in Konkurrenz zu privatwirtschaftlich tätigen Unternehmen erwirtschaftet. Für Letzteres sei entsprechend den Ausführungen des RH ein der Verantwortung adäquates marktübliches Entgelt angemessen.

In diesem Zusammenhang sei die vom RH vorgenommene Hochrechnung der Entgelte auf ein Beschäftigungsausmaß von 100 % zuzüglich der maximal im Vertrag vorgesehenen variablen Gehaltsbestandteile insofern verzerrend, als die dargestellten Beträge bei teilbeschäftigten Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern faktisch nie erzielt werden können. Die Darstellung in Tabelle 10 sei insofern irreführend, als weder das Beschäftigungsausmaß noch Art und Aufgaben der Gesellschaft Verantwortung, Risiko und Branchenvergleiche nach Maßgabe von **TZ 23** Berücksichtigung fänden. Vor diesem Hintergrund sei auch der Rückschluss, wonach die höchste erzielbare Vergütung der geschäftsführenden Leitungsorgane an der MedUni Wien bis zu zehn- bzw. siebenmal so hoch wie die Vergütung einer Person des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position bzw. von Universitätsprofessorinnen und –professoren wäre, nicht adäquat. Der Vergleichsmaßstab müsse bei den Geschäftsführergehältern – wie in **TZ 23** ausgeführt – je nach Gesellschaft differenziert vorgenommen werden.

Die MedUni Wien werde die Empfehlungen des RH bei Neuabschluss von Geschäftsführerverträgen nach Maßgabe der in **TZ 23** angeführten Kriterien berücksichtigen und die Prämienregelungen vereinheitlichen.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Linz orientiere sie sich bei Vereinbarungen von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen am universitären Umfeld, weshalb es nur in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen gebe.

24.4

Der RH entgegnete beiden Universitäten, dass – seiner Ansicht nach unbestritten – den in **TZ 23** dargelegten Kriterien bei der Bemessung der Vergütungen der geschäftsführenden Leitungsorgane Relevanz zukommen kann. Er wies jedoch auf § 10 Universitätsgesetz 2002 hin, wonach Beteiligungen der Erfüllung der Aufgaben der Universität zu dienen haben. Würden die im Rahmen einer Beteiligung erfüllten Aufgaben innerhalb der Organisation der Universität durchgeführt werden, dann würden die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch den bezugsrechtlichen Bedingungen der Universität (allenfalls mit der Möglichkeit einer Überzahlung) unterliegen.

Dazu wies der RH darauf hin, dass an der MedUni Wien die höchste erzielbare Vergütung der geschäftsführenden Leitungsorgane in beträchtlichem Ausmaß (bis zu zehn- bzw. siebenmal so hoch) über jener des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position bzw. jener von Universitätsprofessorinnen bzw. –professoren lag. An der Universität Linz konnten rund die Hälfte der geschäftsführenden Leitungsorgane Vergütungen erzielen, welche über der doppelten Vergütung einer Person des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position lagen und im Maximum den rund dreifachen Wert dessen erreichen konnten. Er verblieb daher gegenüber beiden Universitäten bei seiner Empfehlung.

Der MedUni Wien entgegnete der RH hinsichtlich der Verwendung der maximal im Vertrag vorgesehenen variablen Gehaltsbestandteile sowie der Hochrechnung auf 100 %, dass nur dadurch aussagekräftige Vergleiche erfolgen können. Darüber hinaus erachtete der RH eine solche Rechnung als nicht verzerrend, weil mit nicht ganzjährig bzw. in Teilzeitverhältnissen beschäftigten Personen ein entsprechend geringeres Stundenausmaß vereinbart war.

25.1

(1) Bei einem Beteiligungsunternehmen verschriftlichte die MedUni Wien im Jänner 2012 rückwirkend eine laut ihren Angaben mündlich vereinbarte Vertragsanpassung der Arbeitsverträge der Geschäftsführung mit Wirksamkeit April 2009 bzw. Jänner 2010. Damit wurden ausschließlich die Bestimmungen über das Jahresentgelt neu geregelt, wobei dieses in einem Fall um rd. 21,7 % und im anderen Fall um rd. 94,6 % angehoben wurde.

(2) Beim selben Beteiligungsunternehmen wurde im Jahr 2015 eine Abfertigung in Höhe von rd. 36.300 EUR an ein geschäftsführendes Leitungsorgan ausbezahlt, die bei Ablauf der Befristung des Arbeitsvertrags zustand. Laut den dem RH vorliegen-

den Arbeitsverträgen war jedoch kein Ablauf der Befristung des Arbeitsvertrags eingetreten.

25.2 (1) Der RH kritisierte, dass bei einem Beteiligungsunternehmen Vertragsanpassungen zum Jahresentgelt in beträchtlicher Höhe über mehr als zwei Jahre nur mündlich vereinbart waren.

(2) Nach Auffassung des RH erfolgte besagte Abfertigungsauszahlung ohne Grundlage.

Er empfahl der MedUni Wien, als Gesellschafterin dafür zu sorgen, dass derartige Zahlungen künftig erst im Anlassfall vorgenommen werden.

25.3 Laut Stellungnahme der MedUni Wien habe es sich dabei um einen Einzelfall gehandelt. Aus Sicht der MedUni Wien stelle die Abfertigungszahlung bei befristeten Geschäftsführerverträgen eine Prämie für den Abschluss der Periode dar, die grundsätzlich zur Auszahlung gelangen muss, weil es sich um einen erfüllten Vertragsanspruch des Dienstnehmers handle; die MedUni Wien habe eine Abklärung in der Sache vor Auszahlung initiiert. Künftig werde sie die Empfehlung bei der Gestaltung der Geschäftsführerverträge berücksichtigen.

25.4 Der RH erachtete es als positiv, dass die Geschäftsführerverträge hinsichtlich der Abfertigung künftig entsprechend seiner Empfehlung gestaltet werden und somit eine Auszahlung ohne Grundlage nicht mehr erfolgen kann. Zum konkreten Fall hielt er jedoch fest, dass ein Anspruch auf eine derartige Zahlung aus seiner Sicht erst bei Ablauf der Befristung des Arbeitsvertrags zustand.

Variable Gehaltsbestandteile

26 (1) Anspruch auf die variablen Gehaltsbestandteile (z.B. jährliche leistungs- und erfolgsorientierte Prämien) bestand laut Arbeitsverträgen in der Regel bei Erreichung der mit dem Aufsichtsorgan (bspw. Rektorat, Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) jährlich im Vorhinein vereinbarten Ziele. Die Prämien waren im Ausmaß der festgestellten Zielerreichung zu gewähren.

(2) Von den 13 geschäftsführenden Leitungsorganen von Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien im Jahr 2015 hatten insgesamt neun, also knapp 70 %, in ihrem Vertrag den Bezug von leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen in Form von Prämien oder Ähnlichem geregelt.

An der Universität Linz enthielten die Arbeitsverträge von 13 der insgesamt 26 geschäftsführenden Leitungsorgane ihrer Beteiligungsunternehmen, also 50 %, im

Jahr 2015 leistungsabhängige Gehaltsbestandteile. Bei einem davon konnte mangels vorgelegten Arbeitsvertrags⁷⁰ keine Aussage, bei zweien aufgrund einer Dienstzuweisung vom jeweiligen Mutterunternehmen keine Aussage über die Art und Höhe der Bonifikationen getroffen werden.

(3) Bei der Bemessung der Prämienhöhe gab es folgende Varianten:

- Die Prämienhöhe stand in direkter Verbindung zum Monats– bzw. Jahresbezug (Universität Linz: vier Fälle; MedUni Wien: in allen (neun) Fällen). Dabei wurde eine bestimmte Anzahl an Monatsgehältern oder ein Prozentsatz des Jahresbezugs als maximale Prämie definiert.
- Die Prämie wurde unabhängig von Bezugsgrößen mit einem Fixbetrag festgelegt (Universität Linz: drei Fälle).
- Der variable Gehaltsbestandteil bemaß sich an einer umsatzabhängigen Bezugsgröße (Universität Linz: drei Fälle). Hierbei wurde eine Maximalhöhe vertraglich festgelegt.

(4) Die MedUni Wien schloss für nahezu die Hälfte der 13 geschäftsführenden Leitungsorgane im Jahr 2015 eine zusätzliche Pensionsvorsorge ab, die Universität Linz für vier der 26 geschäftsführenden Leitungsorgane. Diese vier besaßen einen Dienstvertrag zur Universität und damit einen Anspruch entsprechend dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten.

27.1

(1) Die im Jahr 2015 tatsächlich an die geschäftsführenden Leitungsorgane ausbezahlten leistungsabhängigen Gehaltsbestandteile lagen bei Beteiligungsunternehmen der MedUni Wien im Bereich von rd. 12.100 EUR bis zu rd. 106.200 EUR, bei Beteiligungsunternehmen der Universität Linz im Bereich von rd. 1.500 EUR bis zu rd. 30.000 EUR.

(2) Der RH verwendete für die nachfolgenden Darstellungen die maximale, in den Verträgen vereinbarte Prämienhöhe, unabhängig vom tatsächlichen Auszahlungsbetrag. Bemaß sich die Prämie am Monats– bzw. am Jahresbezug, rechnete der RH diesen gegebenenfalls aus Gründen der Vergleichbarkeit auf Vollbeschäftigung hoch.

Die erzielbaren Prämien bewegten sich an der MedUni Wien zwischen rd. 21.800 EUR und rd. 293.200 EUR; wie unten stehende Tabelle zeigt, lagen in mehr als der Hälfte der Fälle die erzielbaren Prämien zwischen 10.000 EUR und 50.000 EUR.

⁷⁰ Beteiligung mit September 2016 von der Universität Linz abgetreten

Tabelle 12: Mögliche Prämienhöhe – MedUni Wien 2015

Prämienhöhe in EUR	Anzahl der Verträge
10.000 bis 25.000	2
>25.000 bis 50.000	3
>50.000 bis 75.000	1
>75.000 bis 100.000	1
>100.000 bis 200.000	1
>200.000	1

Quellen: Daten der MedUni Wien; RH

An der Universität Linz lagen die erzielbaren Prämien zwischen rd. 4.300 EUR und rd. 41.200 EUR. In der Hälfte der Fälle lagen die Prämien unter 10.000 EUR.

Tabelle 13: Mögliche Prämienhöhe – Universität Linz 2015

Prämienhöhe in EUR	Anzahl der Verträge
< 10.000	5
10.000 bis 25.000	2
>25.000 bis 50.000	3

Quellen: Daten der Universität Linz; RH

Die Prämienanteile am maximalen Jahresgehalt variierten dabei zwischen rd. 15 % und rd. 50 % an der MedUni Wien, an der Universität Linz zwischen rd. 3 % und rd. 27 %.

27.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die möglichen leistungsabhängigen Gehaltsbestandteile der geschäftsführenden Leitungsorgane an der MedUni Wien in vier von neun Fällen den Jahresbruttogehalt des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position (Verwendungsgruppe V – Regelstufe 3) überstiegen. Bei den tatsächlich ausbezahlten Prämien war dies in zwei⁷¹ Fällen so. In Einzelfällen konnten die möglichen Prämien die Gehälter von Rektorinnen bzw. Rektoren anderer Universitäten erreichen.

An der Universität Linz überstieg die mögliche Prämie rechnerisch in keinem Fall den Jahresbruttogehalt des allgemeinen Universitätspersonals in leitender Position; tatsächlich ausbezahlt lag die höchste Prämie bei rd. 50 % dieses Wertes.

⁷¹ bei Hochrechnung auf ein Beschäftigungsausmaß von 100 % in drei Fällen

Der RH empfahl beiden Universitäten, insbesondere der MedUni Wien, bei der Vereinbarung von leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und sich dabei am universitären Umfeld zu orientieren.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Feststellungen in **TZ 9** und seine Empfehlung in **TZ 24**.

27.3 Zu den Stellungnahmen der beiden überprüften Universitäten siehe **TZ 24**.

28.1 In einem Fall vereinbarte die Universität Linz mit dem geschäftsführenden Leitungsorgan einen Anspruch auf Bonifikation in Höhe von 10 % des Betriebsergebnisses im Falle eines positiven Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Zur Begrenzung der Höhe der Bonifikation nach oben war eine Neudefinition der Bonifikation für den Fall, dass die Bonifikation das Jahresbruttoentgelt des geschäftsführenden Leitungsorgans überstieg, vertraglich festgelegt.

In den Jahren 2012 und 2013 wurde die Bonifikation vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit anstatt vom Betriebsergebnis bemessen, wodurch es zu einer geringfügig höheren Auszahlung kam.

Die vorgelegten Jahreslohnkonten wiesen beim monatlichen Bruttobezug keine Aufgliederung nach Fixbezug und Bonifikation aus; die jeweilige Auszahlung der zuerkannten Jahresbonifikation konnte daher der RH während der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle dem Betrag nach nicht nachvollziehen.

Dieser Hinweis des RH veranlasste die Universität Linz dazu, die Gehaltszusammensetzung des geschäftsführenden Leitungsorgans dieses Beteiligungsunternehmens für den Zeitraum 2012 bis 2016 auswerten zu lassen. Dabei zeigte sich neben einer zu geringen Bonifikationsauszahlung von 500 EUR im Februar 2014 eine zu hohe Bonifikationsauszahlung im Geschäftsjahr 2013 von insgesamt rd. 22.600 EUR.

Daraufhin beauftragte die Universität Linz die Interne Revision mit einer Sonderprüfung bei diesem Beteiligungsunternehmen, das in diesem Zusammenhang ein multiples Kontrollversagen feststellte. Demgemäß fehlte die Kontrolle durch die Geschäftsführung, die innerbetriebliche Organisation war hinsichtlich Datensicherung und Outsourcing bezüglich externer Lohnverrechnung unzureichend und das Interne Kontrollsystem versagte zum damaligen Zeitpunkt auf mehreren Ebenen. Der seitens des geschäftsführenden Leitungsorgans vorgebrachte Grund für die zu hohe Bonifikationsauszahlung im Geschäftsjahr 2013 – „fehlerhafte Abrechnung in der externen Lohnverrechnung trotz richtiger Bereitstellung der genehmigten Be-

träge und notwendigen Informationen“ – konnte durch die Prüfung der Internen Revision nicht bestätigt werden.

(3) Zusätzlich wurde mit dem geschäftsführenden Leitungsorgan im Jahr 2012 eine Prämie von maximal einem Monatsgehalt vereinbart. Diese stand entsprechend einer festgestellten Zielerreichung (anteilig) zu, falls der Wert der Bonifikation weniger als zwei Monatsentgelte betrug. Dieser Fall sei laut Universität Linz bis dato jedoch noch nicht eingetreten. Allerdings lag die Höhe der Bonifikation für das Jahr 2015 im Rahmen von zwei Monatsentgelten.

28.2

Der RH hielt kritisch fest, dass aufgrund der Auszahlungsmodalitäten sowie anhand der vorgelegten Jahreslohnkonten nicht ersichtlich war, wie die jeweilige Auszahlung der zuerkannten Jahresbonifikation dem Betrag nach durchgeführt wurde. Wie sich durch die vom RH initiierten Auswertungen der Universität Linz und die Sonderprüfung der Internen Revision zeigte, wurden dadurch unrichtige Bonifikationszahlungen in den Geschäftsjahren 2013 und 2014 nicht erkannt.

[Der RH empfahl der Universität Linz, das Beteiligungsunternehmen anzuhalten, die zu Unrecht bezogenen Bonifikationen zurückzufordern sowie Maßnahmen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems des Beteiligungsunternehmens auf Basis des Berichts der Internen Revision zu setzen.](#)

28.3

Laut Stellungnahme der Universität Linz habe der betroffene Geschäftsführer bis Ende Juli 2017 den vollständigen Betrag der unrechtmäßig bezogenen Bonifikationen an die Gesellschaft zurückbezahlt. Zudem habe er – auf Basis des Revisionsberichts sowie eines entsprechenden Beschlusses der Generalversammlung vom Juli 2017 – die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems umgesetzt bzw. eingeleitet.

Weiters habe die Vorsitzende des Aufsichtsrats – entsprechend einem Generalversammlungsbeschluss – eine Wirtschaftsprüfungskanzlei im September 2017 mit Prüfungshandlungen zu Prämienzahlungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft in den Jahre 2012 bis 2016 sowie zur Vertragskonformität des jährlichen Bruttogehalts des Geschäftsführers ab 2012 bis dato beauftragt. Dabei seien mit Ausnahme der aufgezeigten Überzahlung an den Geschäftsführer im Jahr 2013 keine weiteren Feststellungen ermittelt worden.

Kontrollrechte der Universitäten hinsichtlich ihrer Beteiligungsunternehmen

Aufsichtsräte

Allgemeines

29.1 (1) Aufsichtsratsmitglieder waren entweder von den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern gewählt oder entsandte Kapitalvertreterinnen bzw. Kapitalvertreter oder entsandte Vertreterinnen bzw. Vertreter der Belegschaft. Der Aufsichtsrat war ein Kontrollorgan und nahm als solches bspw. die laufende Überwachung der Geschäftsführung, die Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und die Zusammenarbeit mit den Abschlussprüferinnen bzw. Abschlussprüfern des jeweiligen Beteiligungsunternehmens vor. Die Aufsichtsräte erfüllten ihre Aufgaben weisungsfrei. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrats bestand erst ab einer gewissen Unternehmensgröße.⁷²

(2) Bei zwei Unternehmen, an denen die MedUni Wien beteiligt war, gab es einen freiwillig eingerichteten Aufsichtsrat. Die MedUni Wien stellte bei diesen beiden Beteiligungsunternehmen die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Bei drei Beteiligungsunternehmen war jeweils ein Beirat eingerichtet, der allerdings seit mehreren Jahre nicht getagt hatte und im Jahr 2015 aufgelöst wurde.

An der Universität Linz waren bei 13 von 15 Beteiligungsunternehmen⁷³ Aufsichtsräte freiwillig eingerichtet. Die Universität Linz stellte bei neun Beteiligungsunternehmen den Vorsitz des Aufsichtsrats bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Bei den zwei Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat regte die Universität die Einrichtung eines Aufsichtsrats an.⁷⁴

29.2 Während bei der Mehrzahl der Beteiligungsunternehmen der Universität Linz ein Aufsichtsrat eingerichtet war, bestand ein solcher bei der MedUni Wien nur bei zwei von acht Beteiligungsunternehmen.

⁷² Diese war z.B. bei einem Stammkapital von 70.000 EUR und mehr als 50 Gesellschaftern oder einer durchschnittlichen Anzahl von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über 300 gegeben.

⁷³ Unterlage „Beteiligungsübersicht Rektorat: September 2016“

⁷⁴ Beispielsweise beantragte die Universität Linz in der 31. Generalversammlung der ACMIT GmbH vom 2. März 2015 die Einrichtung eines Aufsichtsrats für die ACMIT GmbH.

Der RH empfahl der MedUni Wien, im Hinblick auf die wichtigen Funktionen von Aufsichtsräten bei der Überwachung und Steuerung von Unternehmen im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse die Einrichtung von Aufsichtsräten bei den übrigen Beteiligungsunternehmen zu prüfen und im positiven Fall Aufsichtsräte einzurichten bzw. in den Generalversammlungen deren Einrichtung anzuregen.

- 29.3** Die MedUni Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie abhängig von Aufgaben, Größe, Umsatz und Mitarbeiterzahl der Gesellschaften künftig die Einrichtung von Aufsichtsräten der Beteiligungen prüfen werde.

Beirat der Medical University of Vienna International GmbH

- 30.1** Der Gesellschaftsvertrag der Medical University of Vienna International GmbH legte fest, dass ein Beirat einzurichten und vom Vorsitzenden einzuberufen war, dem ohne weitere Beschlussfassung durch die Generalversammlung wesentliche Kompetenzen (bspw. Prüfung und Genehmigung des Budgets, Vorschlag für Abberufung und Bestellung der Geschäftsführung, Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen, Kenntnisnahme des Jahresabschlusses) vorbehalten war. Die letzte Beiratssitzung des Beteiligungsunternehmens fand im Jahr 2012 statt. Im Jahr 2015 wurden der Beirat formal aufgelöst und Aufgaben, bspw. die Genehmigung des Budgets, der Generalversammlung übertragen. In diesem Zeitraum wurde das Budget zwischen dem Gesellschaftervertreter und der Geschäftsführung diskutiert, eine formelle Genehmigung war nicht dokumentiert.

- 30.2** Der RH hielt kritisch fest, dass beiratspflichtige Angelegenheiten der Medical University of Vienna International GmbH entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags seit 2013 ohne Einbeziehung – somit ohne Genehmigung – des Beirats durchgeführt wurden.

Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder

- 31.1** (1) Für die Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder gab es keine expliziten gesetzlichen Vorgaben. Die Judikatur sah allerdings einen hohen Standard für Aufsichtsratsmitglieder vor. Demnach mussten sie die Fähigkeit haben, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft beurteilen zu können. Fehlende Qualifikationen von Aufsichtsratsmitgliedern konnten zu Haftungsfolgen führen.

Nach den OECD-Grundsätzen der Corporate Governance sowie den Erklärungen des Europäischen Corporate Governance Forums⁷⁵ sollte für den Vorschlag und die Wahl der gesetzlich vorgesehenen Aufsichtsorgane von Unternehmen⁷⁶ ein formales, transparentes Verfahren sichergestellt sein. Insbesondere mussten Kandidatinnen und Kandidaten für das Aufsichtsorgan über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, um die Qualität der bereits amtierenden Mitglieder des Aufsichtsorgans zu ergänzen.

Der Österreichische Corporate Governance Kodex – ein freiwilliges Regelwerk für österreichische börsennotierte Unternehmen – konkretisierte, dass bei der Bestellung des Aufsichtsorgans auf eine im Hinblick auf Struktur und Geschäftsfeld der Gesellschaft fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Aufsichtsorgans und auf die persönliche Qualifikation der Mitglieder zu achten war.

Im Public Corporate Governance Kodex (siehe [TZ 4](#)) war geregelt, dass zu Mitgliedern des Überwachungsorgans nur Personen bestellt werden dürfen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und in der Lage sind, die Aufgaben eines Mitglieds des Überwachungsorgans wahrzunehmen.

(2) Die Bestellung bzw. Nominierung von Aufsichtsorganen (also auch von Aufsichtsräten) fiel an der MedUni Wien in den Kompetenzbereich der Generalversammlung des jeweiligen Beteiligungsunternehmens. An der MedUni Wien übte der Rektor die Funktion des Eigentümerversprechers aus. Festlegungen zu Änderungen der Organe eines Beteiligungsunternehmens wurden dem Universitätsrat zur Beschlussfassung vorgelegt. An der Universität Linz lag den Bestellungen bzw. Nominierungen jeweils ein Rektoratsbeschluss zugrunde; weiters wurde dabei an der Universität Linz in den dafür vorgesehenen Fällen auch das Einvernehmen mit dem Universitätsrat hergestellt.

Die Aufsichtsratsmandate nahmen an der MedUni Wien der (ehemalige) Rektor bzw. der (ehemalige) Vizerektor für Finanzen wahr; an der Universität Linz wurden diese vom Rektor, der Vizerektorin für Finanzen, dem Vizerektor für Lehre und Studierende, dem Leiter des Finanz- und Beteiligungsmanagements, von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität (Fachexpertinnen und -experten) oder externen Expertinnen und Experten⁷⁷ bekleidet.

⁷⁵ Die Grundsätze der OECD befürworteten eine aktive Rolle der Aktionäre bei Vorschlag und Wahl der Board-Mitglieder.

⁷⁶ Board-Mitglieder

⁷⁷ bspw. JKU-Multimediale Studienmaterialien GmbH, JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH

An der MedUni Wien gab es kein allgemeines Anforderungsprofil für die Besetzung von Aufsichtsorganen. Die Entsendung bzw. Nominierung erfolgte mittels Gesellschafterbeschluss. Die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder an der MedUni Wien waren im Einzelfall beim konkreten Bestellvorgang im Protokoll nicht dokumentiert.

Auch an der Universität Linz bestanden keine formellen Regelungen hinsichtlich des allgemeinen Anforderungsprofils von Personen für die Entsendung bzw. Nominierung in Aufsichtsräte.⁷⁸ Weiters waren die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder an der Universität Linz im Einzelfall bei den konkreten Bestellvorgängen im Rektoratsprotokoll nicht dokumentiert.

31.2

Während an der Universität Linz keine formellen Regelungen hinsichtlich des allgemeinen Anforderungsprofils für die Entsendung bzw. Nominierung in Aufsichtsräte bestanden, gab es an der MedUni Wien kein allgemeines Anforderungsprofil für die Besetzung von Aufsichtsorganen.

Der RH empfahl der MedUni Wien, Richtlinien für die Besetzung von Aufsichtsräten zu erstellen und zu beschließen. Weiters wären die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich in den Protokollen zu dokumentieren.

Der RH empfahl der Universität Linz, das allgemeine Anforderungsprofil von Personen für die Entsendung bzw. Nominierung in Aufsichtsräte formell zu regeln und die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich in den Rektoratsprotokollen zu dokumentieren.

31.3

(1) Die MedUni Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass an den Mehrheitsbeteiligungen der MedUni Wien derzeit keine Aufsichtsräte eingerichtet seien, weshalb auch kein Bedarf für Richtlinien zur Besetzung von Aufsichtsräten und für die Dokumentation der Auswahlgründe bestehe. Die MedUni Wien werde die Empfehlung bei Neuerrichtung von Aufsichtsräten berücksichtigen und bei Minderheitsbeteiligungen anregen, wobei auf die Spezifika von Gesellschaften, insbesondere bei der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH, bei der der Aufsichtsrat zugleich Universitätsrat ist, Bedacht zu nehmen sein werde.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Linz verfolge sie im Hinblick auf die Rollen, Organfunktionen sowie Auswahlkriterien klare Regelungen. Die normierten Anforderungsprofile für Aufsichtsräte würden im Beteiligungshandbuch dokumentiert werden.

⁷⁸ Laut Mitteilung der Universität Linz wurde für die Besetzung von Aufsichtsorganen insbesondere die kaufmännische, fachspezifische und wissenschaftliche Kompetenz für die Tätigkeit der jeweiligen Gesellschaft, das Verantwortungsgebiet an der Universität Linz (für Servicegesellschaften) sowie sonstige Kriterien (Genderaspekte, ausgewogenes Verhältnis an Know-how) als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

32.1 Gemäß GmbH–Gesetz⁷⁹ konnte den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben und mit der Lage der Gesellschaft in Einklang stehende Vergütung gewährt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Unternehmen, an denen die MedUni Wien beteiligt war, erhielten keine Vergütung. Ausgenommen davon waren die Mitglieder des Aufsichtsrats der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften GmbH, die gleichzeitig Universitätsratsmitglieder waren.⁸⁰ Diese Mitglieder erhielten nur eine Vergütung für die Aufsichtsrats-tätigkeit bzw. Universitätsrats-tätigkeit.

Die Aufsichtsratsmitglieder der Unternehmen, an denen die Universität Linz beteiligt war, erhielten generell keine Vergütung.

32.2 Der RH hielt die sparsame Vorgangsweise bei den Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder an beiden überprüften Universitäten fest.

Universitätsrat

33.1 (1) Der Universitätsrat der MedUni Wien erörterte Angelegenheiten der Beteiligungsunternehmen regelmäßig in Anlassfällen. Dazu erhielt er vom Vizerektor für Finanzen vierteljährlich die Quartalsberichte der MedUni Wien, die auch die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen sämtlicher Beteiligungsunternehmen enthielten, sowie jeweils ein Begleitschreiben, worin der Vizerektor kurze Anmerkungen zur Entwicklung der Beteiligungsunternehmen machte.

Da dem Vorsitzenden des Universitätsrats die Zielrichtung der Medical University of Vienna International GmbH nicht eindeutig erschien, ersuchte dieser in der Sitzung vom Mai 2013 um einen weiteren Bericht dazu im Folgejahr. Ein derartiger Bericht war jedoch im Folgenden ebenso wenig dokumentiert wie eine diesbezügliche Urgenz des Universitätsrats. Erst in der letzten Sitzung des Jahres 2016 wurde dieses Thema anlässlich des Berichts des Vorsitzenden über sein Gespräch mit dem RH wieder aufgenommen; der Vorsitzende regte an, strategische Überlegungen zu diesem Beteiligungsunternehmen anzustellen.

Das in der Sitzung des Universitätsrats vom November 2014 für den nächsten Entwicklungsplan angekündigte Konzept der Weiterentwicklung der Max F. Perutz Laboratories Support GmbH fand keinen Eingang in diesen Entwicklungsplan. Trotz

⁷⁹ vgl. § 31 GmbH–Gesetz, BGBl. I Nr. 106/1997

⁸⁰ Vorsitz: 6.000 EUR, Stellvertreterin bzw. Stellvertreter: 4.500 EUR, Mitglied 3.000 EUR pro Jahr

der in **TZ 9** geschilderten Entwicklungen (Darlehensgewährung, Verzicht auf Rückzahlung) griff der Universitätsrat dieses in einer seiner späteren Sitzungen nicht wieder auf. Auch die Anregung des Vorsitzenden des Universitätsrats vom November 2015, alle Beteiligungsunternehmen der Universität unter einem Dach zusammenzuführen, wurde nicht weiter behandelt.

(2) Beteiligungsangelegenheiten wurden in den Sitzungen des Universitätsrats der Universität Linz zu Beginn des überprüften Zeitraums regelmäßig thematisiert. Neben anderen Beteiligungsunternehmen, bspw. der tech2b Inkubator GmbH (siehe hierzu die RH-Berichte Reihe Bund 2014/15 und 2017/13), stand dabei insbesondere ab dem Jahr 2012 die JKU-Betriebs- und Vermietungs-GmbH im Fokus des Universitätsrats, weil es bei der Errichtung des Bauteils 1 Science Park – Mechatronic zu Kostenüberschreitungen gekommen war. Dazu forderte der Universitätsrat die Vizerektorin für Finanzen im Mai 2012 auf, einen detaillierten Bericht über die Gründe und Ursachen der Kostenüberschreitung vorzulegen. Die Vizerektorin kam diesem Ersuchen im Juni 2012 nach; der Projektstatus des Science Parks bildete fortan einen regelmäßigen Tagesordnungspunkt in den Sitzungen des Universitätsrats.

Insbesondere zu Beginn des überprüften Zeitraums erörterte der Universitätsrat verstärkt Fragen der Bilanz der Universität im Allgemeinen und des wirtschaftlichen Erfolgs der Beteiligungsunternehmen im Besonderen. Auch die diesbezüglichen Fragen des Universitätsrats beantwortete die Vizerektorin für Finanzen ausführlich. Insbesondere im Rahmen der Vorlage der Quartalsabschlüsse informierte die Vizerektorin den Universitätsrat regelmäßig. Einzelne Beteiligungsunternehmen wurden ab dem Jahr 2015 jedoch kaum noch in den Sitzungen des Universitätsrats angesprochen.

33.2

(1) Der RH hielt fest, dass der Universitätsrat der MedUni Wien regelmäßig Beteiligungsangelegenheiten thematisierte, wenn ein Anlassfall vorlag. Er bemängelte jedoch, dass wiederholt bedeutsame Fragestellungen zwar aufgegriffen, aber dann nicht mehr oder erst nach langer Zeit weiterverfolgt wurden.

[Er empfahl der MedUni Wien, beteiligungsbezogene Themen im Universitätsrat konsequent weiterzuverfolgen bzw. die Vorlage zugesagter Dokumente zum Termin einzumahnen.](#)

(2) Der RH anerkannte hinsichtlich der Universität Linz, dass der Universitätsrat kritische Entwicklungen bei einzelnen Beteiligungsunternehmen in seinen Sitzungen thematisierte und dazu vom Rektorat bzw. der Vizerektorin für Finanzen Begründungen und Konzepte einforderte. Zuletzt war jedoch eine deutlich abnehmende Beschäftigung mit einzelnen Beteiligungsunternehmen in seinen Sitzungen

festzustellen. Dies sah der RH in Zusammenhang damit kritisch, dass auch die letzten Prüfberichte der Internen Revision zu Beteiligungsunternehmen aus dem Jahr 2012 stammten (siehe **TZ 34**).

Er empfahl daher der Universität Linz, dass die einzelnen Beteiligungsunternehmen in Hinkunft wieder einen regelmäßigen Beratungsgegenstand in den Sitzungen des Universitätsrats bilden sollten.

33.3 (1) Die MedUni Wien sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Empfehlung umzusetzen.

(2) Laut Stellungnahme der Universität Linz präsentiere das Rektorat jährlich den Beteiligungsbericht und darüber hinaus berichte es in wesentlichen Angelegenheiten an den Universitätsrat.

33.4 Der RH entgegnete der Universität Linz, es sei ihm um die proaktive Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Universitätsrats gegangen. Er betonte deshalb, dass die einzelnen Beteiligungsunternehmen in Hinkunft wieder regelmäßig in den Sitzungen des Universitätsrats thematisiert werden sollten.

Interne Revision

34.1 (1) Die Interne Revision der MedUni Wien verfasste sechs Prüfberichte zu Beteiligungsunternehmen, nämlich betreffend

- Max F. Perutz Laboratories Support GmbH (Dezember 2012; Minderheitsbeteiligung),
- Universitätszahnklinik Wien GmbH (November 2013, Juli 2014, April 2016 (Follow-up)),
- Medical University of Vienna International GmbH (Oktober 2014),
- FDZ–Forensisches DNA–Zentrallabor GmbH (September 2015).

Insgesamt sprach die Interne Revision der MedUni Wien in diesen Berichten 33 Empfehlungen aus, von denen bis Dezember 2016 26 vollständig und zwei teilweise erledigt waren.

(2) Die Interne Revision der Universität Linz verfasste drei Prüfberichte zu Beteiligungsunternehmen, nämlich betreffend die

- JKU–Multimediale Studienmaterialien GmbH (Jänner 2012),
- JKU–Betriebs– und Vermietungs–GmbH (April 2012),
- RISC Software GmbH (Dezember 2012).

Insgesamt sprach die Interne Revision in diesen Berichten 35 Empfehlungen an die Beteiligungsunternehmen und die Universität aus, die zum Ende der Gebarungsüberprüfung des RH alle umgesetzt worden waren. Nach 2012 fanden weder bei Mehrheits– noch bei Minderheitsbeteiligungen Prüfungshandlungen der Internen Revision statt. Sie führte auch keine Follow–up–Überprüfungen durch.

34.2

Der RH anerkannte, dass die Internen Revisionen beider Universitäten bei den meisten ihrer Mehrheitsbeteiligungen Überprüfungen vornahmen und dass sämtliche (Universität Linz) bzw. die deutlich überwiegende Anzahl (MedUni Wien) der Empfehlungen zeitnahe umgesetzt wurden. Die MedUni Wien überprüfte – im Gegensatz zur Universität Linz – auch eine ihrer Minderheitsbeteiligungen.

Er hielt jedoch kritisch fest, dass nach dem Jahr 2012 keine Überprüfungen von Beteiligungsunternehmen durch die Interne Revision der Universität Linz mehr stattfanden. In diesem Zusammenhang verwies er kritisch auf seine Ausführungen in **TZ 28** zur Bonifikation eines Geschäftsführers.

Daher empfahl der RH der Universität Linz, die Überprüfung von Beteiligungsunternehmen in die nächsten Prüfpläne der Internen Revision wieder aufzunehmen und diesbezüglich auch hinsichtlich Minderheitsbeteiligungen das Einvernehmen mit den anderen Beteiligten zu suchen, um derartige Überprüfungen auch bei solchen Beteiligungsunternehmen zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang wies er gegenüber der Universität Linz auch auf die Verstärkung der Prüfeffekte durch Follow–up–Überprüfungen hin.

34.3

Die Universität Linz sagte in ihrer Stellungnahme zu, dass die Interne Revision entsprechend ihren Kapazitäten jedenfalls die Überprüfung von Mehrheitsbeteiligungen in ihre Prüfpläne aufnehmen werde.

Aufsicht durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

35.1 (1) Dem Ministerium kam sowohl die Aufsicht über die Universitäten als auch über deren Beteiligungsunternehmen – sofern die für die Rechnungshofzuständigkeit gemäß Universitätsgesetz 2002 vorliegenden Voraussetzungen zutrafen – zu.⁸¹ Hinsichtlich der Rechtsaufsicht sowie der Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen bekundete das Ministerium gegenüber dem RH im Zuge der Gebärungsüberprüfung, nur im Anlassfall tätig zu werden. Da bis dato kein relevanter Fall aufgetreten war, wurden keine aufsichtsbehördlichen Verfahren abgewickelt.

(2) Zur Aufsicht in wirtschaftlicher Hinsicht beauftragte das Ministerium jährlich Analysen der Rechnungsabschlüsse der Universitäten. Diese behandelten auch die in den Rechnungsabschlüssen enthaltenen Angaben über Beteiligungsunternehmen. In Bezug auf die überprüften Universitäten holte das Ministerium aufgrund der Analyseergebnisse in zwei Fällen Informationen über beteiligungsspezifische Angelegenheiten ein.

35.2 Aus Sicht des RH war im überprüften Zeitraum die Ausübung der Aufsicht unter Berücksichtigung der rechtlichen Möglichkeiten des Ministeriums und des Gebärungsvolumens der Beteiligungsunternehmen in Relation zum Universitätsbudget angemessen.

Resümee

36 (1) Aus Sicht des RH sollten von Universitäten bei der Frage, ob Beteiligungen eingegangen oder aufrecht erhalten werden sollen, folgende Aspekte beachtet werden:

- Eine unmittelbare Anwendbarkeit des Public Corporate Governance Kodex war für Beteiligungsunternehmen nicht gegeben.
- Beteiligungsunternehmen haben aufgrund finanzieller Verpflichtungen oder bestehender Haftungen einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens- und Ertragslage der Universität, ohne dass die Universität dieselbe Ingerenz auf die Wirtschaftsführung hat wie bei eigener Wirtschaftsführung.
- Der Fortbestand des Beteiligungsunternehmens kann wesentlich von regelmäßigen Zuschüssen der Universität abhängig sein.
- Die Universität trägt das Marktrisiko des Beteiligungsunternehmens mit.

⁸¹ vgl. §§ 9, 15 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002

- Die Universität trägt das Unternehmerrisiko des Beteiligungsunternehmens mit.
- Die Universität trägt das Kreditrisiko des Beteiligungsunternehmens mit.
- Die Universität trägt das Veranlagungsrisiko des Beteiligungsunternehmens mit. Daher sind Richtlinien betreffend Veranlagungsformen wichtig.
- Es besteht ein Haftungsrisiko für die Universität.
- Innerhalb der Universität werden ein eigenes Beteiligungscontrolling und eine Mandatsbetreuung erforderlich (siehe [TZ 11](#), [TZ 13](#)).
- Die Vergütungen für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind unter Umständen (deutlich) höher als die Bezüge leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität.
- Die Prämien für Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sind unter Umständen (deutlich) höher als jene der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität.
- Es ist notwendig, die Aufsichtsräte der Beteiligungsunternehmen zu beschicken, die erforderliche Qualifikation der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen und deren Tätigkeit allenfalls zu vergüten (siehe [TZ 30](#), [TZ 31](#)).
- Die Prüfmöglichkeiten der Internen Revision sind bei Minderheitsbeteiligungen eingeschränkt.
- Es können Interessenkonflikte bei Doppelfunktionen auftreten (siehe [TZ 20](#)).

(2) Hinsichtlich der aufrechten (Mehrheits-)Beteiligungen sollten von Universitäten folgende Aspekte beachtet werden:

- Die Standards des Public Corporate Governance Kodex sollten angewandt werden. ([TZ 4](#))
- Strategische Vorgaben sollten vorhanden sein. ([TZ 5](#))
- Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. ([TZ 6](#))
- Es sollten keine Ausfallhaftungen für den Finanzierungsbeitrag der wissenschaftlichen Partner bei COMET-Zentren eingegangen werden. ([TZ 7](#))

- Die Universität sollte Finanzierungsbeiträge hinsichtlich COMET–Gesellschaften so weit wie möglich als In–kind–Leistungen erbringen. (TZ 7)
- Die Grundsätze der Verrechnung von Serviceleistungen mit Beteiligungsgesellschaften sollten in einer Richtlinie festgelegt und standardisiert sein, die konkreten Vereinbarungen stets schriftlich getroffen und laufend auf ihre Angemessenheit überprüft werden. (TZ 8)
- An der Universität sollte ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungen angepasstes Risikomanagement bestehen; Risiken für die Universität wären zu identifizieren, zu bewerten und es wären soweit möglich Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln. (TZ 9)
- Eine Veranlagungsrichtlinie sollte die zulässigen Veranlagungsformen regeln. (TZ 9)
- Die Zusammenführung des Beteiligungsmanagements an einer geeigneten Stelle bringt aus Sicht des RH Vorteile hinsichtlich der Gesamtschau sowie der Effizienzsteigerung gegenüber einer Aufteilung auf mehrere Stellen. (TZ 11)
- Einheitliche Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane und für Gesellschaftsverträge sind zweckmäßig. (TZ 14)
- Die Anwendung der Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes bei der Neu- und Wiederbestellung der Leitungsorgane von Beteiligungsunternehmen, die der Kontrolle des RH unterliegen, wäre sicherzustellen. (TZ 19)
- Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und von leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten. Diese Entgelte sollten sich am universitären Umfeld orientieren und berücksichtigen, dass auch die Universität ein Marktrisiko tragen kann. (TZ 24, TZ 27)
- Die Beteiligungen sollten nach Prüfung im Rahmen einer Kosten– und Nutzenanalyse Aufsichtsräte haben. (TZ 29)
- Die Interne Revision der Universität sollte in angemessenem Ausmaß Überprüfungen bei den Beteiligungsunternehmen durchführen; auch bei Minderheitsbeteiligungen sollten Kontrollrechte der Internen Revision vorgesehen werden. (TZ 34)

Schlussempfehlungen

37 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

MedUni Wien; Universität Linz

- (1) Die Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex in die universitätsinternen Regelwerke in Bezug auf ihre Mehrheitsbeteiligungen wäre – im Wege einer Selbstbindung durch Beschlüsse der zuständigen Universitätsorgane – voranzutreiben und auf die Anwendung der Standards hinsichtlich jener Beteiligungsunternehmen, deren Mehrheit gemeinsam mit anderen Universitäten gehalten werden, wäre hinzuwirken. **(TZ 4)**
- (2) Eine Konsolidierung der bestehenden und zu erlassenden universitätsinternen Regelungen wäre anzustreben und zur Erarbeitung eines Beteiligungshandbuchs wären weitere Universitäten, allenfalls im Rahmen einer Arbeitsgruppe, einzuladen, bzw. wäre eine Koordination bspw. durch die Österreichische Universitätenkonferenz anzuregen. **(TZ 4)**
- (3) Es wäre die Richtung für die strategischen Vorgaben für die jeweiligen Unternehmensbeteiligungen – im Sinn einer zukunftsorientierten Beteiligungspolitik – zu erarbeiten und festzulegen. **(TZ 5)**
- (4) Insbesondere bei Beteiligungen an Service-Gesellschaften wären die Vor- und Nachteile gesamthaft laufend zu evaluieren und dabei streng betriebswirtschaftliche Maßstäbe anzulegen. **(TZ 5)**
- (5) Neben der Beurteilung der Zweckmäßigkeit zur Aufgabenerfüllung der Universität wären auch die Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Begründung neuer Beteiligungen bzw. dem Weiterführen bestehender Beteiligungen zu berücksichtigen. **(TZ 6)**
- (6) Die Aufnahme von „optionalen Kennzahlen“ zu Beteiligungen in die Wissensbilanz wäre zu prüfen. **(TZ 10)**
- (7) Sollte der Public Corporate Governance Kodex in Zukunft an den Universitäten implementiert werden, wäre darauf zu achten, dass Aufsichtsräte nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreterinnen und –vertreter bei einer Gesellschaft sind. **(TZ 16)**

- (8) Bei einer Implementierung der Regelungen des Public Corporate Governance Kodex wären in Anlehnung an die Bundes–Vertragsschablonenverordnung entsprechende Festlegungen für die Inhalte der Geschäftsführerverträge der von den Universitäten beherrschten Beteiligungsunternehmen einzubeziehen. (TZ 22)
- (9) Bei der Vereinbarung von Geschäftsführerbezügen und leistungsabhängigen Gehaltsbestandteilen wären die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu beachten und dabei sollten sich die Universitäten am universitären Umfeld orientieren. (TZ 24, TZ 27)

MedUni Wien

- (10) Prozesse und Verantwortlichkeiten in Zusammenhang mit der Begründung bzw. dem Erwerb von Beteiligungsunternehmen wären transparent darzustellen und diese bspw. in Form einer Richtlinie verbindlich festzulegen. (TZ 6)
- (11) Um den Zuschussbedarf der Universitätszahnklinik Wien GmbH genau zu ermitteln wäre das Rechnungswesen des Beteiligungsunternehmens im Sinne einer Kosten– und Leistungsrechnung weiterzuentwickeln und die Gesellschaftszuschüsse wären gegebenenfalls anzupassen. (TZ 7)
- (12) Die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit von Beteiligungen wären in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls wären die Beteiligungen aufzulösen. (TZ 7)
- (13) Vor einer Ausgliederung von universitären Organisationseinheiten wäre die Möglichkeit von Einsparungsmöglichkeiten durch Synergien zu prüfen und im Falle der Josephinum – Medizinische Sammlung GmbH wäre bspw. eine Eingliederung der Medizinischen Sammlungen in bestehende Museumsbetriebe zu überlegen. (TZ 7)
- (14) Die Verrechnungen der Serviceleistungen und Personalbereitstellung mit den Beteiligungsunternehmen wären zeitnah zur Leistungserbringung vorzunehmen und wesentliche Eckpunkte für die Verrechnung wären festzulegen (z.B. Leistungskatalog, Höhe des Kostenersatzes, Leistungsempfänger usw.) und in einer Richtlinie zu standardisieren. (TZ 8)

- (15) Eine für das Beteiligungsunternehmen potenziell nachteilige Vereinbarung der Abgeltung von Serviceleistungen über eine aufwandsneutrale Gewinnausschüttung wäre in Zukunft im Sinne der Optimierung der Werthaltigkeit der Beteiligung nicht mehr zu treffen. (TZ 8)
- (16) Vereinbarungen mit Beteiligungsunternehmen über die Verrechnung von Serviceleistungen wären in Zukunft stets schriftlich vorzunehmen. (TZ 8)
- (17) Bestehende Servicevereinbarungen mit Beteiligungsgesellschaften wären in regelmäßigen Zeitabständen auf Angemessenheit zu überprüfen und bei Änderungen von Leistungsart oder –umfang wäre die Höhe der Vergütungen anzupassen. (TZ 8)
- (18) Ein an die Größe und Bedeutung der Beteiligungsunternehmen angepasstes Risikomanagement wäre einzuführen und in diesem Rahmen wären Risiken für die Universität zu identifizieren, zu bewerten und soweit möglich Strategien zur Risikominimierung zu entwickeln. (TZ 9)
- (19) Für Veranlagungen durch die Beteiligungsunternehmen wären zulässige Veranlagungsformen bspw. in einer Veranlagungsrichtlinie zu regeln. Diese wäre den Beteiligungsunternehmen im Falle von Mehrheitsbeteiligungen verpflichtend zu übertragen. (TZ 9)
- (20) Der Beitrag der Beteiligungsunternehmen für die universitäre Leistungserbringung (in Forschung und Lehre) wäre in der Wissensbilanz gesondert ersichtlich zu machen. (TZ 10)
- (21) Unter Anwendung einer Kosten– und Nutzenanalyse wäre die Zusammenführung des Beteiligungsmanagements an einer geeigneten Stelle zu prüfen. (TZ 11)
- (22) Die Notwendigkeit eines umfassenden jährlichen Beteiligungsberichts wäre zu prüfen und eine diesbezügliche Entscheidung zu treffen. (TZ 12)
- (23) Richtlinien für das Beteiligungsmanagement wären bspw. in einem Beteiligungshandbuch festzulegen und zu beschließen. (TZ 13)
- (24) Einheitliche Muster für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane wären zu entwickeln und anzuwenden bzw. bei Minderheitsbeteiligungen anzuregen. (TZ 14)

- (25) Die Verbindung von universitären Leitungsfunktionen mit der Geschäftsführung von Mehrheitsgesellschaften wäre in den Organisationsvorschriften ersichtlich zu machen und bei der Bestellung von Leitungsorganen der Mehrheitsbeteiligungen wäre – soweit keine spezielleren gesetzlichen Regelungen anzuwenden waren – die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sicherzustellen. (TZ 19)
- (26) Interessenkonflikte durch die Doppelfunktion des Leiters der Finanzabteilung als Geschäftsführer zweier Beteiligungsunternehmen wären durch eine personelle Entflechtung hintanzuhalten. (TZ 20)
- (27) Als Gesellschafterin hätte die MedUni Wien dafür zu sorgen, dass Abfertigungszahlungen künftig erst im Anlassfall vorgenommen werden. (TZ 25)
- (28) Im Hinblick auf die wichtigen Funktionen von Aufsichtsräten bei der Überwachung und Steuerung von Unternehmen wäre im Rahmen einer Kosten- und Nutzenanalyse die Einrichtung von Aufsichtsräten bei den Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat zu prüfen und im positiven Fall wären Aufsichtsräte einzurichten bzw. in den Generalversammlungen deren Einrichtung anzuregen. (TZ 29)
- (29) Richtlinien für die Besetzung von Aufsichtsräten wären zu erstellen und zu beschließen und die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wären schriftlich in den Protokollen zu dokumentieren. (TZ 31)
- (30) Beteiligungsbezogene Themen wären im Universitätsrat konsequent weiterzuverfolgen bzw. die Vorlage zugesagter Dokumente zum Termin einzumahnen. (TZ 33)

Universität Linz

- (31) In Zukunft wären keine Ausfallhaftungen für COMET-Finanzierungsbeiträge wissenschaftlicher Partner zu vereinbaren. (TZ 7)
- (32) Die vertraglich eingeräumten Finanzierungsmöglichkeiten für COMET-Gesellschaften wären zu nutzen und Finanzierungsbeiträge in Zukunft im höchstmöglichen Ausmaß als In-kind-Leistung zu erbringen. (TZ 7)
- (33) Die Praxis der Mandatsbetreuung wäre bspw. in einem Beteiligungshandbuch schriftlich festzuhalten. (TZ 13)

- (34) Einheitliche Muster für Gesellschaftsverträge sowie für Geschäftsordnungen für Aufsichtsorgane wären zu entwickeln und anzuwenden bzw. bei Minderheitsbeteiligungen anzuregen. (TZ 14)
- (35) Die Verbindung von universitären Leitungsfunktionen mit der Geschäftsführung von Mehrheitsgesellschaften wäre in den Organisationsvorschriften ersichtlich zu machen und bei der Bestellung von Leitungsorganen in Beteiligungsunternehmen mit Mehrheitsbeteiligungen wäre die Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes sicherzustellen. (TZ 21)
- (36) Das Beteiligungsunternehmen wäre anzuhalten, die zu Unrecht bezogenen Bonifikationen zurückzufordern sowie Maßnahmen hinsichtlich des Internen Kontrollsystems des Beteiligungsunternehmens auf Basis des Berichts der Internen Revision zu setzen. (TZ 28)
- (37) Das allgemeine Anforderungsprofil von Personen für die Entsendung bzw. Nominierung in Aufsichtsräte wäre formell zu regeln und die Gründe für die Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wären schriftlich in den Rektoratsprotokollen zu dokumentieren. (TZ 31)
- (38) Die einzelnen Beteiligungsunternehmen sollten in Hinkunft wieder einen regelmäßigen Beratungsgegenstand in den Sitzungen des Universitätsrats bilden. (TZ 33)
- (39) Die Überprüfung von Beteiligungsunternehmen wäre in die nächsten Prüfpläne der Internen Revision wieder aufzunehmen. Hinsichtlich Minderheitsbeteiligungen wäre das Einvernehmen mit den anderen Beteiligten zu suchen, um derartige Überprüfungen auch bei solchen Beteiligungsunternehmen zu ermöglichen. (TZ 34)

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (40) Der Konsolidierungsbedarf von Beteiligungen der Universitäten wäre unter Einbeziehung aller Universitäten zu erheben und bei entsprechendem Mehrwert und Informationsgewinn wäre auf eine Konsolidierung hinzuwirken. (TZ 10)



Rechnungshof
Österreich

Wien, im Oktober 2018

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

